

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „AHAUS“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

Mai 2016

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 04.10.2012 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 24.09.2015 geändert.

Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 22.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken,

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 20.04.2015 bis 22.05.2015 erfolgt.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.10.2015 in der Zeit vom 16.11.2015 bis 15.12.2015 öffentlich ausgelegt.

Borken,

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken,

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 28.04.2016 als Satzung beschlossen worden.

Borken,

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte, Teil 1 und Teil 2
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken,

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW der Höheren Landschaftsbehörde am _____ angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster,

Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz und § 28a Landschaftsgesetz NW am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken,

Dr. Kai Zwicker
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT – LANDSCHAFTSPANUNG IM KREIS BORKEN	5
0 VORBEMERKUNGEN	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	9
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften	11
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	14
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	23
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen	26
1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft	28
1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	29
1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG	30
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG)	34
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)	34
2.1.1 Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“	40
2.1.2 Naturschutzgebiet „Butenfeld“	43
2.1.3 Naturschutzgebiet „Bröcke“	46
2.1.4 Naturschutzgebiet „Blutfeld“	48
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	50
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Averesch/Moote/Lüntener Mark“	54
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Thiebrink / Moorbach“	55
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ahauser Aa“	56
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Ammeln/Bröcke/Loh“	58
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Barle/Sabstätte/ Poiksbrook“	60
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Bröcke“	62
2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)	64
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)	69
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	123

4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG).....	123
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG).....	126
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	127
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer	142
5.3	Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen.....	147
5.3.1	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	147
5.3.2	Pflege von Kopfbäumen	147
5.3.3	Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen	148
5.3.4	Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken.....	148
5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen	148
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen	149
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen	150
6	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG)	151
7	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN (§§ 70 UND 71 LG), STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG).....	154
8	GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS	155
9	ANHANG	186
9.1	Umweltbericht	186

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Focus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch den Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung Planung, Natur-, Arten und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft

kommt in den Landschaftsplänen des Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen langfristig gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und der sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken nur unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 bis 28 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert am 01. April 2014 (GV. NRW. S.254).

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG und 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom 05. Mai 2015 berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Landschaftsräumen ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 62 LG (geschützte Biotope) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwerkgewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 LG bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen", "Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen" sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes,
 - der Moor- und Heidevegetation,
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 4 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/ -komplexe:

- Moore und Heiden,
- Feucht- und Nassgrünland,
- Wälder,
- Fließgewässer und Gewässerauen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Butenfeld (C 2 / C 3 / C 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (wie beispielsweise Feuchtwiesen und –weiden sowie naturnahe Stillgewässer),
- Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts,
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Pflege der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandbereiche,
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland zur Vermeidung der Eutrophierung der nährstoffarmen Flächen,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG).

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Butenfeld“, welches mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 24.01.2013 als NSG ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet wird von Feuchtwiesen und –weiden geprägt, auf denen mehrere Teiche und Blänken vorhanden sind. Es handelt sich größtenteils um artenreiches Grünland welches überwiegend extensiv bewirtschaftet wird. Es sind sehr viele vegetationskundlich bedeutsame Flächen vorhanden, die in der Festsetzungskarte 1 dargestellt sind. Umgrenzt werden die Grünlandbereiche häufig von Wallhecken. Auch einzelne Wäldchen und Feldgehölze beleben das Landschaftsbild.

1.1.2 Entwicklungsraum

Wacholderheide Hörsteloe (B 2 / B 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und weitere Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes unterschiedlicher Biotoptypen auf meist trockenen bis feuchten, sehr armen Sandböden im Biotopverbund der nährstoffarmen Moore und Heiden im Westmünsterland,
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (wie beispielsweise Heideflächen mit Wacholder, naturnahe Stillgewässer und naturnahe Laubwaldstandorte),
- Erhaltung und Optimierung von Relikten einer Heidelandschaft mit landschaftstypischen Biotopen wie Wacholderheide, Sandtrockenrasen, Dünen und einem ehemaligen Heideweiher,
- Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der Heideflächen durch extensive Bewirtschaftung sowie Schutz vor Verbuschung und Überalterung und Optimierung eines Heideweihers,
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wiesen- und Heidevögel und für Pflanzengesellschaften der trockenen Heide- und Grünlandstandorte,
- Förderung der alten bodensauren Eichenwälder mit ihren typischen Arten durch naturnahe Bewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase,
- Entwicklung nährstoffarmer Pufferzonen und Vernetzung der Teilflächen durch Einrichtung extensiv genutzter Korridore,
- Arrondierung des Gebietes und Lenkung des Besucherstroms.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“, welches durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.03.1958, zuletzt geändert am 24.09.2010, als NSG ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet besteht aus sieben Teilflächen, die sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.

Die größte Fläche im Südosten ist am besten und vielseitigsten ausgeprägt. Neben großen Heideflächen mit Wacholder sind Dünen und Sandtrockenrasen vorhanden. Diese Fläche wird regelmäßig gepflegt und bearbeitet. Auch auf der Fläche, die sich im Norden anschließt sind noch mehrere Heidebereiche mit Wacholder vorhanden.

Die zweitgrößte Fläche im Nordosten wird von einem Heideweiher dominiert, der zuletzt 2012 entschlammt wurde. Südöstlich des Teiches verläuft ein Fließgewässer, welches bis 2012 durch den Teich floss. Die Flächen um den Teich sind von Gehölzen und Brombeergebüsch geprägt.

Die übrigen vier Flächen werden von Laub- und Mischwald dominiert, Wacholder ist aber auch auf diesen Flächen vorhanden. Zwischen den Gehölzen befinden sich kleinere Freiflächen mit Ansätzen von Sandtrockenrasen. Diese Freiflächen sollten erhalten und vergrößert werden.

1.1.3 Entwicklungsraum

Brücke (F 5 / F 6 / F 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung eines alten, großflächigen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes,
- Erhaltung und schrittweise Entwicklung eines homogenen Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der vorhandenen Bestände mit standortfremden und fremdländischen Gehölzen in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt und Totholzphase in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit gleichzeitiger Wiedervernässung der Bruchwälder,
- Entwicklung und Sicherung von Pufferzonen und Waldmänteln,
- Sicherung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund,
- Erhaltung und Pflege der naturnahen Fließgewässer Beikelbach und Bröckebach und Ausweitung der feuchten Auwaldbereiche in der Aue,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).

Die Waldflächen im Entwicklungsraum sind sehr heterogen. Es sind sowohl reine Laubgehölzbestände unterschiedlichsten Alters als auch durch Aufforstung entstandene Mischwald-, Nadel- und Nadelmischwaldkulturen vorhanden.

Außerdem gibt es auch mehrere Bereiche die zunächst fast vollständig genutzt und später wieder aufgeforstet worden sind.

Langfristig sollte wieder ein weitestgehend homogener Waldbestand mit einem hohen Anteil von Laubgehölzen höheren Alters entstehen.

Der Entwicklungsraum umfasst mit dem Gewässersystem von Beikelbach, Bröckebach und einem kleinen Teil des Hagenbaches (alle drei Zuflüsse der Ahauser Aa) einen für den nördlichen Kreis sehr seltenen Komplex aus naturbetonten bis naturnahen Bachläufen mit stellenweise bachbegleitenden und bachnahen Auen- und Sumpfwäldern. Die überwiegend durch Waldflächen fließenden Bachläufe führen ganzjährig Wasser mit hohem Grundwasseranteil. Feuchte Auwälder sind nur noch stellenweise sowohl am Mittellauf des Beikelbaches als auch am Bröckebaches vorhanden.

1.1.4 Entwicklungsraum

Blutfeld (C 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren und der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Ausweitung und Wiedervernässung der Bruchwaldbereiche,
- Entwicklung stufig aufgebauter Waldmäntel,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der Übergangsmoor-, Röhricht- und Zwergstrauch-Feuchtheidenbereiche,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop im Verbund mit anderen Waldlebensräumen.

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Blutfeld“, einem Teilbereich des Waldgebietes „Poiksbrook“, welches durch diesen Landschaftsplan neu ausgewiesen wird.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem feuchten Kiefern-mischwald in dem zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen, die als Bruch- und Sumpfwald, Übergangsmoor, feuchte Heiden, Röhrichte und naturnahe Stillgewässer ausgeprägt sind.

Das gesamte Waldgebiet ist feucht und schwer zugänglich. Sowohl wegen der vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen als auch der besonderen Bedeutung für den Artenschutz (sowohl für die Pflanzenwelt als auch für die Tierwelt) besitzt der Entwicklungsraum ein sehr hohes Entwicklungspotential.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei weitere Unterziele auf:

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

1.2.2 Erhaltung und Ergänzung

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

1.2.1 Entwicklungsziel

Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.1.1 Entwicklungsraum

Hörsteloe / Aversch (B 2 / B 3 / C 1 - C 4 / D 1 - D 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft,
- die Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion innerhalb gut strukturierter Landschaftsräume,
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Entwicklung von auentypischen Strukturen wie Ufergehölzen und Uferrandstreifen sowie Förderung von Grünlandnutzung in der Aue des Flörbaches,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung,
- Erhaltung der historischen Eschlagen (Aversch) als traditionell genutzte Acker- und Grünlandbereiche.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Nordwesten des Plangebietes und wird überwiegend durch die von Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft des westlichen Münsterlandes charakterisiert. Neben größeren Waldgebieten im Nordosten, Nordwesten, Westen und Osten, die alle als schutzwürdige Biotope im Kataster des LANUV erfasst wurden (BK-3807-0044, BK-3807-0030, BK-3907-0120 und BK-3907-0123) wird die Landschaft geprägt von Acker- und Grünlandbereichen, die von Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen und Einzelgehölzen durchsetzt sind. Im Süden und Westen wird der Entwicklungsraum vom Flörbach durchflossen, welcher stellenweise noch von auentypischen Strukturen begleitet wird.

1.2.1.2 Entwicklungsraum

Thiebrink / Sunderbusch (E 2 / E 3 / F 2 / F 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop im Verbund mit anderen Waldlebensräumen,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- die Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Erhaltung und Förderung von Grünlandbereichen,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum umfasst sowohl landwirtschaftlich geprägte Bereiche als auch die Waldgebiete „Riet“, „Brook“ und „Sunderbusch“ und die Auen von Ahauser Aa und Umflut der Ahauser Aa, nordöstlich von Ahaus.

Die Wälder sind sowohl von standortgerechten Laubwäldern (Buchen- und Eichenwälder sowie Mischbestände) als auch von Kiefern-mischwäldern geprägt. Die Fließgewässer sind größtenteils begradigt, in den Waldbereichen aber noch relativ naturnah ausgeprägt.

1.2.1.3 Entwicklungsraum

Bröcke / Ammelner Mark / Loh (E 5 – E 7 / F 4 – F 7 / G 4 / G 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- naturnahe Waldbewirtschaftung und Entwicklung des Waldes durch Schaffung kleiner Freiflächen für die Naturverjüngung,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerauen von Bröckebach, Beikelbach, Liesner Bach und Hagenbach, Wiedervernässung und Ausweitung der Auenwaldbereiche in Gewässernähe,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund, Entwicklung der Trittsteinbiotope im Umfeld,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume von Kreuzotter und Feuersalamander und Ausstattung mit Totholz und Feuchtbereichen zur Erhaltung des Lebensraums,
- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch kleinstrukturierten Parklandschaft,
- Erhaltung und Förderung von Grünlandbereichen,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Südosten des Landschaftsplangebietes.

Bei der „Bröcke“ handelt es sich um ein sehr großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches sehr heterogene Waldstrukturen aufweist. Neben reinen Laubgehölzbeständen sind durch Abholzung und Aufforstung zahlreiche Fichten- und andere Nadelholzbestände entstanden. In einigen Bereichen sind nach großen Durchforstungsmaßnahmen junge Aufforstungsbereiche vorhanden. Langfristig ist durch Entnahme von Nadelgehölzen und Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen sowie durch den Erhalt älterer Laubgehölze eine homogenere Waldstruktur zu entwickeln. Die „Bröcke“ ist Lebensraum zahlreicher schützenswerter Arten wie der Kreuzotter, des Feuersalamanders, der Waldeidechse, der Waldschnepfe und des Kleinspechtes.

Im nordöstlichen und südwestlichen Umfeld der Bröcke sind im Entwicklungsraum noch Relikte von Wäldern („Im Loh“ und „Moote“) vorhanden, die ebenfalls durch naturnahe Waldbewirtschaftung aufgewertet werden können. Nordöstlich der Bröcke wird der Entwicklungsraum überwiegend von kleineren Wäldern und Grünland, untergeordnet von Ackerflächen, geprägt.

1.2.1.4 Entwicklungsraum**Barle / Barler Feld / Poiksbrook (B 5 / C 4 - C 7 / D 4 - D 6)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch kleinstrukturierten Parklandschaft,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotop,
- Entwicklung von auentypischen Strukturen wie Ufergehölzen und Uferrandstreifen sowie Förderung von Grünlandnutzung in der Aue des Ölbaches,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die stille Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst die Waldgebiete „Poiksbrook“, „Barler Feld“ und „Greving Busch“, die im Kataster des LANUV als schutzwürdige Biotop erfasst wurden (BK-3907-0135, BK-3907-0136, BK-3907-0009, BK-3907-0128). Im Umfeld dominieren Acker- und Grünlandbereiche, reich strukturiert durch Feldgehölze, Wallhecken und Baumreihen.

Den Entwicklungsraum durchfließt der Ölbach von Süden nach Nordwesten, welcher im Umfeld stellenweise noch auentypische Strukturen aufweist. Östlich von Ottenstein ist in der Aue noch ein hoher Entwicklungsbedarf vorhanden.

1.2.1.5 Entwicklungsraum**Aue der Ahauser Aa (E 2 – E 7 / F 2)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen,
- Entwicklung von auentypischen Strukturen wie Ufergehölzstreifen und Uferrandstreifen,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund,
- Erhaltung und Entwicklung der abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft,
- die Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen,
- Sicherung und Entwicklung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich und südlich von Ahaus und umfasst die Aue der Ahauser Aa.

In der Aue überwiegt die Ackernutzung, es sind aber auch einzelne Grünlandbereiche vorzufinden. In der Ahauser Aa sind noch fast durchgehend Ufergehölze vorhanden, Auwaldbereiche oder Feuchtwiesen dagegen fehlen fast vollständig. Nördlich von Ahaus und westlich des Waldgebietes Bröcke sind in der Aue noch größere Gehölzbestände vorhanden. Eine Ausnahme bildet ein Teilbereich des Entwicklungsraumes südlich von Ahaus, westlich der „Bröcke“. In diesem Teilabschnitt ist die Ahauser Aa noch relativ naturnah ausgeprägt und in der Aue befindet sich naturnah ausgeprägter Laubwald. Dieser Gewässerabschnitt ist darüber hinaus als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen.

1.2.2 Entwicklungsziel

Erhaltung und Ergänzung

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen,
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen,
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.ä.,
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.2.1 Entwicklungsraum

Lünter Mark / Feldmark (A 2 – A 4, / B 2 – B 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft,
- die Feldgehölze, Wallhecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- entlang von Wegen und Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden,
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich westlich und nordwestlich von Ottenstein.

Der Großteil des Landschaftskomplexes wird von einem Gebiet eingenommen, das gekennzeichnet ist durch den Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, die durch Wallhecken, Baumreihen, Gebüschstreifen und einzelne Feldgehölze gegliedert sind. Im Nordwesten des Entwicklungsraums dominieren Ackerflächen, westlich von Ottenstein dagegen überwiegen die Grünlandbereiche.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich im Süden um einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereich (K-MS-3907-001). Es handelt sich um einen Esch-Niederungskomplex mit besonderer Landschaft auf einem alten Heidestandort.

1.2.2.2 Entwicklungsraum

Ammelner Mark / Rebberskamp (E 3 / F 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen,
- Entwicklung von autotypischen Strukturen wie Ufergehölzen und Uferandstreifen sowie Förderung von Grünlandnutzung in der Aue des Moorbaches,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt nordöstlich von Ahaus.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen, die sich nördlich bzw. südlich des „Nordrings“ / „Schumacherings“ befinden. Es sind sehr unterschiedliche Landschaftsstrukturen vorhanden. Im Süden befindet sich eine Gärtnerei mit großen Nutzflächen, im Nordwesten ist Ackernutzung vorherrschend, im Nordosten dagegen Grünlandnutzung.

1.2.2.3 Entwicklungsraum

Unterortwick / Sticke (C 4 / D 3 / D 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Ausweitung der Grünlandbereiche und Schutz der Kopfbaumbestände,
- Anreicherung der Landschaft mit Baumreihen und Hecken,
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich zwischen Wessum im Norden und Wüllen im Süden.

Im Entwicklungsraum sind noch zahlreiche Grünlandflächen vorhanden. Charakteristisch sind außerdem zahlreiche Stillgewässer und einzelne Wälder und Feldgehölze. Eine landschaftliche Besonderheit bilden zahlreiche Kopfbäume, die im gesamten Entwicklungsraum vorhanden sind.

1.2.2.4 Entwicklungsraum

Barle / Sabstätte (C 4 / D 4 / D 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der abwechslungsreichen Münsterländer Parklandschaft,
- Entwicklung von autotypischen Strukturen wie Ufergehölze und Uferandstreifen sowie Förderung von Grünlandnutzung in der Aue des Sticketbaches,
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich westlich und südlich von Wüllen.

Für den Entwicklungsraum ist ein Wechsel aus Acker- und Grünlandnutzung charakteristisch. An den Nutzungsgrenzen sind noch viele Wallhecken vorhanden, auch einzelne Wälder und Feldgehölze bereichern das Landschaftsbild.

1.2.2.5 Entwicklungsraum

Oberortwick / Aue des „Eversbaches“ (E 4 – E 6 / F 4 / F 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Entwicklung von autotypischen Strukturen wie Ufergehölzen und Uferstreifen sowie Förderung von Grünlandnutzung in der Aue des Eversbaches,
- Erhaltung der wertvollen Laubwaldbestände,
- Erhaltung und Entwicklung der abwechslungsreichen Münsterländer Parklandschaft,
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Ahaus.

Im Entwicklungsraum überwiegt die Ackernutzung, es sind aber auch mehrere große Grünlandflächen und drei großflächige Laubwaldbereiche vorhanden. Im Norden durchfließt der Eversbach den Entwicklungsraum, der stellenweise noch einen relativ naturnahen Verlauf aufweist und fast durchgehend zumindest einseitig von Ufergehölzen begleitet wird.

1.2.2.6 Entwicklungsraum

Barle / Feldmark (B 4 / B 5 / C 4 / C 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der abwechslungsreichen Münsterländer Kulturlandschaft,
- Anreicherung der Landschaft durch Baumreihen und Hecken,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- das typische Landschaftsbild der münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Ottenstein.

Für den Entwicklungsraum ist ein Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung charakteristisch. Im Süden und Südosten sind mehrere Waldflächen vorhanden, die fast durchgehend von Kiefern, Fichten und anderen Nadelgehölzen geprägt und teilweise stark durchforstet sind.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereich (K-MS-3907-001). Es handelt sich um einen Esch-Niederungskomplex mit besonderer Landschaft auf einem alten Heidestandort. Die ehemaligen Heidestandorte wurden aufgeforstet.

1.2.2.7 Entwicklungsraum

Loh / Kernegoor (D 6 / D 7 / E 6 / E 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope,
- Entwicklung von auentypischen Strukturen wie Ufergehölze und Uferstrandstreifen sowie Förderung von Grünlandnutzung in der Aue des Beikelbaches,
- Erhaltung und Förderung von Grünlandbereichen,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen und Einzelbäume,
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Ahaus, an der südlichen Plangebietsgrenze.

Im Entwicklungsraum sind überwiegend Ackerflächen vorzufinden. Dazwischen sind Wälder und Feldgehölze sowie zahlreiche Wallhecken und Gehölzstreifen eingestreut. Im Osten verläuft ein Teilabschnitt des Beikelbaches innerhalb des Gebietes. Der Gewässerabschnitt ist stark begradigt und in der Aue ist Ackernutzung vorherrschend.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in 5 Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Averesch (C 2 – C 4 / D 1 – D 4 / E 1 / E 2)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich, nordwestlich und westlich von Wessum und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

1.3.2 Entwicklungsraum

Unterortwick / Kiskamp (D 2 – D 4 / E 2 – E 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordöstlich, östlich und südlich von Wessum. Östlich und südlich von Wessum überwiegen die Ackerflächen, nordöstlich von Wessum dagegen sind sowohl Acker- als auch Grünlandflächen vorhanden.

1.3.3 Entwicklungsraum

Ammeln / Ammelner Esch (F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- Erhaltung des Grünlandanteils,
- die alten Laubgehölzbestände sind zu erhalten und durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu pflegen.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Ahaus und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Es sind aber auch noch zahlreiche Grünlandflächen im Umfeld der Höfe vorhanden sowie mehrere Wälder und Feldgehölze mit altem Laubgehölzbestand.

1.3.4 Entwicklungsraum

Feldmark / Aue des Ölbachs (B 3 / B 4 / C 3 / C 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in der Aue des Ölbaches,
- Anreicherung der Gewässeraue des Ölbaches mit Gewässerrandstreifen und standortgerechten Ufergehölzen,
- bei den Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen und bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sind standortgerechte Laubgehölze zu bevorzugen.

Der Entwicklungsraum befindet sich südöstlich und östlich von Ottenstein. Im Südosten dominieren die intensiv genutzten Ackerflächen, im Osten sind außer den Ackerflächen auch Grünlandbereiche und einzelne Wallhecken und Baumreihen vorhanden. Östlich von Ottenstein wird der Entwicklungsraum vom Ölbach durchflossen, der auf der Südseite von Gehölzen begleitet wird.

1.3.5 Entwicklungsraum

Oberortwick / Quantwick / Sabstätte (C 5 – C 7 / D 4 – D 6 / E 4 – E 7)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen anzureichern,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- die schutzwürdigen Biotop sind zu pflegen und zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Ahaus und Wüllen. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Im Umfeld der Hoflagen sind noch Grünlandbereiche vorhanden. Außerdem sind im Süden und Südosten mehrere Waldflächen vorzufinden, die größtenteils im Kataster des LANUV als schutzwürdige Biotop erfasst wurden.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- Anlage von extensiv genutzten Uferstrandstreifen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Ahauser Aa und Zufluss Moorbach,**
- 1.4.2 - Umflut Ahauser Aa,**
- 1.4.3 - Flörbach und Zuflüsse,**
- 1.4.4 - Ölbach,**
- 1.4.5 - Zuflüsse der Ahauser Aa südlich von Ahaus**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Verbesserung der Gewässerstruktur,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen und teilweise herausragenden Biotopverbundfunktion der Fluss- und Bachauen,
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferstrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes für das Kooperationsgebiet „Berkel und Ahauser Aa“ (konkretisiert im Umsetzungsfahrplan) der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen,
- Hochwasserschutz, Schaffung von Retentionräumen.

Bei den Gewässern handelt es sich größtenteils um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer sind aber auch noch naturnah ausgebildet. Eine große Ausnahme bilden die Zuflüsse der Ahauser Aa, die innerhalb des Waldgebietes Bröcke verlaufen (Hagenbach, Bröckebach und Liesnerbach). Alle drei Fließgewässer sind innerhalb der Bröcke noch überwiegend naturnah ausgeprägt. Auch ein Gewässerabschnitt der Ahauser Aa westlich der Bröcke weist noch einen naturnahen Charakter auf.

In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze in vielen Gewässerabschnitten und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL**Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft**

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Entwicklungsräume:**1.5.1 Sandabgrabung Fa. Große Frericks****1.5.2 Sandabgrabung Fa. Lukassen / Boden-Bauschuttdeponie**

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

1.7 BIOTOPVERBUND

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Ahaus werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Ahaus befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I und der größte Teil der Biotopverbundflächen der Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, dem für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Bereiche, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Ahaus gekennzeichnet:

Eichen-Hainbuchenwäldchen in der Kulturlandschaft bei Graes

VB-MS-3807-017, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen gut ausgeprägten Wald-Acker-Grünlandkomplex westlich von Graes. Kernbereich ist das größere Waldgebiet im Süden, das überwiegend von gut ausgebildeten, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern eingenommen wird.

Strukturreiche Kulturlandschaft um Gut Welp

VB-MS-3807-004, Stufe II, besondere Bedeutung; Zwischen der Aue der Ahauser Aa und dem landesweit bedeutsamen NSG "Butenfeld" hat sich in dem zumeist durch große Ackerschläge gekennzeichnetem Umfeld eine reich strukturierte Kulturlandschaft erhalten.

Ahauser Aa

VB-MS-3807-014, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst die gesamte Aue der Ahauser Aa. Nur ein Teilbereich dieser Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Ahaus.

Gehölzbestände nördlich Ahaus

VB-MS-3807-019, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst den von Wald und Feldgehölzen dominierten Ausschnitt aus der Parklandschaft nördlich der Bahntrasse um den Flörbach und Moorbach entlang der Ahauser Aa.

Moorbach

VB-MS-3808-018, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche liegt nordöstlich von Ahaus und befindet sich größtenteils im Landschaftsplangebiet. Sie umfasst die gesamte Aue des Moorbaches, der in westlicher Richtung fließt und im Norden von Ahaus in die Ahauser Aa mündet.

Flörbach zwischen Ottenstein und Alstätte mit Abschnitten der Ahauser Aa und des Vennbaches

VB-MS-3807-003, Stufe I, herausragende Bedeutung; nur der südliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Den größten Teil des Gebietes nimmt der ausgebaute und begradigte Flörbach ein. Herausragend ist der Auenbereich südöstlich des NSG "Hörsteloer Wacholderheide", der gut ausgebildete Bruch- und Auenwaldreste, einen naturbetonten Teichkomplex, sowie artenreiches Feuchtgrünland enthält.

Grünlandkomplex Butenfeld und Moorreste bei Gut Welp

VB-MS-3807-024, Stufe I, herausragende Bedeutung; der Hauptteil der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Inmitten der zumeist ackerbaulich genutzten Landschaft der Ammeloer Sandebene ist westlich von Wessum ein grünlandgeprägter Landschaftsausschnitt erhalten. Kern des Gebietes ist das Feuchtwiesenschutzgebiet Butenfeld, das den größten Teil der südlichen Teilfläche einnimmt.

Grünland-Gehölz-Komplex westlich NSG Hörsteloer Wacholderheide

VB-MS-3807-020, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet befindet sich nordwestlich von Ottenstein und wird nur im Nordosten angeschnitten. Westlich des NSG "Hoersteloer Wacholderheide" ist inmitten ausgedehnter Ackerschläge ein Biotopkomplex aus Wäldern und einigen Grünlandflächen erhalten.

NSG "Hörsteloer Wacholderheide"

VB-MS-3807-018, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Biotopverbundfläche befindet sich nördlich von Ottenstein. Kern des Gebietes ist das aus mehreren Einzelflächen bestehende NSG, in dem - teilweise auf ausgeprägten Dünen - Wacholderheiden in verschiedenen Erhaltungszuständen vorhanden sind.

Heckenlandschaft "Donseler Feld" nördlich von Ahaus

VB-MS-3808-012, Stufe II, besondere Bedeutung; nördlich von Ahaus, im Südwesten an den Moorbach grenzend, erstreckt sich ein großflächiger Rest der früher weit verbreiteten Münsterländer Parklandschaft.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex nordwestlich von Ottenstein

VB-MS-3907-001, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der südöstlichste Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Der betroffene Landschaftsausschnitt wird noch zu einem großen Teil als Dauergrünland genutzt.

Gehölz-Grünland-Komplex östlich NSG "Butenfeld"

VB-MS-3907-002, Stufe II, besondere Bedeutung; Im Osten grenzt an das Feuchtwiesenschutzgebiet NSG "Butenfeld" ein Waldgebiet an. Im Zentrum des oft staunassen Waldes stockt ein altersheterogener, relativ naturnaher Eichenwald.

Grünlandkomplexe nordöstlich Ottenstein

VB-MS-3907-012, Stufe II, besondere Bedeutung; zwischen dem NSG "Butenfeld" und der Ortschaft Ottenstein liegt inmitten einer großräumig ackerbaulich geprägten Landschaft ein durch Gehölzbestände gegliederter Grünzug.

Durch Waldbestände und Kleingehölze reich strukturierte Landschaft zwischen Ahaus und Legden

VB-MS-3908-021, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der westliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Das Gebiet umfasst eine walddreiche Kulturlandschaft zwischen Ahaus und Legden.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex westlich von Ottenstein

VB-MS-3907-005, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche wird nur im östlichsten Bereich angeschnitten und liegt überwiegend im Verwaltungsbereich der Stadt Vreden.

Oelbach

VB-MS-3906-011, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der östliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Sie umfasst die Aue des Oelbaches südöstlich und westlich von Ottenstein.

Waldkomplex südlich von Wüllen

VB-MS-3907-007, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst mehrere kleine Waldbereiche, die von Grünland- und Ackerparzellen eingerahmt werden.

Waldkomplex Fürstenbusch

VB-MS-3907-008, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der östliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Das betroffene Gebiet umfasst mehrere Waldgebiete im Südwesten des Landschaftsplangebietes, die überwiegend von Nadelgehölzen geprägt sind.

Feldgehölze in Quantwick bei Ahaus

VB-MS-3907-009, Stufe II, besondere Bedeutung; In Quantwick, südwestlich von Ahaus, liegen vier Feldgehölze, die von Acker- und Grünlandflächen umgeben sind.

Bröcke und Liesner Wald

VB-MS-3907-023, Stufe I, herausragende Bedeutung; nur der nördliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Das Gebiet umfasst das Kerngebiet des Waldkomplexes "Die Bröcke" sowie im Westen angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der „Liesner Wald“ befindet sich südwestlich der Bröcke, im angrenzenden Landschaftsplangebiet Stadtlohn.

Feuchtwaldkomplex Poiksbrook und Blutfeld

VB-MS-3907-011, Stufe I, herausragende Bedeutung; Das Gebiet umfasst den strukturreichen Feuchtwaldkomplex Poiksbrook und Blutfeld in der durch Gehölzbestände gegliederten Agrarlandschaft zwischen Ahaus und Stadtlohn.

Waldkomplex "Lohner Brook" und feuchter Wald südwestlich von Wüllen

VB-MS-3907-010, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der nördliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Südwestlich von Wüllen erstreckt sich ein ausgedehntes, mehr oder weniger feuchtes Waldgebiet.

Wald-Grünland-Acker-Komplex in Loh südlich Wüllen

VB-MS-3907-014, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der nördliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Ahaus. Nördlich des Baches „Lepping Welle“, an der Grenze zum landesweit bedeutsamen Waldgebiet "Die Bröcke", liegt ein strukturreicher Biotopkomplex aus Waldflächen, Grünland und Ackerparzellen.

Berkelnebenbäche bei Almsick

VB-MS-3907-018, Stufe II, besondere Bedeutung; der Hauptteil dieser Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsplanes Ahaus auf dem Gebiet des Landschaftsplanes Stadtlohn. An der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes Ahaus verläuft der Bach "Lepping Welle", dessen Aue innerhalb der Verbundfläche liegt.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSCHG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biototypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.4) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach §§ 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Landschaftsplanes verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Allgemein

Insbesondere ist es in Naturschutzgebieten untersagt:

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Standort;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege und Plätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern; unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichen-spaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03. sowie die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen, Zopfholz und Häckselmaterial), Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 12) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 13a) Motorsport, Wassersport und Modellsport ausüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 13b) Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze zu beseitigen / zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume ohne Leine laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihnen Wasser zu entnehmen und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen bzw. chemisch zu verändern (dies gilt auch für neu angelegte);

Darunter sind auch Besatzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen.

- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Fließgewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zu Fließgewässern zu ermöglichen;
- 22) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 31) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung);
- 32) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben;
- 33) mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen;
- 34) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10 auszuüben

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25);
- 7) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde – abzustimmen;
- 10) sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse;
- 11) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- 12) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen.

Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“

A Abgrenzung (B 2, B 3)

Das Naturschutzgebiet liegt im Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Es besteht aus insgesamt 7 Teilflächen von denen sich eine an der nordwestlichen Grenze des Landschaftsplangebietes befindet. Es ist insgesamt 8,7 ha groß.

Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	4
Flurstücke:	2
Flur:	5
Flurstücke:	22
Flur:	6
Flurstücke:	65, 87, 88, 100, 101, 146, 149, 150 tlw., 169 tlw., 176.

B Schutzzweck

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von standorttypischen Pflanzen und Pflanzengesellschaften der Heiden, Binnendünen und Heideweier inklusive der natürlichen Verlandungsreihe sowie bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und zum Schutz der an diesen Lebensraum angepassten, z. T. stark gefährdeten Tierarten wie verschiedene Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten;
- Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe sowie zum Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der hier vorhandenen extrem trockenen, tiefgründigen Sandböden mit hohem Biotopotential;
- Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

Das Naturschutzgebiet ist mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 18.03.1958, zuletzt geändert am 24.09.2010, als NSG ausgewiesen.

Die „Wacholderheide Hörsteloe“ ist zugleich auch dem FFH-Gebiet mit der Natura 2000 Nr. DE-3907-303 zuzuordnen. In dem FFH-Gebiet sind die Lebensraumtypen Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) und Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330) geschützt.

Die Einzelflächen werden von gut ausgeprägten Wacholderheiden auf Geländekuppen bzw. flachen Dünenhügeln aber auch von Laubwaldbeständen geprägt. Bei den Flächen handelt es sich um wichtige Relikte ehemals hier großflächig verbreiteter Heideflächen im Biotopverbund der nährstoffarmen Moore und Heiden im nordwestlichen Münsterland. Sie sind ein charakteristisches Element der historischen Kulturlandschaft.

Am besten ausgeprägt sind die beiden Teilflächen westlich des Ottensteiner Damms. Insbesondere bei der südlichen Fläche ist die Wacholderheide noch sehr gut ausgeprägt. Die Fläche im Norden, östlich des Ottensteiner Damms, wird von einem großen Heideweier dominiert, der überwiegend von Laubwald mit einzelnen Wacholdersträuchern umgeben ist.

Auf den übrigen vier Teilflächen überwiegt der Gehölzbestand bestehend aus Kiefern-mischwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Wacholder.

Das Gebiet ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop mit der Kennung BK-3907-0027 erfasst worden.

- e) Bewahrung und Wiederherstellung / Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. mit Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Wacholderheide auf Zwergstrauchheiden (5130)
 - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330),
- f) Bedeutung für den Aufbau des europaweiten Biotopverbundsystems NATURA 2000 durch das Vorkommen folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:
- Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190).

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) den Grundwasserstand im Naturschutzgebiet künstlich weiter abzusenken (z.B. durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen);
- 2) bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
- 3) den Laubholzanteil zu verringern;
- 4) Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen;
- 5) Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- 6) Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen wie z.B. offenen Binnendünen, Wacholderheiden und Trockenrasen abzulagern;
- 7) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleiben Forstschutzmaßnahmen im Falle einer Kalamität.

- 8) Kahlschläge durchzuführen; Saum-, Femel- und Lichtungshiebe bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3 werden zugelassen; das Verbot gilt nicht für Nadelholzbestände;

Die Empfehlungen zur naturnahen Bewirtschaftung von Stiel- und Traubeneichenbeständen in NRW – 2014 sind zu beachten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die Ausübung der Schäferei sowie der Einsatz von Hütehunden soweit Zeitpunkt und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- 3) die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- 4) die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 30 %, soweit dies mit dem in Absatz B formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

E Gebote

- 1) Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen;
- 2) Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten;
- 3) auf Flächen deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist sind Nadelbaumbestockungen vorrangig umzuwandeln.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Butenfeld“

A Abgrenzung (C 2, C 3, C 4)

Das Naturschutzgebiet „Butenfeld“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Wüllen, Wessum und Ottenstein. Das Gebiet ist rund 155 ha groß und besteht aus den zwei fast gleich großen Feuchtgrünlandkomplexen Butenfeld-Nord und Butenfeld-Süd sowie mehreren Erweiterungsflächen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) Unersetzlichkeit, Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- e) Sicherung des Naturhaushalts und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insbesondere zur Sicherung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden, Böden mit Archivfunktion und mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential;
- f) Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft als tragendes Element eines Biotopverbundsystems von landes- und europaweiter Bedeutung.

Das Naturschutzgebiet ist mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 18.07.1988, zuletzt geändert am 24.01.2013 als NSG ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie die Feuchte-Weidelgras-Weißkleeweide, die Glatthafer-Wiese, der Knickfuchsschwanzrasen und Flutrasen geprägt. Zahlreiche Pflanzenarten der Roten Liste sind meist in Feuchtbereichen und an den Ufern der Kleingewässer und Blänken anzutreffen. Außerdem ist das NSG Lebensraum mehrerer gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Steinkauz, Wachtel und Wiesenpieper.

Die Besonderheit des Naturschutzgebietes ist durch den Flächenumfang zusammenhängender Grünlandbereiche mit größtenteils feuchtem Charakter gegeben.

Durch das Mosaik aus Flächen unterschiedlicher, vielfach extensiver Grünlandnutzung und einer guten Kammerung mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie zahlreichen Kleingewässern besitzt das Gebiet einen besonderen Wert sowohl als Lebensraum zahlreicher seltener Tierarten als auch als Landschaftsraum.

Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln oder umzubereiten:

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsamen Flächen anzuwenden und im gesamten Schutzgebiet zu lagern;
- 3) Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen;
- 4) bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Bioziden zu behandeln.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) - in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionsfähiger Dränagen, Gräben und Gewässer.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

- 2) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferrei;
- 3) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Brücke“

A Abgrenzung (F 5)

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes und ist rund 25 ha groß.

Gemarkung:	Wüllen
Flur:	37
Flurstück:	29
Flur:	39
Flurstücke:	13, 44, 45, 46 tlw.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines Bestandteils des größten zusammenhängenden Waldgebietes im westlichen Münsterland mit einem vielseitig ausgeprägten Bestand von Laubwäldern, Mischwäldern und Nadelmischwäldern, einschließlich der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;
- b) Erhaltung von naturraumtypischen Waldgesellschaften aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen sowie zur Erhaltung von sehr alten Laubholzbestockungen als wertvolle Saatgutbestände;
- c) Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung einer natürlichen, artenreichen Waldgesellschaft entsprechend der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation;
- d) Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften, dazu zählt insbesondere:
 - der schrittweise Umbau von nicht bodenständigen Baumarten in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - die Vermeidung von Kahlschlägen,
 - die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
 - die Sicherung und Entwicklung von Waldrändern;
- e) Erhaltung eines Waldgebietes als wichtiger Bestandteil des Wald-Biotopnetzes des westlichen Münsterlandes;
- f) Erhaltung des Waldgebietes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Norden des Waldgebietes „Brücke“.

Der Waldbestand ist heterogen ausgeprägt, neben Eichen-Buchenmischwald und Relikten von Erlenbruchwald sind unterschiedliche Laubmischwaldbereiche, Nadel-Laubmischwald und auch einzelne Fichtenkulturen vorzufinden. Die Besonderheit des Gebietes ist zum einen dadurch gegeben, dass es sich um einen bedeutenden Lebensraum des Feuersalamanders handelt, zum anderen durch den feuchten Charakter des Waldgebietes, welches sich durch zahlreiche kleine Tümpel, einen naturnahen Teich und feuchte Erlen- und Moorbirkenbestände auszeichnet.

Das Gebiet ist größtenteils im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop BK- 3908-016 erfasst.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;
- 2) Kahlschläge durchzuführen; Saum-, Femel- und Lichtungshiebe bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3 werden zugelassen; das Verbot gilt nicht für Nadelholzbestände;
- 3) den Grundwasserstand im Naturschutzgebiet künstlich weiter abzusenken (z.B. durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen).

Unberührt bleiben Forstschutzmaßnahmen im Falle einer Kalamität.

Die Empfehlungen zur naturnahen Bewirtschaftung von Stiel- und Traubeneichenbeständen in NRW – 2014 sind zu beachten.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionsfähiger Drainagen, Gräben oder Gewässer ist weiterhin zulässig, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß verändert werden darf.

E Gebote

- 1) zur Sicherung von Altholz und Totholz sind in über 120-jährigen Laubholzbeständen im Bestandsinneren bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha für die Zerfallsphase zu erhalten;
- 2) die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist zu fördern.

Die Gebote 1) und 2) sowie die Umsetzung des unter **F Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** genannten Waldpflegeplanes sollen durch Programme und vertragliche Verabredungen auf freiwilliger Basis z. B. mittels „Warburger Vereinbarung“ oder Maßnahmen eines „Ökokontos“ (Kompensationsmaßnahmen) umgesetzt werden.

F Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Gebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan mit besonderem Schwerpunkt auf die unterschiedlich strukturierten Waldbestände auszuarbeiten.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Blutfeld“

A Abgrenzung (C 6)

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes und ist rund 25 ha groß.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 24

Flurstück: 22 tlw.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung eines einzigartigen feuchten Kiefern-mischwaldes mit Bruch- und Moorwaldcharakter;
- b) Erhaltung und Ausweitung zahlreicher schutzwürdiger Kleinbiotope bestehend aus Übergangsmooren, Feuchtheiden, Zwergstrauchheiden, Röhrichtbeständen und naturnahen Kleingewässern;
- c) Erhaltung und Schutz zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten;
- d) Ausweitung der Bruch- und Moorwaldbereiche;
- e) Erhaltung des Waldgebietes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) Schrittweiser Waldumbau und Aufstockung mit Laubgehölzen im Bereich des Fichtenbestandes im Norden;
- g) Erhaltung eines Waldgebietes als wichtiger Bestandteil des Wald-Biotopnetzes des westlichen Münsterlandes;
- h) Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb des ausgedehnten Waldgebietes "Poiksbrook", ein lichter, feuchter Kiefernwald in dem eine Vielzahl von gut ausgebildeten Kleingewässern und etliche stark vernässte und vermoorte Mulden liegen, die zur dys- bis mesotrophen Verlandungsserie gehören. In der Gebietsmitte befindet sich ein größerer Komplex unterschiedlich großer dys- bis mesotropher Kleingewässer, Moorschlammbereiche sowie Moortümpel mit Zwischenmoor- und Feuchtheidevegetation. Einige Gewässer sind von Torfmoospolstern mehr oder weniger zugewachsen und entsprechend artenarm. Neben ausgedehnten Torfmoospolstern sind unterschiedlich bultige Pfeifengrasbestände prägend. Höher gelegene Bereiche werden von zwergstrauchreichen Pfeifengrasbulten mit Besenheide und Heidelbeere eingenommen. Im Osten haben sich unter dem Schirm lichter Kiefern ausgedehnte Gagegebüsch entwickelt. Im südlichen Bereich liegen weitere Zwischenmoor- und Moortümpelbereiche. Im Nordosten liegt eine gut entwickelte Feuchtheide mit Zwischenmoor-Vegetation.

Der gesamte Waldbereich ist sehr naturnah ausgeprägt und weist zahlreiche nach § 30 (BNatSchG) geschützte Biotope mit gefährdeten Pflanzenarten auf. Insgesamt ist ein hohes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz vorhanden. Das Gebiet ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop Nr. 3907-0135 erfasst.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) im Wald Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittelauszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;
- 2) Kahlschläge durchzuführen; Saum-, Femel- und Lichtungshiebe bis zu einem Bestockungsgrad von 0,3 werden zugelassen; das Verbot gilt nicht für Nadelholzbestände;
- 3) den Grundwasserstand im Naturschutzgebiet künstlich weiter abzusenken (z.B. durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen).

Gemeint sind nicht Bodenschutzkalkungen, die in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde außerhalb von nach § 62 LG NW geschützten Biotopen und außerhalb den nicht prioritären Lebensraumtypen 91 und 90 erfolgen. Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material erfolgen. Weiterhin ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle möglich, wenn die Notwendigkeit des Pflanzenschutzmitteleinsatzes durch fachliche Begutachtung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer erfolgt ist.

Die Empfehlungen zur naturnahen Bewirtschaftung von Stiel- und Traubeneichenbeständen in NRW – 2014 sind zu beachten.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben oder Gewässer ist weiterhin zulässig, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß verändert werden darf.

E Gebote

- 1) Zur Sicherung von Altholz und Totholz sind im Bestandsinneren bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha für die Zerfallsphase zu erhalten;
- 2) die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist zu fördern.

Die Gebote 1) und 2) sowie die Umsetzung des unter **F Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** genannten Waldpflegeplanes sollen durch Programme und vertragliche Verabredungen auf freiwilliger Basis z. B. mittels „Warburger Vereinbarung“ oder Maßnahmen eines „Ökokontos“ (Kompensationsmaßnahmen) umgesetzt werden.

F Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan mit dem Schwerpunkt der Förderung und Ausweitung der Feuchtbiopte auszuarbeiten.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.6) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete Nr. 2.2.1 „Averesch / Moote / Lünter Mark“, Nr. 2.2.2 „Thiebrink / Moorbach“, Nr. 2.2.3 „Ahauser Aa“, Nr. 2.2.4 „Ammeln / Bröcke / Loh“ und Nr. 2.2.5 „Barle / Sabstätte / Poiksbrook“ und 2.2.6 „Bröcke“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

C Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Ziffer 6 Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 1, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.

- | | |
|---|---|
| 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; | Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“) |
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen; | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind. |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen; | |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; | Unberührt bleibt das Fahren und teilweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern; | Unberührt bleiben Haus- und Versorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Leitungen zur Versorgung von Vieh und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen; | |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern; | |
| 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern; | |
| 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen; | |
| 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen; | |
| 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden; | Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern von Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz besteht. |

14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;

Unberührt bleiben:

- Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;

17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m².

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
- 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist pro gefällttem Baum eine gleichartige Ersatzpflanzung mit zwei Hochstämmen, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 5) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten.

-
- | | |
|--|---|
| 6) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen; | Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 7) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen. | |
| 8) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen. | |

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Averesch/Moote/Lüntener Mark“

A Abgrenzung (A 2 / B 2 / B3 / C1 bis C4 / D1 bis D4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordwesten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der schutzwürdigen Biotope;
- d) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- e) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Flörbaches und seiner Aue als prägendes Fließgewässer;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete Butenfeld und Wacholderheide Hörsteloe;
- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- h) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Das Landschaftsschutzgebiet beginnt nördlich von Wessum an der nördlichen Plangebietsgrenze. Es erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung und endet nordwestlich von Wüllen.

Das Gebiet ist durch eine abwechslungsreiche, mit Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen geprägte Landschaft gekennzeichnet. Gleichzeitig handelt es sich aber auch bei einem großen Teil des Gebietes um großflächige Eschlagen, die aufgrund ihres hohen landwirtschaftlichen Wertes schon lange ackerbaulich genutzt werden.

Der Flörbach durchfließt das Landschaftsschutzgebiet von Südosten nach Nordwesten bzw. Norden. In der Aue sind nördlich von Ottenstein Relikte von Erlenbruchwäldern vorhanden.

In den Bereichen, in denen die Ackerflächen überwiegen, fehlen die Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumreihen entlang der Parzellengrenzen und Straßen fast durchgehend. Im Rahmen des Landschaftsplanes sollten diese Bereiche (insbesondere im Nordwesten des Landschaftsschutzgebietes) noch aufgewertet werden.

D Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Räume, in denen zusätzlich eine Ergänzung mit gliedernden und belebenden Elementen vorgenommen werden soll, befinden sich insbesondere nördlich von Ottenstein und nordwestlich von Wessum.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Thiebrink / Moorbach“

A Abgrenzung (E 2 / E 3 / F 2 / F 3)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Nordosten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen an der Umflut der Ahauser Aa und am Moorbach;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältig gegliederten Bachaue mit Ufergehölzen, Uferandstreifen und Förderung von Grünlandbereichen;
- c) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- d) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft;
- e) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- f) Erhaltung der Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- g) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nördlich von Ahaus und zeichnet sich durch einen hohen Anteil wertvoller Waldbestände aus. Es wird vom Moorbach und von der Umflut der Ahauser Aa durchflossen. In der Aue der beiden Fließgewässer sind mehrere größere Waldflächen vorhanden. Angrenzend und im Umfeld dominieren aber auch landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Ackerflächen).

Das Gebiet hat aufgrund der großen Waldbereiche, dem Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, untergliedert von Wallhecken und Gehölzstreifen sowie zahlreichen Bäche und Gräben einen ganz besonderen landschaftlichen Reiz, der zu erhalten ist.

D Gebote

Eine Anreicherung mit autotypischen Elementen wie Ufergehölzen, Kleingewässern, Kopfbäumen, etc. ist vorzunehmen.

Weiterhin ist es anzustreben die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ahauser Aa“

A Abgrenzung (E 2 / E 3 / E 4 - E 7 / F 2 / F 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südlich und nördlich von Ahaus und umfasst die Aue der Ahauser Aa.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältig gegliederten Bachaue mit besonderer und teilweise herausragender Bedeutung für den Biotopverbund;
- b) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere;
- c) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen;
- d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;
- e) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen in der Aue;
- f) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG;
- g) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- i) Optimierung des Retentionsvermögens der Gewässeraue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Ahauser Aa im gesamten Landschaftsplangebiet.

Der Bachabschnitt ist größtenteils stark begradigt. Die Aue weist in großen Teilen Ackernutzung auf, es sind aber auch Grünlandbereiche sowie Wälder und Feldgehölze vorhanden. In dem Abschnitt, der sich südlich der Bebauung von Ahaus befindet, ist die Aue noch am vielseitigsten ausgeprägt. Es überwiegt die Grünlandnutzung, es sind Ufergehölze vorhanden und von Westen fließen mehrere Bäche der Ahauser Aa zu. Im Osten befindet sich außerdem ein Stillgewässer, welches von Ufergehölzen gesäumt ist. Auch zwei Feldgehölze mit Laubgehölzbestand befinden sich in der Aue.

In dem Abschnitt nördlich von Ahaus sind kaum Ufergehölze vorhanden, in der Aue sind aber mehrere wertvolle Laubgehölzbestände vorzufinden.

Westlich der „Brücke“, südöstlich vom Hof Werlemann, befindet sich ein Teilabschnitt der Ahauser Aa, der relativ naturnah ausgeprägt ist. Das Gewässer mäandriert, hat wertvolle Fließgewässerstrukturen und verläuft durch Waldbereiche. Bei diesem Gewässerabschnitt handelt es sich um ein nach § 30 (BNatSchG) geschütztes Biotop.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionsfähiger Drainagen, Gräben oder Gewässer ist weiterhin zulässig, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß verändert werden darf.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Ammeln/Bröcke/Loh“

A Abgrenzung (E 4 / E 5 / E 6)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südosten und Osten des Landschaftsplangebietes und umfasst das gesamte Waldgebiet „Bröcke“ sowie angrenzende Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen im Nordosten und Südwesten.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes;
- b) Förderung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldgesellschaften;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Funktion im Biotopverbund;
- d) Erhaltung und Entwicklung der Wiesen und Weiden im Wald;
- e) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vielfältig gegliederten Bachauen mit standorttypischen Baumarten;
- f) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachauen und der Fließgewässer für Pflanzen und Tiere (z. T. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG);
- g) Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Einen großen Teil des Landschaftsschutzgebietes nimmt das Waldgebiet „Bröcke“ ein. Das Waldgebiet ist sehr heterogen ausgeprägt, neben naturnahen Laubgehölzbeständen sind Mischwaldbereiche und auch mehrere Nadelgehölzkulturen vorhanden. Die „Bröcke“ wird naturnah bewirtschaftet und ist Lebensraum zahlreicher schützenswerter und seltener Tierarten. Als Besonderheiten sind Habitate der Kreuzotter und des Feuersalamanders zu nennen.

Der westliche Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist stark von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Zwischen den Ackerflächen sind Wälder eingestreut, die in diesem Bereich aber häufig von Kiefern und Fichten dominiert werden.

Im Norden und Nordosten ist die Landschaft abwechslungsreicher. Es sind sowohl Grünland- als auch als Ackerflächen vorhanden, die Waldflächen sind zahlreicher und an den Parzellengrenzen sind häufiger Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumreihen vorzufinden.

Der größte Teil des Landschaftsschutzgebietes ist mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund in der Planung des LANUV dargestellt.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Laubholzanteil in der „Bröcke“ zu erhöhen und die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

Darüber hinaus können die Ziele auch über vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ökokonten umgesetzt werden.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Barle/Sabstätte/ Poiksbrook“

A Abgrenzung (B 5 / C 4 bis C 7 / D 4 bis D 6)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vielfältig gegliederter Bachauen mit Ufergehölzen und Förderung von Grünlandbereichen in der Aue (betrifft den Ölbach und seine Zuflüsse);
- c) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachauen und der Fließgewässer für Pflanzen und Tiere;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Funktion im Biotopverbund;
- e) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Blutfeld;
- g) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- j) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Im Norden beginnt das Landschaftsschutzgebiet südwestlich von Wüllen und erstreckt sich bis zur südwestlichen Planzeugsgebietsgrenze.

Der Landschaftsraum ist zum einen geprägt von größeren Waldflächen im Süden (Poiksbrook) Westen und Nordosten (Blickbusch und Greving Busch) zum anderen aber auch von landwirtschaftlicher Nutzung mit großen Ackerschlägen und Weide- und Wiesenflächen im Umfeld der Höfe. Den besonderen Reiz der Landschaft bilden die zahlreichen Wäldchen und Feldgehölze, die im gesamten Landschaftsschutzgebiet zwischen den Acker- und Grünlandflächen verbreitet sind.

An den Parzellengrenzen und entlang der Straßen sind zahlreiche Wallhecken vorhanden, die das Landschaftsbild zusätzlich aufwerten. Der Ölbach und seine Zuflüsse durchfließen den östlichen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes.

Im Westen verläuft außerdem ein Teilabschnitt des Barler Feldbaches, der ebenfalls südwestlich von Ottenstein in den Ölbach mündet.

Die Gewässer sind stark begradigt und Ufergehölze fehlen fast vollständig. In den Auen sind nur noch Relikte von auentypischen Erlenwäldern vorhanden.

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen im Schutzgebiet extensiv zu nutzen.

Weiterhin ist es anzustreben die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Bröcke“

A Abgrenzung (F 6 / F 7)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südosten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes;
- b) Förderung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldgesellschaften;
- c) Erhaltung des Waldgebietes wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften, dazu zählt insbesondere:
 - der schrittweise Umbau von nicht bodenständigen Baumarten in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - die Vermeidung von Kahlschlägen,
 - die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
 - die Sicherung und Entwicklung von Waldrändern;
- e) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Funktion im Biotopverbund;
- f) Erhaltung und Entwicklung der Wiesen und Weiden im Wald;
- g) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vielfältig gegliederten Bachauen mit standorttypischen Baumarten;
- h) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachauen und der Fließgewässer für Pflanzen und Tiere.

Das Landschaftsschutzgebiet Bröcke wurde in einem Teilbereich des Waldgebietes „Bröcke“ neu ausgewiesen, in welchem bereits ein festgesetztes LSG existiert.

Zusätzlich zu der LSG-Ausweisung wird eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Waldflächen geschlossen, in der weitergehende forstliche Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung der „Bröcke“ vereinbart werden. Es handelt sich um einen Teilbereich der „Bröcke“, der bereits naturnah bewirtschaftet wird und sich größtenteils durch hochwertige Laubgehölzbestände (Buchen- und Eichenwälder) aber auch durch Laubmischwald mit einzelnen Nadelgehölzen und einzelne Nadelgehölzkulturen auszeichnet. Kleinflächige Erlenbruchwälder, Eschenwälder und naturnahe Sandbäche (Beikelbach und Bröckebach) erhöhen den ökologischen Wert des Gebietes. Der hochwertigste Bereich befindet sich beidseitig des Beikelbaches, östlich des Gescher Damms. Der naturnahe Bach ist hier von Erlenuwald umgeben.

Die Bröcke ist Lebensraum zahlreicher seltener und schützenswerter Tierarten wie der Kreuzotter, dem Feuersalamander, der Blindschleiche, der Waldeidechse, des Ziegenmelkers, des Kleinspechts und der Waldschnepfe.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionsfähiger Drainagen, Gräben oder Gewässer ist weiterhin zulässig, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß verändert werden darf.

D Gebote

Weitere forstliche Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung der „Bröcke“ werden über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Waldflächen geschlossen.

Die ökologische Optimierung der Waldfläche soll auch auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

Darüber hinaus können die Ziele auch über vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Sinne eines Ökokontos umgesetzt werden.

2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Bei Quellen umfasst der Schutzbereich einen 10 m Radius um den Wasseraustritt.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW ist jede Beseitigung eines Naturdenkmales sowie jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;

- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu verlegen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugeben;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- 2.3.1 1 Linde (*Tilia cordata*) am Kalvarienberg südlich des Adenauerrings in Ahaus (E 4)**
- Gemarkung: Ahaus
Flur: 29
Flurstück: 129
- Es handelt sich um eine Winter-Linde in einer kleinen Grünanlage südlich des Adenauerrings am Rande von Ahaus, die bereits unter der Nummer A.A.1 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.
- 2.3.2 2 Linden (*Tilia cordata*) nordwestlich der Raiffeisenstraße, nordwestlich von Wessum (D 3).**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 60
Flurstücke: 31
- Es handelt sich um zwei Winter-Linden die an einer Landstraße nordwestlich von Wessum stehen. Im Umfeld wird Ackernutzung betrieben. Zwischen den Linden befindet sich ein Bildstock.
- Die Linden waren bereits vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal Nr. A.A.2 ausgewiesen.
- 2.3.3 1 Linde (*Tilia cordata*) am Wüllener Esch, südöstlich von Wüllen**
- Gemarkung: Wüllen
Flur: 28
Flurstücke: 40
- Es handelt sich um eine Winter-Linde, die östlich des Düwing Dyks südöstlich von Wüllen steht. Im Umfeld liegen Ackerflächen und im Osten schließt sich eine Wallhecke an.
- Die Linde war bereits vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal Nr. A.A.3 ausgewiesen.
- 2.3.4 1 Eiche (*Quercus robur*) an der Barler Straße, südöstlich von Wüllen**
- Gemarkung: Wüllen
Flur: 13
Flurstücke: 121
- Es handelt sich um eine Stiel-Eiche, die südwestlich der Barler Straße im Südosten von Wüllen steht. Der Baum steht auf einem Ackerrandstreifen.
- Die Eiche war bereits vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal Nr. A.A.4 ausgewiesen.
- 2.3.5 1 Linde (*Tilia cordata*) auf dem Friedhof in Ottenstein**
- Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 64
- Es handelt sich um eine Winter-Linde, die vor der Kapelle auf dem Friedhof westlich von Ottenstein steht.
- Die Linde war bereits vor Aufstellung des Landschaftsplanes als Naturdenkmal Nr. A.A.5 ausgewiesen.
- 2.3.6 1 Eiche (*Quercus robur*) nordwestlich der Maschinenbauhalle Wegener, nordwestlich von Wessum**
- Gemarkung: Wessum
Flur: 53
Flurstücke: 59
- Es handelt sich um eine Stiel-Eiche, die am Rand einer Baumgruppe neben dem ehemaligen Bahndamm steht. Die Eiche steht auf dem Grundstück der Familie Söbbing.

2.3.7 1 Eiche (*Quercus robur*) südlich der Schöppinger Straße, südöstlich von Ahaus

Gemarkung: Ahaus

Flur: 43

Flurstücke: 109

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche, die am Rand einer Weide steht. Im Norden grenzt eine schmale Straße an. Die Eiche ist auf der Weide zur Straße hin bereits ausgezäunt.

2.3.8 1 Eiche (*Quercus robur*) am Südufer des Eversbaches, südlich des Adenauer Rings, südlich von Ahaus

Gemarkung: Wüllen

Flur: 29

Flurstücke: 111

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche die am Ufer eines Teiches, am Rand einer öffentlichen Grünfläche steht. Im Norden wird die Grünfläche vom Eversbach begrenzt.

2.3.9 1 Eiche (*Quercus robur*) beim Hof Winkelhaus-Elsing, südlich von Wüllen

Gemarkung: Wüllen

Flur: 20

Flurstücke: 8

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche die im Garten, im Umfeld des Wohnhauses vom Hof Winkelhaus-Elsing steht. Im Süden grenzt die Zufahrtsstraße zum Hof an.

2.3.10 entfällt

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme sowie des Biotopkatasters des LANUV erfolgt.

Es handelt sich um

- Kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Streuobstwiesen- und weiden
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 2.4.11 „Grünlandbereich östlich eines Zuflusses zum Heubrocksgraben, nördlich von Wessum, 2.4.29 „Erlenbruchwald / feuchter Pappelwald östlich des Ottensteiner Damms“, 2.4.33 „Erlenbruchwald östlich von „Haus Flörbach“ nördlich von Ottenstein“, 2.4.36 „Feuchte Erlenwaldbereiche am Flörbach, nördlich von Ottenstein“, 2.4.184 „Eichen-Buchenfeldgehölz südöstlich von Ahaus“, 2.4.207 „Zwei Eichen-Buchenfeldgehölze südlich von Wüllen“, 2.4.218 „Eichen-Buchen-Wald südlich von Wüllen“, 2.4.236 „Feldgehölz, feuchtes Birkenwäldchen südlich von Wüllen“, 2.4.245 „Feuchte Sukzessionsfläche am Flörbach, nördlich von Ottenstein“ und 2.4.246 „Laubmischwald im Nordwesten des Waldgebietes Bröcke, südlich von Ahaus“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.247) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteils zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 34, Abs. 4 LG NW ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10), 14), 15) und 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird auch im Krontraufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.

- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten.
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde – unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

2.4.1 Obstweide beim Hof Herickhoff, nördlich von Wessum (D 1)

Gemarkung: Wessum

Flur: 52

Flurstück: 47 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Streuobstweide wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Streuobstweide wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich für die Festsetzung die Möglichkeit einer Befreiung von den in Ziffer 2.4 C 1) (Bauverbot) und 13) (Beseitigungsverbot) genannten Verboten, wenn nach Anhörung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt, d. h. die betroffene Fläche für betriebliche Erweiterungen erforderlich ist und geeignete Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

2.4.2 Solitäteiche südöstlich vom Hof Herickhoff, nördlich von Wessum (D 1)

Gemarkung: Wessum

Flur: 52

Flurstück: 44 tlw., 47 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.3 Baumgruppe aus vier Linden nördlich vom Hof Hintemann-Wantia, nördlich von Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 30

Flurstück: 66 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.4 entfällt

2.4.5 Baumreihe südlich vom Hof Thiemann, nordöstlich von Ottenstein (E 2)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus aus acht Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 27

Flurstück: 20 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.6 Baumreihe südlich vom Hof Thiemann, nordöstlich von Ottenstein (E 2)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen im Nordosten mit Unterwuchs.

Gemarkung: Wessum

Flur: 27

Flurstücke: 116 tlw., 23 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.7 Zwei Solitäreichen nördlich vom Hof Dünne, nordöstlich von Wessum (E 2)

Die beiden Solitäreichen stehen am Rand einer Wiese bzw. am Rand einer Ackerfläche.

Gemarkung: Wessum

Flur: 28

Flurstücke: 100 tlw. , 101 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.8 Stiel-Eiche, Einzelbaum nordwestlich vom Hof Hiller, nordöstlich von Wessum (E 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 28

Flurstück: 101 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.9 und 2.4.10 entfallen

2.4.11 Sukzessionsfläche östlich eines Zuflusses zum Heubrocksgraben mit Blänken einzelnen Gebüschern und einer Strauchhecke, nördlich von Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstück: 350

Es handelt sich um eine Ökopooolfläche der Stadt Ahaus. Die Blänken befinden sich östlich des Heubrocksgrabens. Der Gehölzbestand sollte im Osten der Fläche noch erweitert werden. Die Kompensationsmaßnahmen wurden 2009/2010 umgesetzt.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung der Ökopooolfläche,
- Entwicklung eines naturnahen Bachlaufs mit strukturreichen Uferbereichen.

2.4.12 Solitäreiche nordwestlich des Gewerbegebietes Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstück: 22 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.13 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen nördlich vom Hof Dennemann, westlich des Gewerbegebietes Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstück: 159 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild in der Nähe des Gewerbegebietes.

2.4.14 entfällt

2.4.15 Allee aus Buchen, Eichen, Birken und Erlen südöstlich vom Hof Wolfering (E 2)

Es handelt sich um eine Allee aus Laubgehölzen mit einer Länge von ca. 130 m.

Gemarkung: Wessum

Flur: 28

Flurstücke: 41 tlw., 50 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.16 Allee südöstlich vom Hof Wolfering, nördlich von Ahaus (E 2)

Allee überwiegend aus Stiel-Eichen, einzelne Rotbuchen auf einer Länge von rund 115 m.

Gemarkung: Wessum

Flur: 28

Flurstücke: 41 tlw., 65 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.17 entfällt**2.4.18 Baumreihe südlich von der Maschinenbauhalle Wegener, nordwestlich von Wessum (D 2)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wessum

Flur: 51

Flurstück: 135 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.19 Stiel-Eiche, Einzelbaum, nördlich des Kiskamper Weges, südöstlich des Gewerbegebietes Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 49

Flurstück: 38 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild am Ortsrand von Wessum.

2.4.20 Solitäreiche nordwestlich der Eichenallee, südlich des Gewerbegebietes von Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 50

Flurstück: 56 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.21 Solitäreiche westlich der L 560, südöstlich des Gewerbegebietes von Wessum (E 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 48

Flurstück: 420 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild am Ortsrand von Wessum.

2.4.22 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen, südlich des Gewerbegebietes Wessum (D 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 49

Flurstück: 14 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.23 entfällt**2.4.24 Stiel-Eiche, Einzelbaum, südwestlich des Gewerbegebietes Wessum (D 2)**

Gemarkung: Wessum

Flur: 51

Flurstück: 118 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.25 Weide, Einzelbaum westlich vom Hof Hassels, nordwestlich von Wessum (C 3)

Gemarkung: Wessum

Flur: 58

Flurstück: 17 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.26 Baumreihe aus vier Stiel-Eichen südwestlich des Gewerbegebietes Wessum (D 3)

Gemarkung: Wessum

Flur: 51

Flurstücke: 23 tlw., 118 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 Linde, Einzelbaum südlich vom Hof Hassels, nordwestlich von Wessum (D 3)

Gemarkung: Wessum

Flur: 58

Flurstück: 23 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.28 Drei Solitäreichen östlich der Neustraße, nordöstlich von Wessum (E 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstück: 37 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.29 Erlenbruchwald / feuchter Pappelwald östlich des Ottensteiner Damms, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 74 tlw., 75 tlw. 76 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um einen feuchten Waldbereich der zentral von einem Erlenbruchwald dominiert wird (§ 30 Biotop). Im Westen und Osten geht der Bruchwald in einen feuchten Pappelwald über. Die gesamte Fläche ist Teilbereich eines schutzwürdigen Biotopes, welches im Biotopkataster des LANUV erfasst wurde.

2.4.30 entfällt**2.4.31 Solitäreiche, westlich der Graeser Straße, nordöstlich von Wessum (D 3)**

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstück: 88 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.32 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen, nordöstlich der Wessumer Straße (D 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstücke: 86 tlw., 88 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.33 Erlenbruchwald mit angrenzendem Grünland östlich vom „Haus am Flör“, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 67 tlw., 68 tlw., 69, 181 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Sicherung des Bestandes der FFH-Art Kriechender Sellerie (*Apium repens*).

Es handelt sich um einen gut ausgeprägten, artenreichen Erlenbruchwald, der im Norden und Osten von Pappeln, Weiden und Berg-Ahorn durchsetzt ist. Besonders hervorzuheben ist eine große Anzahl von Rote Liste-Pflanzenarten wie der äußerst seltene Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*). Die angrenzenden Grünlandflächen sind relativ artenreich ausgeprägt, teilweise handelt es sich um Feuchtgrünland. Bei dem auf den Grünlandflächen vorhandenen Bestand des Kriechenden Sellerie (*Apium repens*) handelt es sich um eine FFH-Art im ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Durch die Schutzausweisung kann der Bestand ausreichend gesichert werden.

Die gesamte Fläche ist Teilbereich eines schutzwürdigen Biotops, welches im Biotopkataster des LANUV erfasst wurde. Außerdem wird die Fläche überwiegend von einem nach § 30 (BNatSchG) geschützten Biotop eingenommen.

Das Flurstück 181 befindet sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Bei der Flurstücksbezeichnung handelt es sich um den alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis.

2.4.34 Baumgruppe am nordwestlichen Ortsrand von Wessum (D 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 59
Flurstück: 57

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumgruppe von 25 Linden die um eine kleine Kapelle angeordnet sind.

2.4.35 Baumreihe aus Vogelkirschen entlang des südöstlichen Ufers des Flörbachs, östlich von Wessum (E 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstücke: 94 tlw., 419 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe die überwiegend von Vogelkirschen höheren Alters geprägt ist, untergeordnet aber auch andere Baumarten aufweist. Die Länge der Baumreihe beträgt rund 380 m.

2.4.36 Feuchte Erlenwaldbereiche am Flörbach, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 36 tlw., 46, 47 tlw., 135 tlw., 136 tlw., 162 tlw., 179 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 2 Teilflächen. Die nördliche Teilfläche befindet sich westlich des Flörbaches und ist von jungem Erlen- aufwuchs, Gebüsch und Röhrichtbeständen geprägt. Die südliche Teilfläche befindet sich östlich des Flörbachs und ist nur im Norden von einem jüngeren Erlenbestand geprägt. Im Süden ist noch ein gut ausgeprägter Erlenbruchwald vorhanden, der von einzelnen Pappeln durchsetzt ist.

2.4.37 Solitärbaum, Linde östlich der Raiffeisenstraße, westlich von Wessum (D 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 59
Flurstücke: 13 tlw., 29 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.38 entfällt**2.4.39 Solitäreiche, nordwestlich der Hecker Straße, nordöstlich von Ahaus (F 3)**

Gemarkung: Ahaus
Flur: 35
Flurstücke: 57

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.40 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen, nordöstlich der Wessumer Straße (E 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstück: 102

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.41 Stiel-Eiche, Einzelbaum, nordöstlich der Wessumer Straße (E 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstücke: 99 tlw., 148 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.42 Kopfbaumreihe nordwestlich vom Hof Winkelhaus-Pievcak, südlich von Wessum (D 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 40 Kopfweiden.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 9
Flurstücke: 14 tlw., 63 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 Kopfbaumreihe nördlich des Wasserwerks Ahaus, südwestlich von Wessum (D 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sechs lückig stehenden Kopfweiden.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 10
Flurstücke: 2 tlw., 63 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.44 Kopfbaum, Einzelbaum nordwestlich vom Hof Winkelhaus-Pievcak, südlich von Wessum (D 3)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 9
Flurstücke: 61 tlw., 85 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.45 Baumreihe nördlich vom Hof Vöcker, südlich von Wessum (D 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Eichen, Buchen und Erlen mit einer Länge von rund 120 m.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 9

Flurstücke: 59 tlw., 61 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.46 Baumgruppe aus drei Linden und drei Ebereschen beim Hof Söbbing, südwestlich von Wessum (D 3)

Gemarkung: Wessum

Flur: 63

Flurstück: 64 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.47 entfällt**2.4.48 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südlich vom Hof Dirking, südlich von Wüllen (D 4)**

Gemarkung: Wüllen

Flur: 10

Flurstücke: 20 tlw., 61 tlw., 98 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.49 entfällt

2.4.50 Baumgruppe nordwestlich vom Hof Werlemann, südlich von Wüllen (D 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 15 alten Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 10

Flurstück: 80 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.51 Kopfbaumgruppe aus zwei Kopfweiden südwestlich vom Hof Dirking, südlich von Wüllen (D 4)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 10

Flurstücke: 27 tlw., 98 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.52 bis 2.4.54 entfallen**2.4.55 Kopfweide, Einzelbaum südlich des Vredener Dyks, nordwestlich von Wüllen (D 4)**

Gemarkung: Wüllen

Flur: 4

Flurstücke: 510

Schutzzweck

- Erhaltung des Kopfbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.56 Kopfbaumreihe südlich des Vredener Dyks, nördlich von Wüllen (D 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 Kopfweiden mit Unterwuchs.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 4

Flurstück: 3

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

2.4.57 bis 2.4.59 entfallen**2.4.60 Trauerweide auf einer Weide beim Hof Dertmann, nordwestlich von Ottenstein (B 3)**

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstücke: 10 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.61 Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen beim Hof Terbrack, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstücke: 11 tlw., 88 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.62 Solitäreiche auf einem Acker nordöstlich vom Hof Benkhoff, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstück: 11 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.63 bis 2.4.66 entfallen

2.4.67 Solitärbaum, Spitzahorn, nordwestlich der Hülsta-Werke, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstück: 54 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.68 Gedenkplatz mit ehemals drei alten Linden und fünf jüngeren Linden und einem Bildstock, nordwestlich vom Hof Vöcker, nordwestlich von Ottenstein (B 3)

Die drei alten Linden wurden Anfang 2014 gefällt und werden von der Stadt Ahaus ersetzt.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 4
Flurstück: 24

Schutzzweck

- Erhaltung und Ersatz der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.69 Solitäreiche nördlich vom Hof Voß, nahe der westlichen Landschaftsplangrenze, nordwestlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 4
Flurstück: 50 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.70 und 2.4.71 entfallen

2.4.72 Baumreihe beim Hof Vöcker, nordwestlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstück: 46 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 14 Stiel-Eichen. Drei Bäume sind bereits durch Blitzeinschläge und ein Baum durch Beeinträchtigung der Wurzelanläufe vorgeschädigt.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.73 entfällt**2.4.74 Solitäreiche auf einer Weide nördlich vom Hof Temming, nordwestlich von Ottenstein (B 3)**

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstück: 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.75 bis 2.4.81 entfallen**2.4.82 Ufergehölz an einem Zufluss zum Flörbach, nordwestlich von Ottenstein (B 3)**

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstücke: 70 tlw., 287 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Lebensraumfunktion für die Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.83 Erlenbruchwald nordöstlich vom Hof Gerling, nordwestlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstücke: 71, 72

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;

Gebote

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Der Erlenbruchwald liegt in einer flachen Senke und geht an den Rändern, insbesondere im Nordosten, in einen alten Eichenbestand über. Die Erlen sind überwiegend Stockausschläge und erreichen bis 35 cm Durchmesser. Der hervorragend ausgebildete Erlenbruchwald mit seinen vielen bruchwaldtypischen Arten zählt zu den am besten erhaltenen Bruchwäldern der Region. Zusammen mit dem alten Eichenwald stellt er einen bedeutsamen Lebensraum für walddtypische Pflanzen- und Tierarten dar. Der Wald ist als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG kartiert und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.3

2.4.84 Kopfbaumreihe zwischen zwei Ackerflächen nordwestlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstück: 287 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 18 Kopfweiden

2.4.85 Kopfbaumreihe an der Ostseite des Alstätter Damms, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 7

Flurstücke: 20 tlw., 307 tlw., 444 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 38 Kopfweiden, die größtenteils entlang des Alstätter Damms verläuft, im Süden aber in östlicher Richtung zum Gewerbegebiet von Ottenstein abknickt.

Siehe auch Festsetzung 5.4.3

2.4.86 entfällt**2.4.87 Baumreihe beim Hof Gerling, nordwestlich von Ottenstein (B 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 11 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstücke: 17 tlw., 18 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.88 Baumgruppe aus fünf Stiel-Eichen, nördlich vom Hof Baumeister, nordöstlich von Ottenstein (C 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 32
Flurstück: 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.89 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen nahe der westlichen Landschaftsplangrenze, nordwestlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstücke: 404 tlw., 414 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.90 Ufergehölz an einem Zufluss zum Flörbach, im Südosten, Süden und Südwesten angrenzend an einen Teich, nordwestlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstücke: 387 tlw., 388 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Lebensraumfunktion für die Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

2.4.91 Baumreihe nordöstlich vom Hof Garming, nordöstlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Wessum
Flur: 62
Flurstück: 101 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sechs Stiel-Eichen und einer Birke, welche sich am Ufer eines Teiches befindet.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.92 Baumgruppe aus sieben Stiel-Eichen beim Hof Herbers, südöstlich der K 63, nordöstlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Wessum
Flur: 62
Flurstück: 99 tlw.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 9
Flurstück: 857 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.93 Baumgruppe aus sieben Linden, an der Südwestseite der Lüntener Straße, nordwestlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstücke: 264 tlw., 423 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.94 Zwei Winter-Linden, nordöstlich vom Hof Busch, westlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstück: 402 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.95 Solitäreiche am Nordrand der K 63, nordöstlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 9
Flurstück: 893 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.96 entfällt

2.4.97 Solitäreiche am Rand eines Ackers südwestlich vom Hof Benkhoff, östlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 9

Flurstück: 59 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.98 Baumreihe beim Hof Lepping, westlich von Ottenstein (B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus acht Erlen.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstück: 150 tlw.

Flur: 12

Flurstück: 236 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.99 Baumreihe nordwestlich der Straße Westring, westlich von Ottenstein (B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 16 alten Stiel-Eichen

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstück: 399 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.100 Baumreihe am Südrand des Wüllener Dyks, nordöstlich von Ottenstein (B 4 / C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 16 Stiel-Eichen und zwei Roßkastanien.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 9

Flurstücke: 80 tlw., 444 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.101 Weide, Solitärgehölz, nordwestlich vom Hof Thesing, östlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 9
Flurstücke: 57 tlw., 61 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.102 Erle, Solitärgehölz am Nordostrand des Wüllener Dyks, östlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 9
Flurstücke: 53 tlw., 845 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.103 Eichenfeldgehölz südlich vom Hof Lepping, westlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstück: 401 tlw.
Flur: 12
Flurstück: 225 tlw., 229, 234 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um ein Feldgehölz mit guter Altersstruktur, welches überwiegend von Stiel-Eichen geprägt ist.

2.4.104 Stiel-Eiche am Rand des Friedhofs an der K 63, westlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstück: 64 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.105 Baumreihe westlich des Friedhof, am Westrand von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 64 tlw., 396 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 15 Winter-Linden und einer Rotbuche, letztere mit mehr als drei Meter Stammumfang.

2.4.106 Zwei alte Stiel-Eichen südlich der K 63, westlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 197 tlw., 215 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.107 Drei alte Stiel-Eichen beim Hof Robert, an der westlichen Plangebietsgrenze, westlich von Ottenstein (A 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 485 tlw., 902 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.108 Baumreihe beim Hof Robert, an der westlichen Plan-
gebietsgrenze, westlich von Ottenstein (A 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sieben Stiel-Eichen und einer Rotbuche.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 485 tlw., 902 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.109 Eichenfeldgehölz mit Unterwuchs südlich der K 63,
westlich von Ottenstein (B 4)**

Es handelt sich um ein Feldgehölz welches überwiegend von Stiel-Eichen geprägt ist mit standorttypischen Gehölzen im Unterwuchs und gut ausgeprägter Alterstruktur.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 198 tlw., 199, 200, 215 tlw., 277 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

**2.4.110 Baumgruppe südöstlich vom Hof Dönnebrink, west-
lich von Ottenstein (B 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus 10 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 210 tlw., 212 tlw., 213 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.111 Baumreihe aus drei alten Stiel-Eichen mit Unterwuchs
beim Hof Dönnebrink, an der westlichen Plangebiets-
grenze, westlich von Ottenstein (A 4 / B 4)**

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 212 tlw., 902 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.112 Solitäreiche südöstlich vom Hof Dönnebrink, westlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstück: 205 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.113 Solitäreiche südwestlich vom Hof Lessing, westlich von Wüllen (C 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 13
Flurstück: 115 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.114 Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen südwestlich vom Hof Lessing, westlich von Wüllen (C 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 13
Flurstück: 115 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.115 entfällt**2.4.116 Ufergehölze am Ölbach, südwestlich von Ottenstein (B 4)**

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 423, 703 tlw., 847 tlw., 899 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Lebensraumfunktion für die Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um schutzwürdige Ufergehölze am Ölbach nördlich der Kläranlage. An der Südostseite des Ölbachs ist auf einer Länge von rund 350 m ein Ufergehölz vorhanden. An der Nordwestseite ist nur im Westen ein Ufergehölz von rund 100 m Länge erhalten geblieben.

2.4.117 Feldgehölz aus Stiel-Eichen, nordwestlich des Vreder Dyks (C 4)

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Stiel-Eichen, welches im Südwesten einen alten Gehölzbestand aufweist.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 14

Flurstück: 2 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.118 Baumreihe nordöstlich der Ketteler Straße, südöstlich von Ottenstein (B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe mit Unterwuchs mit einer Länge von 115 m bestehend aus Stiel-Eichen, Buchen, Erlen und im Unterwuchs Hasel und Holunder.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 100

Flurstücke: 726, 746 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.119 Obstbaumwiese beim Hof Feldhaus an der Ostseite der K 22, südöstlich von Ottenstein (B 4)

Es handelt sich um eine große Streuobstwiese im Umfeld der Hoflage Feldhaus mit alten Apfelsorten.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 16

Flurstücke: 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 10

Flurstücke: 622 tlw., 753 tlw. 754 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.120 Baumreihe am Nordrand der Barler Straße, westlich von Wüllen (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 11 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 13
Flurstücke: 4 tlw., 13 tlw., 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.121 Solitärbaum, Erle südwestlich der Ketteler Straße, südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 10
Flurstück: 80 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.122 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen am Nordwestrand vom Vredener Dyk, südöstlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 14
Flurstück: 107 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.123 Baumreihe am Nordwestrand vom Vredener Dyk, nordöstlich von Ottenstein (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sieben Stiel-Eichen und einer Rotbuche.

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 14
Flurstück: 45 tlw., 58 tlw., 112 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.124 Solitäreiche beim Hof Abbing, südwestlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstück: 121 tlw., 894 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.125 Baumgruppe aus sechs alten Stiel-Eichen beim Hof Schnell, südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 142 tlw., 144 tlw., 933 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.126 Baumreihe südlich vom Hof Schnell, südlich von Ottenstein (B 4 / B 5)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 131 tlw., 132 tlw., 895 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe mit Unterwuchs auf einer Länge von rund 240 m bestehend aus Stiel-Eichen, Vogelkirschen, Erlen, Birken sowie Hasel und Holunder im Unterwuchs.

2.4.127 Baumreihe beim Hof Göring, südwestlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 174 tlw., 206 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus neun Stiel-Eichen.

2.4.128 Solitärbaum, Roßkastanie an einem Wirtschaftsweg südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 10
Flurstücke: 80 tlw., 745 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.129 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen beim Hof Pesenacker, südwestlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 172 tlw., 173 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.130 Baumgruppe aus sechs Stiel-Eichen am Kreisverkehr K 22 / Vredener Dyk, südöstlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 14
Flurstück: 97 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.131 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen am Rand einer Weide südwestlich der Ketteler Straße, südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 10

Flurstück: 321 tlw.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 16

Flurstück: 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.132 Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen am Rand einer Weide südwestlich der Ketteler Straße, südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 10

Flurstück: 321 tlw.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 16

Flurstück: 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.133 Baumreihe südöstlich vom Hof Mikolajewski, südlich von Ottenstein (B 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sechs Stiel-Eichen.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 10

Flurstück: 84 tlw.

Gemarkung: Wüllen

Flur: 16

Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.134 Solitäreiche südwestlich vom Hof Wenning, südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstück: 131 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.135 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südöstlich vom Hof Mikolajewski, südlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.136 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen am Rand einer Weide südwestlich der Ketteler Straße, südöstlich von Ottenstein (B 4)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 10
Flurstücke: 318 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.137 Baumreihe nordwestlich des Vredener Dyks, südlich von Ottenstein (B 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 17 tlw., 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sieben Stiel-Eichen. Die Baumreihe steht auf einer Weide und weist Lücken auf.

2.4.138 Solitäreiche beim Hof Terhürne, südwestlich von Ottenstein (B 5)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 468 tlw., 155 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.139 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südwestlich vom Hof Terhürne, südwestlich von Ottenstein (B 5)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 472 tlw., 906 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.140 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen bei einem Vieh-
unterstand nördlich vom Hof Seggewiß, südwestlich
von Ottenstein (B 5)**

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstück: 167 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.141 entfällt**2.4.142 Baumreihe beim Hof Seggewiß, südwestlich von Ottenstein (B 5)**

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sieben Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 17
Flurstücke: 64 tlw., 86, 87 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.143 Alte Stiel-Eiche am Ende einer Baumreihe nördlich des Vredener Dyks, südlich von Ottenstein (B 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 73 tlw., 75 tlw., 76 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.144 Baumreihe nördlich des Vredener Dyks, südlich von Ottenstein (B 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 16 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 75 tlw., 76 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.145 Baumreihe nordöstlich des Barler Feldbachs, südöstlich von Ottenstein (B 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe mit Unterwuchs, teilweise mit heckenähnlichem Charakter, bestehend aus Stiel-Eichen, Birken, Erlen und Rotbuchen mit Hasel und Eberesche im Unterwuchs (Länge rund 290 m).

Gemarkung: Wüllen
Flur: 17
Flurstücke: 55 tlw., 102 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.146 Solitäreiche nördlich des Vredener Dyks, südlich von Ottenstein (B 5)

Die Stiel-Eiche hat einen Stammumfang von mehr als drei Metern.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 17
Flurstücke: 100 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.147 Baumreihe bei einer Aufforstung nordwestlich des Vredener Dyks, südlich von Ottenstein (B 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus vier Stiel-Eichen.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 17
Flurstücke: 13 tlw., 15 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.148 Baumreihe nordwestlich des Vredener Dyks, südlich von Ottenstein (B 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 Stiel-Eichen, die am Rand einer Aufforstung steht.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 1 tlw.
Flur: 17
Flurstücke: 13 tlw., 16 tlw., 18 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.149 bis 2.4.152 entfallen**2.4.153 Baumgruppe bei der Ammelner Kapelle, südöstlich des Schumacherrings, östlich von Ahaus (F4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe bestehend aus 16 Stiel-Eichen, einer Rotbuche und einer Linde. Die Baumgruppe steht im Umfeld der Ammelner Kapelle.

Gemarkung: Ahaus
Flur: 37
Flurstücke: 40 tlw., 41 tlw., 42

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.154 bis 2.4.156 entfallen

2.4.157 Baumreihe nordwestlich vom Hof Rotz, südöstlich von Ahaus (F 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 10 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstücke: 1 tlw., 120 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.158 Solitäreiche nordöstlich vom Hof Rotz südlich der Schöppinger Straße (F 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstück: 120 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.159 entfällt**2.4.160 Baumgruppe aus zwei Rotbuchen und einer Eiche, südwestlich vom Hof Rotz, südöstlich von Ahaus (F 4)**

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstücke: 112 tlw., 124 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.161 Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen südöstlich des Schumacherrings, südöstlich von Ahaus (F 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstück: 51 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.162 Streuobstweide am südlichen Stadtrand von Ahaus, südwestlich des Adenauerrings (E 4)

Die Streuobstweide ist 1,2 ha groß und wird von vielen älteren Obstgehölzen geprägt.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 28
Flurstück: 215 tlw.

Schutzzweck

Siehe auch Festsetzung 5.3.3

- Erhaltung der Obstbaumweide wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumweide wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.163 und 2.4.164 entfallen**2.4.165 Solitäreiche südöstlich des Schumacherrings, südöstlich von Ahaus (F 4)**

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstück: 103 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.166 Stiel-Eiche, Einzelbaum beim Hof Brockhoff, südöstlich von Ahaus (F 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstücke: 70 tlw., 71 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.167 Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen und einer Rotbuche beim Hof Brockhoff, südöstlich von Ahaus (F 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstücke: 39 tlw., 96 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.168 entfällt**2.4.169 Ufergehölz nördlich der Gehringstiege (Umflut der Ahauser Aa) südwestlich des Adenauerrings, südlich von Ahaus (E 4)**

Gemarkung: Ahaus
Flur: 28
Flurstück: 249 tlw.
Flur: 29
Flurstücke: 2 tlw., 10 tlw.

Es handelt sich um schutzwürdige Ufergehölze, überwiegend Erlen, am nordöstlichen Ufer der Gehringstiege. An der gegenüberliegenden Seite sind ebenfalls standortgerechte Ufergehölze vorhanden.

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Lebensraumfunktion für die Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.170 Linde, Solitärbaum, südlich von Ahaus, südwestlich des Adenauerrings, südlich von Ahaus (E 4)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 28
Flurstück: 215 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.171 entfällt

2.4.172 Baumreihe nördlich der Tegelstegge, südöstlich von Ahaus (F 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus vier Stiel-Eichen und vier Eschen am Rand einer Wiese.

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstück: 27 tlw.
Flur: 43
Flurstücke: 77 tlw., 78

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.173 entfällt**2.4.174 Streuobstweide mit Solitäreichen beim Hof Schulze Ameling, südöstlich von Ahaus (F 4)**

Bei der Streuobstweide handelt es sich um eine Weide, auf der neben zahlreichen Obstgehölzen auch zwei Solitäreichen stehen, die ebenfalls geschützt sind.

Gemarkung: Ahaus
Flur: 43
Flurstück: 84 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumweide wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumweide wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung 5.3.3

2.4.175 Baumgruppe aus einer Stiel-Eiche und zwei Linden südöstlich des Schumacherrings, südöstlich von Ahaus (F 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 133 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.176 Weide, Einzelbaum mehrstämmig, südöstlich des Schumacherrings, südöstlich Ahaus (F 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstück: 4 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.177 Obstbaum, Solitärbaum (Kirsche) am östlichen Ortsrand von Wüllen (D 4)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 2
Flurstück: 15 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.178 Baumgruppe aus zwei Buchen und zwei Birken südlich des Adenauerrings, südlich von Ahaus (E 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 29
Flurstücke: 71 tlw., 72 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.179 Baumgruppe aus 2zweiLinden an der Zufahrt zum Hof Hartmann, südöstlich von Ahaus (G 4)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 39
Flurstück: 57 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

An einer der beiden Linden befindet sich eine Plakette von der Aktion „Baumpersönlichkeiten“, die 1997 stattgefunden hat. Es handelte sich um einen Umweltwettbewerb, bei dem der Kreis Borken 100 besonders sehenswerte Bäume prämiert hat.

2.4.180 Baumhecke einschließlich drei Kopfweiden an der Zufahrt zu Hof Gelsing, südwestlich von Ahaus (E 4)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 28
Flurstücke: 27 tlw., 97 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Baumhecke ist rund 65 m lang und befindet sich nordöstlich der Zufahrt zu Hof Gelsing. Die drei Kopfbäume sind alt, aber mehrere Jahre nicht gepflegt worden.

2.4.181 Weide, Solitärbaum südwestlich des Adenauerings, südlich von Ahaus (E 4)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstücke: 48 tlw., 49 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.182 entfällt**2.4.183 Streuobstweide beim Hof Böyer, südöstlich von Ahaus (F 4)**

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstück: 25 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Obstbaumweide wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumweide wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich für die Festsetzung die Möglichkeit einer Befreiung von den in Ziffer 2.4 C 1) (Bauverbot) und 13) (Beseitigungsverbot) genannten Verboten, wenn nach Anhörung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt, d. h. die betroffene Fläche für betriebliche Erweiterungen erforderlich ist und geeignete Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

2.4.184 Eichen-Buchengehölz südlich vom Hof Schulze-Ameling, südöstlich von Ahaus (F 4 / F 5)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstücke: 25 tlw., 28 tlw., 159 tlw.

Das Feldgehölz wird überwiegend von einem alten Eichen-Buchenbestand geprägt, im Nordosten hat sich auf einer ehemaligen Sandentnahme ein Birken-Pionierwald entwickelt. Das Feldgehölz ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-3908-0119) erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.185 Baumreihe westlich des Gescher Damms, südlich von Ahaus (E 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 40
Flurstücke: 4 tlw., 57 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sieben Stiel-Eichen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.186 entfällt**2.4.187 Stiel-Eiche, Einzelbaum nordöstlich der Legdener Straße, südöstlich von Ahaus (F 5)**

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstücke: 25 tlw., 87 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.188 Stiel-Eiche, Einzelbaum westlich des Gescher Damms, südlich von Ahaus (E 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 40
Flurstück: 71 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.189 Gruppe von alten Stiel-Eichen beim Hof Endejann, südlich von Ahaus (E 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstücke: 97 tlw. 99 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um einen Stiel-Eichen-Bestand bestehend aus zwei Baumgruppen und drei Solitärgehölzen, welcher sich auf einer Weide befindet. Die westliche Baumgruppe besteht aus drei Stiel-Eichen, die östliche aus zwei Stiel-Eichen (eine der beiden Eichen besitzt einen Stammumfang von mehr als drei Metern). Die drei Solitäreichen stehen östlich der Baumgruppen. Alle Stiel-Eichen der Baumgruppe sind alt und haben besondere Ausprägungen im Wuchs.

2.4.190 entfällt**2.4.191 Solitäreiche südöstlich vom Hof Demes, südlich von Ahaus (F 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 40
Flurstück: 64

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.192 entfällt**2.4.193 Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen westlich des Gescher Damms, südlich von Ahaus (E 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstücke: 18 tlw., 97 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.194 bis 2.4.198 entfallen**2.4.199 Baumreihe beim Hof Schenk, südlich von Ahaus (E 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstücke: 108 tlw., 109 tlw.
Flur: 30
Flurstück: 2 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus vier Stiel-Eichen, zwei Linden, zwei Erlen und einer Vogelkirsche. Die Baumreihe steht an einer Erschließungsstraße und weist mehrere Lücken auf.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.200 Baumreihe aus Stiel-Eichen mit Unterwuchs südöstlich vom Hof Schenk, südlich von Ahaus (E 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstücke: 102, 103 tlw., 106, 108 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus Stiel-Eichen mit Unterwuchs, mit einer Länge von rund 150 m, die auf der Parzellengrenze zwischen Ackerflächen steht.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.201 Solitäreiche westlich des Gescher Damms, südlich von Ahaus (E 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstück: 103 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.202 entfällt

2.4.203 Linde, Solitärbaum, östlich des Düwing Dyk, südöstlich von Wüllen (D 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 27
Flurstück: 5 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.204 entfällt**2.4.205 Solitäreiche nördlich vom Hof Lefert, südöstlich von Wüllen (E 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 30
Flurstück: 55 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.206 entfällt**2.4.207 Zwei Eichen-Buchenfeldgehölze südöstlich vom Hof Schulze Schwering, südlich von Wüllen (E 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 26
Flurstück: 24 tlw.
Flur: 30
Flurstücke: 33 tlw., 48 tlw. 88 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um zwei gut strukturierte Feldgehölze die von einer Straße durchzogen werden. Sie haben einen guten Schichtaufbau und es ist ein dichter Unterwuchs vorhanden. Die Bäume sind altershomogen bis zum starken Baumholzalter.

Die Feldgehölze sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster der LANUV (BK-3907-0131) erfasst.

2.4.208 und 2.4.209 entfallen

2.4.210 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen, südwestlich vom Hof Schulze Schwering, südöstlich von Wüllen (E 5)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 26
Flurstücke: 22 tlw., 24 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.211 entfällt**2.4.212 Baumreihe nördlich vom Hof Greving, südlich von Wüllen (D 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 21
Flurstück: 24 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus sechs Kopfweiden, einer Linde und einer Eberesche.

Die Kopfweiden sind als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-3907-0138) erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.213 entfällt**2.4.214 Kopfweidenallee nördlich vom Hof Hemker, südöstlich von Wüllen (E 5)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 30
Flurstücke: 31 tlw., 32 tlw., 51 tlw., 86 tlw.

Die Kopfweidenallee ist rund 120 m lang und befindet sich an einer Erschließungsstraße. Die Gehölze sind noch relativ jung und an der östlichen Straßenseite ist im Bereich der Zufahrt zu Hof Weßling eine Lücke vorhanden.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumallee wegen der besonderen Bedeutung für den Artenschutz und das Landschaftsbild.

2.4.215 bis 2.4.217 entfallen

2.4.218 Eichen-Buchen-Wald nördlich vom Hof Werlemann, südlich von Wüllen (D 5 / D 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 26
Flurstücke: 7 tlw., 9 tlw., 10, 31 tlw., 32 tlw.

Es handelt sich um einen kleinen Eichen-Buchenwald, teilweise mit Hainbuchen durchsetzt, mit mäßig entwickeltem Unterwuchs. Die Waldränder sind gut ausgebildet. In der Fläche sind alte Wallstrukturen erhalten.

Die Waldfläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV (BK-3907-0131) erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.219 bis 2.4.221 entfallen**2.4.222 Baumreihe nordöstlich, nördlich und nordwestlich vom Hof Eink, südlich von Wüllen (D 6)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 18 tlw., 58 tlw.

Die Baumreihe besteht aus drei Abschnitten. Der nordöstliche Abschnitt besteht aus sieben Stiel-Eichen, der nördliche Abschnitt aus 20 Stiel-Eichen und der nordwestliche Abschnitt aus sieben Stiel-Eichen. Die gesamte Baumreihe verläuft südlich einer schmalen Straße und ist durch eine Abzweigung und die Zufahrt zu Hof Eink unterbrochen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.223 Spitz-Ahorn, Solitärgehölz nördlich vom Hof Böyer, am Südostrand des Düwing Dyk (D 5 / D 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 21
Flurstück: 132 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.224 entfällt

2.4.225 Baumgruppe aus Stiel-Eichen westlich vom Hof Wensker, südöstlich von Wüllen (E 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 31
Flurstücke: 10 tlw., 55 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.226 Baumreihe südöstlich vom Hof Uppang, südöstlich von Wüllen (E 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 30
Flurstück: 85 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 17 Vogelkirschen, die entlang einer Straße vorzufinden sind. Einige Gehölze besitzen bereits ein höheres Alter.

2.4.227 Baumreihe nördlich vom Hof Böyer, südlich von Wüllen (D 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 16 tlw., 61 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 11 Stiel-Eichen.

2.4.228 bis 2.4. 233 entfallen**2.4.234 Baumreihe südlich vom Hof Böyer, südlich von Wüllen (D 6)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 11 tlw., 14 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 13 Stiel-Eichen.

2.4.235 entfällt**2.4.236 Feldgehölz, feuchtes Birkenwäldchen, östlich vom Hof Vennemann, südlich von Wüllen (D 6)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstück: 22 tlw.

Es handelt sich um ein Feldgehölz auf feuchtem Standort. Die Gehölze besitzen überwiegend geringes Baumholzaltes, es dominiert die Moorbirke neben der Erle. Eingestreut sind Sandbirke, Eberesche und einzelne Stiel-Eichen und Hainbuchen vorhanden. Der Unterwuchs ist gut ausgeprägt.

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.237 und 2.4.238 entfallen**2.4.239 Alte Kopfweide an der Zufahrt zum Tierheim, südlich von Wüllen (D 6)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstück: 62 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung 5.3.2

2.4.240 Baumreihe südlich vom Hof Vennemann, südlich von Wüllen (D 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 11 tlw., 48 tlw., 49 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus neun Stiel-Eichen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für den Artenschutz und das Landschaftsbild.

2.4.241 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen westlich vom Hof Busen, südwestlich von Ottenstein (D 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.242 entfällt**2.4.243 Zwei Stiel-Eichen nahe der südlichen Plangebietsgrenze, südlich von Wüllen (D 6)**

Die beiden Stiel-Eichen sind Teil einer Baumreihe mit jüngeren Gehölzen, die sich zwischen Ackerflächen befindet.

Gemarkung: Wüllen
Flur: 23
Flurstücke: 89 tlw., 91 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.244 Solitäreiche an der südlichen Plangebietsgrenze, südlich von Wüllen (D 6)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 23
Flurstück: 87 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.245 Feuchte Sukzessionsfläche am Flörbach, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 7
 Flurstück: 9

Schutzzweck

- Entwicklung der Fläche durch natürliche Sukzession,
- Wiedervernässung der Fläche im Westen und Osten.

Im Westen ist auf der Fläche noch ein kleiner Gehölzbestand vorhanden, der von Birken, Erlen und einzelnen Eichen geprägt ist. Der mittlere Bereich ist sehr feucht und es sind mehrere Kleingewässer vorhanden. Im Osten, nahe der Straße, ist zunächst ein Graben vorhanden, dahinter ist die Fläche aber noch relativ trocken und es haben sich Hochstauden entwickelt.

Das Flurstück des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.245 befindet sich derzeit in einem laufenden Flurbereinungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Bei der Flurstücksbezeichnung handelt es sich um den alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis.

2.4.246 Laubmischwald im Nordwesten des Waldgebietes Bröcke, südlich von Ahaus (B 3)

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 34
 Flurstücke: 6 und 7

Schutzzweck

- Erhaltung des Lebensraums durch naturnahe Waldbewirtschaftung;
- Wiedervernässung von Teilen des Gehölzbestandes;
- Belassen von Totholz und Holzstapeln.

Es handelt sich um ein Waldgebiet im Nordwesten der Bröcke, welches im Westen von Laubmischwald, im Osten dagegen von Nadel-Laub-Mischwald geprägt wird. Der westliche Teilbereich ist der Biotopkatasterfläche BK-3908-0019 des LANUV zuzuordnen. Im südlichen Teilbereich befinden sich mehrere halb-offene Bereiche. Bei diesem Waldbereich handelt es sich um den Lebensraum von Kreuzottern. Im Herbst 2000 wurden noch neugeborene Jungottern gefunden. Es ist davon auszugehen, dass noch Kreuzottern in diesem Habitat vorhanden sind.

2.4.247 Ehemalige Bahnlinie an der K17 Wessum-Alstätte (C 2 / D 2 / E 2 / E 3)

Gemarkung: Wessum
 Flur: 47
 Flurstücke: 38, 41, 42
 Flur: 53
 Flurstück: 18
 Flur: 54
 Flurstück: 78

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotope wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um eine ehemalige Bahntrasse welche vollständig aus der Nutzung genommen wurde, Gleise und Schotterbett sind nicht mehr erkennbar. Im Bereich der Trasse haben sich durch Sukzession Hochstaudenfluren und Gebüsche entwickelt.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

4.1 Erlenbruchwald / feuchter Pappelwald im Flör, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 6

Flurstück: 76

Es handelt sich um einen feuchten Waldbereich der zentral von einem Erlenbruchwald dominiert wird (Biotop gemäß § 30 BNatSchG). Im Westen und Osten geht der Bruchwald in einen feuchten Pappelwald über. Die gesamte Fläche ist Teilbereich eines schutzwürdigen Biotopes, welches im Biotopkataster des LANUV erfasst wurde.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) die Erlen sind durch truppweises auf Stock setzen zu verjüngen;
- c) die Pappeln sind nach und nach durch standortgerechte Erlen zu ersetzen.

Siehe auch Festsetzung 2.4.29

4.2 Erlenbruchwald östlich vom „Haus im Flör“, nördlich von Ottenstein (D 6)

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 6
 Flurstück: 67 tlw.

Es handelt sich um einen gut ausgeprägten, artenreichen Erlenbruchwald, der im Norden und Osten von Pappeln, Weiden und Berg-Ahorn durchsetzt ist. Das Gebiet ist sowohl als Biotop gemäß § 30 BNatSchG als auch als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) die Erlen sind durch truppweises auf Stock setzen zu verjüngen, wobei im nördlichen Bereich darauf zu achten ist, dass hier das Schlagholz niedriger gehalten wird, um das angrenzende Vorkommen des Kriechenden Sellerie (*Apium repens*) nicht weiter durch Beschattung zu beeinträchtigen;
- c) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme der Pappelbestände untersagt.

Siehe auch Festsetzung 2.4.33

4.3 Erlenbruchwald und alter Eichenwald nordwestlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 1
 Flurstücke: 71, 72

Die Erlen sind überwiegend Stockausschläge, der Bruchwald ist hervorragend mit vielen bruchwaldtypischen Arten ausgeprägt. Im Nordosten geht der Bruchwald in einen alten Eichenwald über.

Der gesamte Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst. Der Erlenbruchwald ist als Biotop gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.83

4.4 Feldgehölz südöstlich von Ahaus (F 4 / F 5)

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 42
 Flurstücke: 25 tlw., 28 tlw.

Es handelt sich um ein Feldgehölz mit einem überwiegend alten Eichen-Buchenbestand. Im Nordosten hat sich auf einer Kahlschlagsfläche ein Birken-Pionierwald entwickelt.

Das Feldgehölz ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.184

4.5 bis 4.7 entfallen

4.8 Laubmischwald im Nordwesten des Waldgebietes „Brücke“, südlich von Ahaus (E 6 / F 6)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 34

Flurstücke: 6 und 7

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt;
- c) Totholz und einzelne Holzstapel sind im Wald als Habitate der Kreuzotter zu belassen.

Es handelt sich um ein Waldgebiet im Nordwesten der Brücke, welches im Westen und Nordosten von Laubmischwald, im Osten dagegen von Nadel-Laub-Mischwald und reinem Nadelwald geprägt wird. Der westliche Teilbereich ist der Biotopkatasterfläche BK-3908-0019 des LANUV zuzuordnen. Im südöstlichen Teil der Fläche befinden sich mehrere halboffene Bereiche. Bei diesem Waldbereich handelt es sich um den Lebensraum von Kreuzottern.

Siehe auch Festsetzung 2.4.246

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)**

Bei der Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen ist grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen und die Anlage von Kleingewässern.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen, Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele. Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern, und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.2, 5.1.6, 5.1.7 - 5.1.10, 5.1.12, 5.1.14, 5.1.16, 5.1.20, 5.1.22, 5.1.23 und 5.1.25.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.4, 5.1.11, 5.1.13, 5.1.17 – 5.1.19 und 5.1.24.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.1, 5.1.3, 5.1.5, 5.1.15 und 5.1.21.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Hörsteloe / Aversch (B 2 / B 3 / C 1 bis C 4 / D 1 bis D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Ufergehölzen und Uferstrandstreifen mit gewässertypischen Hochstaudenfluren am Flörbach und am Ölbach,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständige Laubholzbestände,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern,
- Anlage von Pufferzonen zu den Naturschutzgebieten „Butenfeld“ und „Wacholderheide Hörsteloe“,
- Vernetzung der Teilflächen der beiden Naturschutzgebiete durch Anlage extensiv genutzter Korridore.

Der Landschaftsraum befindet sich im Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Neben größeren Waldgebieten wird die Landschaft geprägt von Acker- und Grünlandbereichen, die von Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen und Einzelgehölzen durchsetzt sind. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Butenfeld“ liegt zentral im Landschaftsraum, das NSG „Wacholderheide Hörsteloe“ dagegen befindet sich im nordwestlichen Randbereich.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dargestellt.

5.1.2 Aversch (C 2 – C 4 / D 1 - D 4 / E 1 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich, nordwestlich und westlich von Wessum und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Die Ackernutzung ist historisch durch die weite Verbreitung von Eschlagen im Landschaftsraum begründet.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.3 Thiebrink / Sunderbusch (E 2 / E 3 / F 2 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in der Aue der Ahauser Aa, der Umflut der Ahauser Aa und des Moorbaches,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständige Laubholzbestände,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich im Nordosten des Landschaftsplangebietes und ist sowohl von größeren Waldgebieten als auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Das Gebiet wird von der Ahauser Aa, der Umflut der Ahauser Aa und dem Moorbach durchflossen.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dar.

5.1.4 Landschaftsraum Lünter Mark / Feldmark (A 2 / A 3 / A 4 / B 2 / B 3 / B 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern,
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet „Wachholderheide Hörsteloe“.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich und nordwestlich von Ottenstein und ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen. Nordwestlich von Ottenstein sind zahlreiche Feldgehölze im Gebiet vorzufinden.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dargestellt.

5.1.5 Landschaftsraum Aue der Ahauser Aa / Moorbach (E 2 – E 7 / F 2 / F 3 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in der Aue der Ahauser Aa und des Moorbaches,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Anlage von Uferrandstreifen mit gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Wiedervernässung von Bruchwäldern,
- Schaffung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz.

5.1.6 Landschaftsraum Umflut Ahauser Aa (D 3 / D 4 / E 2 E 3 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Umfeld der Umflut der Ahauser Aa,
- Anlage von Uferrandstreifen mit gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Schaffung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz.

Die Ahauser Aa durchfließt das gesamte Landschaftsplangebiet von Süden nach Norden. Der Landschaftsraum befindet sich südlich und nördlich von Ahaus und umfasst die Ahauser Aa und ihre Aue sowie den Moorbach, einen Zufluss der Ahauser Aa. In den meisten Abschnitten ist die Ahauser Aa ein begradigtes, naturfernes Gewässer. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt südöstlich vom Hof Werlemann, südlich von Ahaus. In diesem Abschnitt durchfließt der kleine Fluß einen älteren Laubwaldbestand und weist noch viele naturnahe Strukturen auf. In der Aue überwiegt insgesamt die Ackernutzung, in sehr vielen Bereichen sind aber auch Ufergehölze und kleineren Waldflächen vorhanden. Der Moorbach ist ein fast durchgehend begradigtes Gewässer. Im Nordwesten sind noch Gehölzbestände in der Aue vorhanden, in den übrigen Abschnitten dominiert die Ackernutzung in der Aue und Ufergehölze fehlen weitestgehend. Nur in der Ammelner Mark sind noch Ufergehölze und Grünlandnutzung vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ ausgewiesen.

Die Umflut der Ahauser Aa beginnt südlich von Ahaus, umfließt das Stadtgebiet von Ahaus im Westen und mündet nördlich von Ahaus wieder in die Ahauser Aa. Bei der Umflut der Ahauser Aa handelt es sich um ein künstliches Gewässer, welches angelegt wurde um die Stadt Ahaus vor Hochwasserereignissen zu schützen. Daher ist in einigen Bereichen ein großes Entwicklungspotential vorhanden.

Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum das Ziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

5.1.7 Landschaftsraum Flörbach und Zuflüsse (B 2 / B 3 / C 3 / C 4 / D 3 – D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern,
- Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Wiedervernässung von Bruchwäldern,
- Schaffung von Retentionräumen für den Hochwasserschutz.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich und nordöstlich von Ottenstein und umfasst den Flörbach und den Sticketbach und ihre Auen. Nördlich von Ottenstein sind in der Aue noch sehr viele Erlenbruchwälder vorhanden. Dieser Bereich besitzt ein hohes Entwicklungspotential und sollte durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden.

Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum das Ziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ dar.

5.1.8 Landschaftsraum Butenfeld (C 2 / C 3 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Schutz und Pflege der vegetationkundlich bedeutsamen Flächen,
- Wiedervernässung der Grünlandflächen und Anlage von Blänken,
- Freistellung der vorhandenen Kleingewässer,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen, Wallhecken, Einzelbäumen und Baumgruppen,
- Anlage von Hecken und Hochstaudensäumen im Umfeld der Kleingewässer zur Reaktivierung des Lebensraumes des Laubfrosches,
- Vernetzung der Teilflächen durch extensiv genutzte Korridore.

Der Landschaftsraum befindet sich im Nordwesten des Landschaftsplangebietes und umfasst das Naturschutzgebiet „Butenfeld“.

Charakterisiert wird das Naturschutzgebiet von großen zusammenhängenden Feuchtgrünlandbereichen. Die Wiesen und Weiden werden häufig von Wallhecken und Baumreihen begrenzt. Mehrere Blänken sind vorzufinden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Besondere Biotopentwicklung“ ausgewiesen.

5.1.9 Landschaftsraum Wacholderheide Hörsteloe (B 2 / B 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der Heideflächen durch extensive Bewirtschaftung sowie Schutz vor Verbuschung und Überalterung,
- Freistellung von Teilbereichen der Waldflächen durch Entnahme einzelner Gehölze zur Wiederherstellung von Sandtrockenrasen und Heideflächen,
- Förderung der alten bodensauren Eichenwälder mit ihren typischen Arten durch naturnahe Bewirtschaftung und Naturverjüngung,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern,
- Vernetzung der Teilflächen durch extensiv genutzte Korridore.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Ottenstein und umfasst das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“.

Das Naturschutzgebiet besteht aus sieben Teilflächen, von denen zwei Flächen den ursprünglichen Charakter einer Wacholderheide aufweisen. Auf einer weiteren Fläche ist ein Heideweiher vorhanden. Bei den übrigen Flächen ist Wacholder in die Laub- und Mischwaldbestände eingestreut, Heideflächen und Sandtrockenrasen sind aber nicht vorzufinden. Es handelt sich um reine Gehölzbestände.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „Besondere Biotopentwicklung“ ausgewiesen.

Bei der Freistellung von Teilbereichen der Waldflächen zur Entwicklung von Heideflächen und Sandtrockenrasen sind nur einzelne Bäume zu entnehmen, so dass nicht eine Waldumwandlung mit Ersatzaufforstungsverpflichtung ausgelöst wird.

5.1.10 Landschaftsraum Unterortwick / Kiskamp (D 2 – D 4 / E 2 – E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich, östlich und südlich von Wessum und ist überwiegend von Ackernutzung geprägt. Im Nordosten sind im Umfeld der Höfe noch mehrere Grünlandflächen vorhanden. In den Randbereichen befinden sich einzelne Wäldchen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.11 Landschaftsraum Ammelner Mark / Rebbeskamp (E 3 / F 3 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Ufergehölzen und Uferstrandstreifen mit autotypischen Hochstaudenfluren in der Aue des Moorbaches.

Der Landschaftsraum befindet sich nord-östlich von Ahaus.

Die Landschaft ist im Norden überwiegend von Ackernutzungen geprägt. Im Süden befindet sich eine Gärtnerei mit großen Nutzflächen, im Umfeld ist Grünlandnutzung vorherrschend. Im Osten ist ein Wechsel von Grünland- und Acker-nutzung vorzufinden. Der Landschaftsraum wird im Norden und Osten vom Moorbach durchflossen.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dar.

5.1.12 Landschaftsraum Ammeln / Ammelner Esch (F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich östlich von Ahaus. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt, bedingt durch die weit verbreiteten Eschlagen. Im Umfeld der Höfe sind zahlreiche Grünlandflächen vorhanden und in den Randbereichen einzelne kleinere Waldflächen und Feldgehölze vorzufinden.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel „Anreicherung“ dargestellt.

5.1.13 Landschaftsraum Unterortwick / Sticke (C 4 / D 3 / D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils im Umfeld des Naturschutzgebietes „Butenfeld“,
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet „Butenfeld“,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich zwischen Wessum im Norden und Wüllen im Süden. Die Grünlandnutzung überwiegt im Osten und Süden des Landschaftsraums. Im Westen sind noch zahlreiche Ackerflächen vorhanden. Charakteristisch sind außerdem zahlreiche Stillgewässer sowie einzelne kleinere Wälder und Feldgehölze. Als Besonderheit sind zahlreiche Kopfbäume zu nennen, die im gesamten Raum anzutreffen sind.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dar.

5.1.14 Landschaftsraum Feldmark / Aue des Ölbachs (B 3 / B 4 / C 3 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in der Aue des Ölbaches und extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Anlage von Uferrandstreifen mit auentypischen Hochstaudenfluren und Anlage von Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Retentionräumen für den Hochwasserschutz am Ölbach.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich und östlich von Ottenstein. Im Südosten dominieren die intensiv genutzten Ackerflächen, im Osten sind außer den Ackerflächen auch Grünlandbereiche und einzelne Wallhecken und Baumreihen vorhanden. Der Landschaftsraum wird vom Ölbach durchflossen, ein Teil seiner Aue liegt im Gebiet. Weiterhin liegt ein großer Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Ölbaches im Landschaftsraum.

Die Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

**5.1.15 Landschaftsraum Bröcke / Ammelner Mark / Loh
(E 5 - E 7 / F 4 – F 7 / G 4 / G 5)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechte Misch- oder Laubwälder,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald,
- Entwicklung von Waldlichtungen und kleineren Freiflächen zur Förderung der Naturverjüngung,
- Erhalt und Entwicklung der Lebensräume von Kreuzotter und Feuersalamander durch Einbringen von Totholz, Holzstapeln, Anlage halboffener Schotter- bzw. Sandbereiche und Anlage von feuchten Mulden,
- Erhalt und Entwicklung der Erlenbruchwaldbereiche durch Wiedervernässung,
- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich im Südosten des Plangebietes und umfasst das Waldgebiet „Bröcke“ und die angrenzenden Acker- und Grünlandbereiche. Insbesondere in den Waldbereichen sind noch mehrere naturnah ausgeprägte Bäche vorhanden.

Bei der „Bröcke“ handelt es sich um ein sehr großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches sehr heterogene Waldstrukturen aufweist. Neben reinen Laubgehölzbeständen sind durch Abholzung und Aufforstung zahlreiche Mischwaldbestände sowie Kiefern-, Fichten- und andere Nadelholzbestände entstanden. Das Waldgebiet ist überwiegend von Laubmischwald sowie Laub-Nadelmischwald geprägt. Im südlichen Teil befinden sich auch ältere Eichen-Buchenwälder. Die „Bröcke“ ist Lebensraum zahlreicher schützenswerter und seltener Tierarten. Als Besonderheiten sind Habitate der Kreuzotter und des Feuersalamanders zu nennen.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ dar.

5.1.16 Landschaftsraum Ölbach (B 4 / C 4 / C 5 / C 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Anlage von Uferrandstreifen mit auentypischen Hochstaudenfluren und Anlage von Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

Der Landschaftsraum befindet sich im Südwesten des Landschaftsplangebietes.

Der Ölbach durchfließt das Landschaftsplangebiet vom Waldgebiet Poiksbrook im Südwesten des Gebietes bis zum Umfeld von Ottenstein im Westen. Die meisten Abschnitte des Ölbachs sind naturfern und begradigt. Nur in einem kurzen Abschnitt südwestlich von Wüllen hat der Bach noch einen geschwungenen und naturnaheren Charakter. Ufergehölze und andere Gehölzbestände sind nur abschnittsweise vorhanden, typische Auenstrukturen fehlen fast vollständig. Der Ölbach mündet westlich von Ottenstein, im Landschaftsplangebiet Zwillbrocker Sandebene - Berkelniederung, in die Berkel.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.17 Landschaftsraum Barle / Sabstätte (C 4 / D 4 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich und südlich von Wüllen. Für diesen Raum ist ein Wechsel aus Acker- und Grünlandnutzung charakteristisch. An den Nutzungsgrenzen sind noch viele Wallhecken vorhanden, auch einzelne Wälder und Feldgehölze bereichern das Landschaftsbild.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dargestellt.

5.1.18 Landschaftsraum Oberortwick / Aue des Eversbaches (E 4 – E 6 / F 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils in der Aue des Eversbaches und extensive Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Ahaus. Im Landschaftsraum überwiegt die Ackernutzung, es sind aber auch mehrere große Grünlandflächen und einzelne Wäldchen und Feldgehölze vorhanden. Im Norden durchfließt der Eversbach und ein Teilabschnitt der Umflut der Ahauser Aa den Landschaftsraum. Der Eversbach weist stellenweise noch einen relativ naturnahen Verlauf auf und wird fast durchgehend zumindest einseitig von Ufergehölzen begleitet.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dargestellt.

5.1.19 Barle / Feldmark (B 4 / B 5 / C 4 / C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Ottenstein.

Für den Landschaftsraum ist ein Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung charakteristisch. Im Süden und Südosten sind mehrere Waldflächen vorhanden, die fast durchgehend von Kiefern, Fichten und anderen Nadelgehölzen geprägt und teilweise stark durchforstet sind.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dargestellt.

5.1.20 Landschaftsraum Oberortwick / Quantwick / Sabstätte (C 6 / C 7 / D 4 – D 7 / E 4 – E 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Ahaus und Wüllen. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Acker- nutzung geprägt. Im Umfeld der Hoflagen sind noch Grünlandbereiche vorhanden. Weiterhin sind im Süden und Südosten mehrere Waldflächen vorhanden, die größtenteils die im Kataster des LANUV als schutzwürdige Biotope (gemäß § 30 BNatSchG) erfasst wurden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel „Anreicherung“ ausgewiesen.

5.1.21 Landschaftsraum Barle / Barler Feld / Poiksbrook (B 5 / C 4 – C 7 / D 4 – D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, natur- schutzorientierter Bewirtschaftung entlang des Gewässer- korridors des Ölbachs (Landschaftsraum 5.1.16).
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölz- streifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen den zahlreichen Waldgebieten, Wäldchen und Feldgehöl- zen,
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet „Blut- feld“.

Der Landschaftsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst die Waldgebiete „Poiksbrook“, „Barler Feld“, „Blickbusch“ und „Greving Busch“ und ist auch insgesamt reich an unterschiedlichen Gehölzbeständen. Im Umfeld dominieren Acker- und Grün- landbereiche, reich strukturiert durch Feldgehölze, Wallhecken und Baumrei- hen. Der Ölbach durchfließt den gesam- ten Raum von Süden nach Norden. In der Aue dominiert die Ackernutzung. Es sind aber auch mehrere Wäldchen in der Aue vorhanden, stellenweise mit Auwaldcha- rakter.

In der Entwicklungskarte ist für das Ge- biet das Ziel „Erhaltung der Landschafts- struktur“ dargestellt.

5.1.22 Landschaftsraum Zuflüsse der Ahauser Aa südlich von Ahaus (E 4 – E 6 / F 4 – F 6 / G 4 / G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in den Gewässerauen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Wiedervernässung der Waldbereiche im Umfeld der naturnahen Fließgewässer.

Der Landschaftsraum umfasst die Fließgewässer Eversbach, Brockhausbach, Hagenbach, Bröckebach und Beikelbach, alle Zuflüsse der Ahauser Aa. Die genannten Fließgewässer verlaufen in West-Ost-Richtung südlich von Ahaus. Der Hagenbach, der Bröckebach und der Beikelbach durchfließen das Waldgebiet „Bröcke“ und besitzen in den Abschnitten innerhalb des Waldgebietes noch eine relativ naturnahe Ausprägung. Außerhalb der Waldbereiche sind alle Fließgewässer größtenteils stark begradigt und naturfern. In der Aue überwiegt die Ackernutzung.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ ausgewiesen.

5.1.23 Landschaftsraum „Bröcke“ (F 5 / F 6 / F 7)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Umbau von Nadelgehölzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzbeständen in einen standortgerechten Laubwald,
- Entwicklung und Wiederherstellung einer natürlichen, artenreichen Waldgesellschaft,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen und Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald,
- Wiedervernässung der Waldbereiche im Umfeld der naturnahen Fließgewässer,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Maßnahmen zur Besucherlenkung bei den Wanderwegen durch die „Bröcke“.

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet „Bröcke“, welche im Rahmen des Landschaftsplanes neu festgesetzt werden.

Die Waldflächen im Landschaftsraum sind sehr heterogen. Es sind sowohl reine Laubgehölzbestände unterschiedlichsten Alters als auch durch Aufforstung entstandene Mischwald-, Nadel- und Nadelmischwaldkulturen vorhanden. Das Gebiet wird von den Fließgewässern Beikelbach, Bröckebach und einem kleinen Teil des Hagenbaches (alle drei Zuflüsse der Ahauser Aa) durchflossen, die noch sehr naturnah ausgeprägt sind. Stellenweise sind noch Relikte von bachbegleitenden und bachnahen Auen- und Sumpfwäldern vorzufinden.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „Besondere Biotopentwicklung“ dargestellt.

5.1.24 Landschaftsraum Loh / Kernegoor (D 6 / D 7 / E 6 / E 7 / F 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Ufergehölzen und Uferstrandstreifen mit gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen den vorhandenen Wäldern und Feldgehölzen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Ahaus, an der südlichen Plangebietsgrenze.

Im Landschaftsraum sind überwiegend Ackerflächen vorzufinden. Dazwischen sind Wälder und Feldgehölze sowie zahlreiche Wallhecken und Gehölzstreifen eingestreut. Im Osten verläuft ein Teilabschnitt des Beikelbaches innerhalb des Gebietes. Der Gewässerabschnitt ist stark begradigt und in der Aue ist Ackernutzung vorherrschend.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel „Erhaltung und Ergänzung“ dargestellt.

5.1.25 Landschaftsraum „Blutfeld“ (C 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope,
- Entwicklung und Wiederherstellung einer natürlichen, artenreichen Waldgesellschaft,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen und Erhalt von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Erhalt und Entwicklung der Feuchtbiopte durch Wiedervernässung.

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Blutfeld“.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem feuchten Kiefern-mischwald in dem zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen, die als Bruch- und Sumpfwald, Übergangsmoor, feuchte Heiden, Röhrichte und naturnahe Stillgewässer ausgeprägt sind. Das gesamte Waldgebiet ist feucht und schwer zugänglich.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel „Besondere Biotopentwicklung“ dargestellt.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer

Die Pflanzungen und Kleingewässer sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Kleingewässer dürfen weder für die Fischzucht oder zum Angeln, noch zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 - 10 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen und die Neuanlage von Kleingewässern erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anlage einer Baumreihe an der Nordseite einer Erschließungsstraße nordwestlich vom Hof Ahlers, nordöstlich von Wessum (C 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 57

Flurstück: 85 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 100 m.

An der Nordseite der Erschließungsstraße ist im Westen bereits ein Gehölzstreifen und gegenüber vom Hof Ahlers eine Baumreihe vorhanden. Dazwischen ist entlang der Ackerfläche ein Bereich ohne Gehölze vorzufinden. Diese Lücke kann durch die geplante Baumreihe geschlossen werden.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.2 Aufwertung eines Gehölzstreifens zwischen Ackerflächen durch Verbreiterung und Anpflanzung von Gehölzen, nördlich von Ottenstein (B 2)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 6

Flurstück: 168 tlw.

Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 140 m.

Der Gehölzstreifen ist als Windschutzanlage und für den Arten- und Biotopschutz durch die Anpflanzung standortgerechter Laubgehölzen aufzuwerten.

Auf der Fläche der Stadt Ahaus wachsen derzeit einzelne Gehölze und Hochstauden. Der Gehölzstreifen ist durch die intensive Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen so schmal geworden, dass er stellenweise kaum noch erkennbar ist. Ursprünglich war der Gehölzstreifen bis zu 5 m breit.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.3 Wiederherstellung eines Ufergehölzes am Westufer des „Flörbaches“, nördlich von Ottenstein (B 2)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 6

Flurstücke: 73 tlw., 98 tlw.

Die Länge des Ufergehölzes beträgt ca. 180 m.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Wiederherstellung eines ehemals vorhandenen Ufergehölzes welches im Waldkataster dargestellt ist.

Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue des Flörbaches.

5.2.4 Anlage von Ufergehölzen am Südwestufer des „Moorbaches“, nordöstlich von Ahaus (F 3)

Gemarkung: Ahaus
Flur: 35
Flurstück: 149 tlw.

Die Länge der Ufergehölze beträgt ca. 320 m und 120 m.

Der Moorbach ist in diesem Abschnitt stark begradigt und es sind keine Ufergehölze vorhanden. Im Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie für den Kreis Borken von 2012 wird die Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation angestrebt.

5.2.5 Wiederherstellung einer Wallhecke nordöstlich von Ottenstein (C 3)

Gemarkung: Wessum
Flur: 60
Flurstück: 99 tlw.

Die Länge der Wallhecke beträgt ca. 280 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

5.2.6 Anlage eines Kleingewässers und Optimierung der vorhandenen Kleingewässer östlich eines Zuflusses des Flörbaches, nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 7
Flurstück: 9

Es handelt sich um eine strukturveränderte Fläche mit ursprünglich andersartigem Charakter. Die Fläche ist im mittleren Bereich bereits sehr feucht und es sind mehrere Kleingewässer vorhanden. Im Osten, nahe der Straße, ist zunächst ein Graben vorhanden, dahinter ist die Fläche aber noch relativ trocken und es haben sich Hochstauden entwickelt. Im Bereich dieser trockenen Fläche sollte ein Kleingewässer angelegt werden um den gesamten östlichen Bereich zu vernässen.

5.2.7 entfällt**5.2.8 Ergänzung einer Kopfbaumreihe südwestlich der „Raiffeisenstraße“, südlich von Wessum (D 3)**

Gemarkung: Wüllen
Flur: 10
Flurstück: 63 tlw.

Die Länge der Kopfbaumreihe beträgt ca. 90 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer ehemals durchgehend vorhandenen Baumreihe. Von der Baumreihe sind fünf Kopfweiden erhalten geblieben, die durch die Anpflanzung weiterer Kopfweiden ergänzt werden sollten.

5.2.9 Entwicklung von Kopfbaumreihen entlang des „Ottensteiner Weges“, nördlich von Wüllen (D 4)

Gemarkung: Wüllen
Flur: 10
Flurstücke: 27 tlw., 98 tlw.

Entlang des Ottensteiner Weges sind auf beiden Seiten bereits Kopfweiden vorhanden, die lückig zueinander stehen. Durch Anpflanzung von Kopfweiden in die Lücken sollen sich durchgehende Kopfbaumreihen entwickeln.

Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.10 Wiederherstellung einer Wallhecke südlich des „Ottensteiner Weges“, nördlich von Wüllen (D 4)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 10

Flurstück: 98 tlw.

Die Länge der Wallhecke beträgt ca. 250 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.11 Wiederherstellung einer Wallhecke nordwestlich des „Vredener Dyks“, südöstlich von Ottenstein (C 4)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 14

Flurstücke: 45 tlw., 63 tlw.

Die Länge der Wallhecke beträgt ca. 100 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

5.2.12 Anlage einer Baumreihe östlich von Wüllen (E 4)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 28

Flurstück: 30 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 160 m.

Südlich einer Erschließungsstraße ist bereits ein rund 40 m langer Gehölzstreifen vorhanden, der durch die Anlage von Gehölzreihen ergänzt werden sollte. In der Fortsetzung nach Osten ist im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme bereits eine Gehölzreihe angepflanzt worden.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.13 Anlage eines Ufergehölzes am Südufer des „Eversbaches“ südöstlich von Ahaus (G 4)

Gemarkung: Ahaus

Flur: 40

Flurstücke: 11, 13 tlw.

Die Länge des Ufergehölzes beträgt ca. 230 m.

Der Eversbach ist in diesem Abschnitt stark begradigt und es sind keine Ufergehölze vorhanden. Im Nordwesten und Südosten grenzen Gehölzbestände an.

Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung und der Biotopentwicklung in der Aue des Flörbaches.

5.2.14 Anlage einer Baumreihe südöstlich vom Hof Temminghoff, südwestlich von Wüllen (C 5)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 13

Flurstück: 48 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 200 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.15 Anlage einer Baumreihe nordöstlich der K 22 südöstlich von Ottenstein (C 5)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 14

Flurstück: 35 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 85 m.

Die Baumreihe soll zwischen einer kleineren Baumreihe beim Hof Berghaus und einem bereits vorhandenem Einzelbaum angepflanzt werden.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.16 Wiederherstellung einer Baumreihe nordwestlich des „Vredener Dyks“, südlich von Ottenstein (B 5)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 17

Flurstück: 56 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 200 m.

Im Waldkataster ist die Baumreihe als Landschaftselement erfasst.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.17 Anlage eines Ufergehölzes am Nordostufer des „Barler Feldbaches“ im Südwesten des Plangebietes (B 5)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 15

Flurstücke: 1, 83 tlw.

Die Länge des Ufergehölzstreifens beträgt ca. 330 m.

Der Barler Feldbach ist in diesem Gewässerabschnitt stark begradigt, Ufergehölze fehlen vollständig. Angrenzend an das Nordostufer des Baches ist ein ca. 20 m breiter Streifen vorhanden, der als Hochstaudenflur ausgeprägt ist.

Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue des Flörbaches.

5.2.18 Anlage einer Baumreihe südöstlich der „Borkener Straße“ im Südwesten des Plangebietes (C 5)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 22

Flurstücke: 6 tlw., 56 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 130 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.19 Wiederherstellung einer Wallhecke nordöstlich vom Hof Heßling, südlich von Ahaus (E 5 / E 6)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 32

Flurstück: 68 tlw.

Die Länge der Hecke beträgt ca. 130 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.20 Fortsetzung einer Obstbaumreihe an einer Zufahrtsstraße südöstlich vom Hof Heßling, südlich von Ahaus (E 6)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 32

Flurstück: 10 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 230 m.

An dem Wirtschaftsweg ist im Südosten bereits eine rund 100 m lange Obstbaumreihe vorhanden. Einige Obstbäume sind in einem schlechten Zustand und wurden teilweise gefällt und einzelne ersetzt. Weitere Exemplare müssen ggf. ebenfalls ersetzt werden. Die Obstbaumreihe soll sich in nordwestlicher Richtung fortsetzen.

In einer Lücke der geplanten Baumreihe verläuft eine Rohrfernleitung der Nord-West-Ölleitung GmbH. Der Schutzstreifen der Leitung wird nicht bepflanzt.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.21 Anlage einer Baumreihe an einer schmalen Straße nordwestlich des „Düwing Dyk“ (K 20), südlich von Wüllen (D 6)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 22

Flurstück: 59 tlw.

Die Länge der Baumreihe beträgt ca. 215 m.

An dem Wirtschaftsweg sind bereits einzelne Gehölze vorhanden. Durch die geplante Maßnahme soll eine durchgehende Gehölzreihe entstehen.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der Eingrünung der Straße.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.22 Wiederherstellung einer Wallhecke an einer schmalen Straße westlich vom Hof Vennemann, südlich von Wüllen (D 6)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 25

Flurstück: 11 tlw.

Die Länge der Hecke beträgt ca. 55 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.23 Wiederherstellung einer Wallhecke an einem Wirtschaftsweg westlich des „Gescher Damms“, südlich von Ahaus (E 6)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 34

Flurstück: 42 tlw.

Die Länge der Hecke beträgt ca. 160 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Die Wallhecke ist in der Fortsetzung südöstlich der geplanten Maßnahme noch auf einer Länge von rund 120 m vorhanden.

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von Artenzusammensetzung, Standort, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird. Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen. Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlicher Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Teich an einem Gehölzstreifen zwischen Ackerflächen östlich des Flörbaches, nördlich von Ottenstein (B 2)

Gemarkung: Wessum

Flur: 56

Flurstück: 97 tlw.

Der Teich ist zu entschlammen.

Es handelt sich um einen ca. 350 m² großen Teich, der stark verschlammt ist und an den Rändern anfängt zu verlanden.

5.4.2 Zwei kleine Teiche in einer Ackerfläche nordöstlich von Ottenstein (C 3)

Gemarkung: Wessum

Flur: 61

Flurstück: 93 tlw.

Die Gehölze an den Ufern sind zu reduzieren und das nördlichere Gewässer ist zu entschlammen.

Die beiden kleinen Stillgewässer wurden nach 1993 angelegt und sind an den Ufern stark von Gehölzen eingewachsen. Das nördlichere Kleingewässer droht zu verlanden.

5.4.3 Pflege einer Kopfbaumreihe nördlich von Ottenstein (B 3)

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 7

Flurstücke: 20 tlw., 307 tlw., 444 tlw.

An den Kopfbäumen ist ein Pflegeschnitt vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Reihe von Kopfweiden, die an der Ostseite der K 22 gepflanzt worden ist. Die Kopf-bäume sind längere Zeit nicht beschnitten worden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.3.2

5.4.4 Festsetzung der Grünlandnutzung für einen Uferstrandstreifen nördlich des Flörbaches nördlich vom Hof Kirschner (C 4 / D 4)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 12

Flurstück: 23 tlw.

Der Uferstrandstreifen ist nur einmal im Jahr im Herbst zu mähen und eine Düngung ist auszuschließen.

Nördlich des Flörbaches ist bereits ein breiter Randstreifen vorhanden, an den ein grasbewachsener Wirtschaftsweg angrenzt. Die Ackernutzung beginnt erst nördlich des Wirtschaftsweges. Im Osten des Randstreifens ist ein kleiner Röhrichtbestand vorzufinden. Im Bereich des Uferstrandstreifens sollen sich standorttypische Uferhochstauden und Röhrichtbestände entwickeln.

5.4.5 Pflege einer Wallhecke südlich und südwestlich vom Hof Kirschner (D 4)

Gemarkung: Wüllen

Flur: 12

Flurstücke: 28 tlw., 126 tlw., 148 tlw., 149, 154 tlw.

Nach dem Pflegeschnitt ist zur benachbarten Ackerfläche im Westen ein 1 m breiter Schutzstreifen anzulegen und mit Eichenspaltpfählen zu markieren, damit die Gehölze nicht beeinträchtigt werden.

Es handelt sich um eine Wallhecke, die lange nicht gepflegt worden ist und teilweise von Hopfen, Brombeersträuchern und nicht standortgerechten Gehölzen durchwachsen ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.3.1

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,
- Teileinkürzungen in der Krone,
- Einbau von Kronensicherungssystemen,
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB¹;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
 - die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
 - die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
 - wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;
-
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Vorranggebieten gemäß Flächennutzungsplan;
-
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten. Im Absatz 4 dieses Kapitels wird zusätzlich eine Ausnahme für Naturschutzgebiete genannt.

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und ein landwirtschaftlicher Basisbetrieb vorliegt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z. B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterung an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, errichtet werden dürfen.

Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaft-

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten; - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB. | <p>lichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.</p> <p>Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.</p> <p>Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.</p> |
| <p>(2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder - für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus. | <p>Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.</p> |
| <p>(3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</p> | |
| <p>(4) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) in Naturschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit und nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.</p> <p>Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffer 2.2 C 1) in Landschaftsschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen zugelassen.</p> | |
| <p>(5) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.3 C 1 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.</p> | |
| <p>(6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.</p> | |

- (7) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen² Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG bleibt unberührt.

² In der jeweils geltenden Fassung.

**7 **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN
 (§§ 70 UND 71 LG), STRAFVORSCHRIFTEN
 (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)****

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.2 Naturschutzgebiet „Butenfeld“

Gemarkung:	Wessum
Flur:	56
Flurstücke:	23, 24, 25, 27, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 107, 110
Gemarkung:	Wessum
Flur:	57
Flurstück:	81
Gemarkung:	Wessum
Flur:	60
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 56, 57, 58, 59, 78, 79, 94, 104
Gemarkung:	Wessum
Flur:	61
Flurstücke:	1, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 94, 97
Gemarkung:	Wessum
Flur:	62
Flurstücke:	18, 22, 32, 34, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 88, 89, 94
Gemarkung:	Wessum
Flur:	63
Flurstücke:	2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 18, 81, 82, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 110, 122, 123, 124
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	12
Flurstücke:	9, 10, 12, 13, 14, 15, 22, 103, 110, 111, 112, 113, 114, 140, 141

Teilbereiche der nachfolgend aufgeführten Fluren und Flurstücke befinden sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Nachfolgend sind die entsprechenden Flächen mit ihrem alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis aufgeführt:

Gemarkung	Wessum
Flur:	56
Flurstück:	57, 58
Gemarkung	Wessum
Flur:	61
Flurstück:	2, 3
Gemarkung	Wessum
Flur:	63
Flurstücke:	9, 95
Gemarkung	Wüllen
Flur:	12
Flurstück:	11

2.2.1

Landschaftsschutzgebiet „Averesch/Moote/Lüntener Mark“

Gemarkung:	Alstätte
Flur:	27
Flurstück:	38
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	4
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 86, 89, 90, 95, 97, 153, 154, 155, 156
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	5
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 20, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 65, 66, 73, 74, 75, 76, 77
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	6
Flurstücke:	2, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 104, 106, 107, 110, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 122, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 144, 145, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 179, 182, 184, 185
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	7
Flurstücke:	6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 345, 346, 353, 354, 355, 363, 382, 410, 429, 430, 441
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	9
Flurstücke:	61, 63, 64, 65, 66, 67, 207, 220, 846
Gemarkung:	Wessum
Flur:	29
Flurstücke:	3, 7, 8, 82, 88, 89, 109, 110, 112, 153, 171, 176, 350, 351, 352, 353, 354, 383, 384, 403
Gemarkung:	Wessum
Flur:	30
Flurstücke:	6, 7, 8, 88, 89, 93, 94, 95, 259, 260, 261, 262, 397, 398, 409, 410, 444, 446
Gemarkung:	Wessum
Flur:	32
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 79, 80, 81, 82
Gemarkung:	Wessum
Flur:	52
Flurstücke:	6, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 44, 45, 46, 47
Gemarkung:	Wessum
Flur:	53
Flurstücke:	2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 39, 41, 42, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60
Gemarkung:	Wessum
Flur:	54
Flurstücke:	22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 45, 46, 62, 64, 65, 79, 84, 85, 86, 87

Gemarkung: Wessum
 Flur: 56
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 28, 29, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 80, 83, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Wessum
 Flur: 57
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140

Gemarkung: Wessum
 Flur: 58
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 15, 16, 104, 105, 108, 109, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120

Gemarkung: Wessum
 Flur: 60
 Flurstücke: 1, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 38, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 81, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 104

Gemarkung: Wessum
 Flur: 61
 Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 13, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Wessum
 Flur: 62
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 37, 42, 46, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 68, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109

Gemarkung: Wessum
 Flur: 63
 Flurstücke: 2, 3, 4, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 64, 66, 69, 72, 73, 74, 86, 90, 93, 102, 105, 107, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 127, 128, 129, 130

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 10
 Flurstücke: 2, 43, 91, 98, 99, 100, 101

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 12
 Flurstücke: 3, 8, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 16
 Flurstücke: 51, 107

Teilbereiche der nachfolgend aufgeführten Fluren und Flurstücke befinden sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Nachfolgend sind die entsprechenden Flächen mit ihrem alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis aufgeführt:

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 180, 181

Gemarkung: Wessum
Flur: 52
Flurstücke: 10

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Thiebrink / Moorbach“

Gemarkung: Ahaus
Flur: 35
Flurstücke: 148, 149, 188, 189

Gemarkung: Ahaus
Flur: 44
Flurstücke: 1, 2, 4, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 77, 78, 79, 80, 81, 88, 89, 90, 91, 92

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstücke: 38

Gemarkung: Wessum
Flur: 28
Flurstücke: 24, 25, 34, 42, 51, 52, 66, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 90, 91, 92, 93, 108, 109, 112, 113, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstück: 331

Gemarkung: Wessum
Flur: 45
Flurstücke: 1, 2, 3, 4

Gemarkung: Wessum
Flur: 46
Flurstücke: 7, 9, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 57, 58, 59, 60, 66, 67, 68, 82

Gemarkung: Wessum
Flur: 47
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstücke: 57, 62, 63, 76, 94, 103, 111, 113, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 420, 426, 445, 446, 447, 453

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ahauser Aa“

Gemarkung: Ahaus
Flur: 3
Flurstücke: 609, 610, 611

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 29
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 35, 37, 81, 84, 85, 86, 116, 153, 154, 187, 188

Gemarkung: Wessum
 Flur: 45
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5

Gemarkung: Wessum
 Flur: 46
 Flurstücke: 9, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 31, 33, 38, 39, 57, 67, 68, 74, 75, 84

Gemarkung: Wessum
 Flur: 47
 Flurstücke: 12, 18, 19, 20, 23

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 29
 Flurstücke: 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 58, 61, 63, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 86, 91, 95, 110, 111, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 30
 Flurstücke: 1, 2, 7, 8, 10, 11, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 62, 64, 67, 68, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 31
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 53, 54

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 32
 Flurstücke: 19, 21, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 52, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 33
 Flurstücke: 8, 9; 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 27, 28, 34, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 57, 59, 63, 67, 70, 74, 75, 85, 86, 87

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Ammeln/Brücke/Loh“

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 38
 Flurstücke: 15, 16, 84

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 39
 Flurstücke: 8, 12, 15, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 47, 48, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 40
 Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 26, 31, 32, 36, 37, 38, 41, 42, 46, 49, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 41
 Flurstücke: 2, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 74, 76, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 93, 100, 103,

104, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124,
125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstücke: 28, 30, 33, 34, 37, 44, 88, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 158, 159, 160, 161, 162,
165

Gemarkung: Wüllen
Flur: 23
Flurstücke: 54, 55, 56, 58, 82, 100, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 147, 150, 153, 154, 158,
159, 160, 162, 163, 164, 165

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 1, 28

Gemarkung: Wüllen
Flur: 31
Flurstücke: 30, 31, 32

Gemarkung: Wüllen
Flur: 32
Flurstücke: 1, 2, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31,
32, 33, 34, 36, 38, 39, 45, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64,
66, 68, 74, 75

Gemarkung: Wüllen
Flur: 33
Flurstücke: 3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 37,
38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 64,
65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 75, 76, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87

Gemarkung: Wüllen
Flur: 34
Flurstücke: 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32,
33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44

Gemarkung: Wüllen
Flur: 35
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26,
28

Gemarkung: Wüllen
Flur: 36
Flurstücke: 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 30, 31

Gemarkung: Wüllen
Flur: 37
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,
35, 36

Gemarkung: Wüllen
Flur: 38
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 23

Gemarkung: Wüllen
Flur: 39
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 31, 32,
37, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Wüllen
Flur: 40
Flurstücke: 1, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 46, 50, 53, 70, 85, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97

Gemarkung: Wüllen
Flur: 41
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Barle/Sabstätte/Poiksbrook“

Gemarkung: Wüllen
Flur: 1
Flurstücke: 159, 202, 203, 269

Gemarkung: Wüllen
Flur: 13
Flurstücke: 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 70, 77, 78, 82, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 114, 116, 117, 128, 129, 130, 131, 132, 133

Gemarkung: Wüllen
Flur: 14
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 99, 100, 101, 103, 104, 106, 107, 112, 113, 116, 117

Gemarkung: Wüllen
Flur: 15
Flurstücke: 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Gemarkung: Wüllen
Flur: 17
Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 93, 97, 98, 104, 106, 107

Gemarkung: Wüllen
Flur: 18
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 28, 30, 36, 38, 42, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101

Gemarkung: Wüllen
Flur: 19
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 9, 16, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 43, 44, 48, 49, 51, 54, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106

Gemarkung: Wüllen
Flur: 20
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 46, 49, 50, 51, 52, 57, 63, 64

Gemarkung: Wüllen
Flur: 21
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 23, 24, 25, 26, 64, 68, 73, 76, 79, 80, 81, 82, 86, 88, 93, 94, 97, 98, 106, 107, 108, 109, 115, 129, 130

Gemarkung: Wüllen
Flur: 22
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Wüllen
Flur: 23
Flurstück: 168

Gemarkung: Wüllen
Flur: 24
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Brücke“

Gemarkung: Wüllen
Flur: 36
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 25, 26, 28, 29

Gemarkung: Wüllen
Flur: 37
Flurstücke: 14, 15, 17, 19, 37, 38

Gemarkung: Wüllen
Flur: 38
Flurstücke: 11, 12, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 24

5.1.1 Landschaftsraum „Hörsteloe / Aversch“

Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	4
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 89, 90, 155
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	5
Flurstücke:	20, 22, 45, 46, 59, 73, 74, 75, 76, 77
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	6
Flurstücke:	2, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 36, 38, 39, 41, 42, 45, 47, 49, 50, 56, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 74, 76, 78, 79, 80, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 96, 97, 98, 100, 101, 104, 106, 107, 110, 113, 115, 116, 119, 121, 122, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 176, 179, 182, 184, 185
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	7
Flurstücke:	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23, 65, 70, 345, 346, 353, 354, 355, 363, 382, 407, 429, 430, 440, 441, 444
Gemarkung:	Ottenstein
Flur:	9
Flurstücke:	61, 63, 64, 65, 66, 67, 71, 207, 220, 846
Gemarkung:	Wessum
Flur:	29
Flurstücke:	3, 7, 8, 82, 88, 89, 91, 109, 110, 112, 153, 171, 176, 350, 351, 352, 353, 354, 367, 383, 384, 403
Gemarkung:	Wessum
Flur:	30
Flurstücke:	2, 6, 7, 8, 88, 89, 93, 94, 95, 256, 259, 260, 261, 262, 397, 398, 409, 410, 435, 444, 446
Gemarkung:	Wessum
Flur:	32
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 79, 80, 81, 82
Gemarkung:	Wessum
Flur:	51
Flurstücke:	1, 8
Gemarkung:	Wessum
Flur:	52
Flurstücke:	6, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 44, 45, 46, 47
Gemarkung:	Wessum
Flur:	53
Flurstücke:	2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 39, 41, 42, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60
Gemarkung:	Wessum
Flur:	54
Flurstücke:	12, 13, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 45, 46, 62, 64, 65, 78, 79, 84, 85, 86, 87

Gemarkung: Wessum
 Flur: 56
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 80, 81, 82, 83, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112

Gemarkung: Wessum
 Flur: 57
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 92, 92, 92, 92, 93, 93, 93, 94, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140

Gemarkung: Wessum
 Flur: 58
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 20, 104, 105, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120

Gemarkung: Wessum
 Flur: 60
 Flurstücke: 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 13, 38, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 79, 81, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 103, 104

Gemarkung: Wessum
 Flur: 61
 Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54

Gemarkung: Wessum
 Flur: 62
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 37, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 68, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109

Gemarkung: Wessum
 Flur: 63
 Flurstücke: 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 64, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 76, 90, 93, 94, 101, 102, 105, 107, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 127, 128, 129, 130

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 10
 Flurstück: 2

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 12
 Flurstücke: 3, 8, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 63, 65, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 107, 108, 109, 110, 113, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 155, 156, 166, 169, 170

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 16
 Flurstück: 107

Teilbereiche der nachfolgend aufgeführten Fluren und Flurstücke befinden sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Nachfolgend sind die entsprechenden Flächen mit ihrem alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis aufgeführt:

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 180, 181

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 7
Flurstück: 9

Gemarkung: Wessum
Flur: 52
Flurstück: 10

5.1.2 Landschaftsraum „Averesch“

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstücke: 41, 45, 48, 49, 58, 60, 61, 95, 134, 135, 144, 145, 151, 161

Gemarkung: Wessum
Flur: 27
Flurstücke: 16, 17, 18, 20, 22, 23, 27, 29, 66, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 144, 147, 149, 150, 151, 152, 160, 161, 171, 172, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183

Gemarkung: Wessum
Flur: 28
Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 32, 34, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 52, 65, 84, 85, 88, 89, 93, 95, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstücke: 8, 11, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 28, 29, 33, 73, 74, 88, 91, 92, 112, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 194, 195, 290, 291, 331, 340, 341, 352, 353, 361, 362, 363, 366, 367, 368, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 403, 417

Gemarkung: Wessum
Flur: 30
Flurstücke: 66, 69, 70, 72, 74, 75, 78, 81, 89, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 262, 401, 402, 403, 404, 407, 408, 409, 434, 443, 444, 445, 446, 447, 449, 450, 464

Gemarkung: Wessum
Flur: 49
Flurstücke: 5, 10, 11, 12, 13, 14, 77, 82, 90, 102, 148, 152, 155, 156

Gemarkung: Wessum
Flur: 50
Flurstücke: 32, 33, 34, 54, 56, 159, 280, 290, 291

Gemarkung: Wessum
Flur: 51
Flurstücke: 1, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 21, 22, 23, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 73, 74, 75, 79, 83, 87, 96, 97, 100, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 141

Gemarkung: Wessum
 Flur: 52
 Flurstücke: 5, 14, 16, 18, 33, 34, 35, 36, 44, 47

Gemarkung: Wessum
 Flur: 53
 Flurstücke: 15, 17, 18

Gemarkung: Wessum
 Flur: 57
 Flurstücke: 7, 36, 39, 45, 63, 112, 113, 116, 118, 122, 123, 139, 140

Gemarkung: Wessum
 Flur: 58
 Flurstücke: 15, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 80, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 109, 110, 111

Gemarkung: Wessum
 Flur: 59
 Flurstücke: 2, 4, 8, 11, 12, 13, 29, 36, 37, 39, 40, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 60, 61, 62, 69, 70, 71, 72, 86, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 111, 112, 114

Gemarkung: Wessum
 Flur: 60
 Flurstücke: 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 47, 51, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 97, 100, 101, 102, 103, 104

Gemarkung: Wessum
 Flur: 63
 Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 74, 76, 108, 109, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 125, 127, 128, 131

Gemarkung: Wessum
 Flur: 64
 Flurstücke: 58, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 226, 367, 375, 381, 382, 461, 462, 466

Gemarkung: Wessum
 Flur: 69
 Flurstücke: 157, 320, 321

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 9
 Flurstücke: 42, 65, 89

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 10
 Flurstücke: 1, 2, 106

Teilbereiche der nachfolgend aufgeführten Fluren und Flurstücke befinden sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Nachfolgend sind die entsprechenden Flächen mit ihrem alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis aufgeführt:

Gemarkung: Wessum
 Flur: 27
 Flurstück: 148

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstück: 12

Gemarkung: Wessum
Flur: 30
Flurstück: 73

5.1.3 Thiebrink/Sunderbusch

Gemarkung: Ahaus
Flur: 35
Flurstücke: 76, 148, 149, 188, 189

Gemarkung: Ahaus
Flur: 44
Flurstücke: 1, 2, 4, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 77, 78, 79, 80, 81, 88, 89, 90, 91, 92

Gemarkung: Wessum
Flur: 26
Flurstücke: 38, 121, 161

Gemarkung: Wessum
Flur: 28
Flurstücke: 24, 25, 34, 42, 51, 52, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 90, 91, 92, 93, 108, 109, 112, 113, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 147

Gemarkung: Wessum
Flur: 29
Flurstücke: 331

Gemarkung: Wessum
Flur: 45
Flurstücke: 1, 2, 3, 4

Gemarkung: Wessum
Flur: 46
Flurstücke: 7, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 57, 58, 59, 60, 66, 67, 68, 82

Gemarkung: Wessum
Flur: 47
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstücke: 57, 62, 63, 76, 103, 111, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 420, 426, 445, 446, 447, 452, 453

5.1.4 Lünter Mark/Feldmark

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 1
Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 40, 42, 43, 44, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 96, 101, 107, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 242, 143, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 167, 169, 175, 176, 177, 178, 181, 182, 183, 185, 212, 213, 223, 235,

236, 237, 239, 240, 241, 242, 246, 247, 248, 252, 257, 258, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 281, 285, 286, 287, 288, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 335, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 371, 372, 373, 379, 382, 387, 388, 389, 390, 393, 923, 943, 953, 963, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 413, 414, 418, 419, 420, 421, 422, 423

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 2
Flurstücke: 37, 39, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 53, 64, 66, 86, 87, 88

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 4
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 86, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 5
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 22, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 65, 66, 73, 74, 75, 77

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 54, 56, 57, 59, 60, 61, 63, 89, 128, 129, 140, 141, 142, 177, 178, 179

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 7
Flurstücke: 18, 20, 66, 93, 94, 304, 307, 332, 441, 444, 449, 457, 462

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 8
Flurstücke: 1, 19, 20, 543, 623, 698, 748

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 20, 21, 61, 66, 68, 186, 189, 190, 191, 194, 195, 196, 197, 191, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 250, 251, 252, 265, 269, 270, 277, 278, 295, 296, 297, 300, 366, 370, 371, 390, 391, 394, 396, 398, 402, 430, 458, 476, 477, 484, 485, 703, 707, 725, 743, 744, 745, 845, 846, 847, 872, 875, 876, 877, 891, 892, 893, 901, 902, 910, 925

5.1.5 Aue der Ahauser Aa/ Moorbach

Gemarkung: Ahaus
Flur: 3
Flurstücke: 87, 88, 89, 608, 609, 610, 611, 614, 615, 620

Gemarkung: Ahaus
Flur: 29
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 35, 37, 81, 84, 85, 86, 116, 153, 154, 187, 188

Gemarkung: Ahaus
Flur: 35
Flurstücke: 76, 148, 149, 177, 181, 188

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 36
 Flurstücke: 1, 6, 8, 9, 13, 17, 44, 45, 46, 57, 66, 83, 97, 125, 126, 127, 128, 153, 154, 162, 163, 164

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 37
 Flurstücke: 23, 24, 61, 78, 225

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 38
 Flurstücke: 4, 5, 43, 49, 50, 62, 98, 101, 102, 103, 105, 106, 107

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 44
 Flurstücke: 1, 4, 6, 9, 10, 81, 89

Gemarkung: Wessum
 Flur: 45
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5

Gemarkung: Wessum
 Flur: 46
 Flurstücke: 7, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 28, 31, 33, 34, 37, 38, 39, 45, 46, 48, 57, 67, 68, 74, 75, 82, 84

Gemarkung: Wessum
 Flur: 47
 Flurstücke: 12, 18, 19, 20, 23

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 29
 Flurstücke: 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 58, 59, 60, 61, 63, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 86, 91, 93, 95, 110, 111, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 30
 Flurstücke: 1, 2, 7, 8, 10, 11, 15, 16, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 62, 64, 67, 68, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 31
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 15, 18, 19, 53, 54, 55, 62

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 32
 Flurstücke: 11, 19, 21, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 52, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 33
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 27, 28, 34, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 57, 59, 63, 67, 70, 74, 75, 85, 86, 87

5.1.6 Umflut Ahauser Aa

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 28
 Flurstücke: 57, 61, 62, 66, 210, 217, 225, 226, 245, 249, 250, 300

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 29
 Flurstücke: 1, 2, 4, 10

Gemarkung: Wessum
 Flur: 45
 Flurstücke: 1, 2

Gemarkung: Wessum
 Flur: 47
 Flurstücke: 2, 5, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 25, 26, 35, 36, 38, 40, 41

Gemarkung: Wessum
 Flur: 48
 Flurstücke: 12, 24, 44, 46, 50, 57, 80, 86, 93, 94, 100, 101, 110, 113, 116, 117, 147, 148, 197, 198, 200, 273, 274, 275, 292, 294, 379, 380, 381, 382, 415, 416, 418, 419, 420, 426, 445

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 8
 Flurstücke: 7, 8, 38, 64, 722, 767, 945

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 9
 Flurstück: 16

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 28
 Flurstück: 215

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 29
 Flurstücke: 39, 41, 42, 43, 44, 87, 92, 117, 129, 130, 136

5.1.7 Flörbach und Zuflüsse

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 6
 Flurstücke: 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 110, 114, 115, 116, 118, 119, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 145, 151, 152, 157, 159, 161, 162, 163, 167, 168, 179, 181

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 7
 Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 23, 65, 66, 70, 307, 406, 407, 410, 440, 441, 449

Gemarkung: Wessum
 Flur: 62
 Flurstücke: 4, 9, 10, 11, 25, 27, 29, 31, 35, 42, 46, 48, 49, 50, 68, 70, 72, 74, 75, 76, 81, 183, 84, 85, 86, 87, 93, 94, 95, 105, 108

Gemarkung: Wessum
 Flur: 61
 Flurstücke: 39, 40, 41, 42, 43, 44, 54, 56, 57, 58, 60, 84, 85, 86, 98, 99

Gemarkung: Wessum
 Flur: 63
 Flurstücke: 60, 62, 64, 86, 90, 105, 121, 128, 130

Gemarkung: Wüllen
Flur: 1
Flurstücke: 10, 159, 170, 202, 203, 212, 268, 269, 652

Gemarkung: Wüllen
Flur: 3
Flurstücke: 1, 8

Gemarkung: Wüllen
Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 6, 7, 8, 43, 58, 63, 101, 106

Gemarkung: Wüllen
Flur: 12
Flurstücke: 3, 8, 13, 22, 23, 60, 61, 62, 63, 65, 104, 105, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 142, 147, 165, 166, 169

Gemarkung: Wüllen
Flur: 13
Flurstücke: 11, 12, 13, 21, 23, 32, 33, 85, 100, 126, 130, 131

Gemarkung: Wüllen
Flur: 19
Flurstücke: 16, 17, 26, 28, 50, 76, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 100, 101, 105

Gemarkung: Wüllen
Flur: 20
Flurstücke: 5, 8, 43, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 64

Teilbereiche der nachfolgend aufgeführten Fluren und Flurstücke befinden sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Nachfolgend sind die entsprechenden Flächen mit ihrem alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis aufgeführt:

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 6
Flurstücke: 181

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 7
Flurstücke: 9

5.1.8 Butenfeld

Gemarkung: Wessum
Flur: 56
Flurstücke: 23, 24, 25, 27, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 107, 110

Gemarkung: Wessum
Flur: 57
Flurstück: 81

Gemarkung: Wessum
Flur: 60
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 56, 57, 58, 59, 78, 79, 94, 104

Gemarkung: Wessum
Flur: 61
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 94, 97

Gemarkung: Wessum
Flur: 62
Flurstücke: 18, 22, 32, 34, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 88, 89, 94

Gemarkung: Wessum
Flur: 63
Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 18, 81, 82, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 110, 122, 123, 124

Gemarkung: Wüllen
Flur: 12
Flurstücke: 9, 10, 12, 13, 14, 15, 22, 103, 110, 111, 112, 113, 114, 140, 141

Teilbereiche der nachfolgend aufgeführten Fluren und Flurstücke befinden sich derzeit in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren und deshalb steht der Katasternachweis derzeit noch nicht endgültig fest. Nachfolgend sind die entsprechenden Flächen mit ihrem alten, derzeit nicht mehr gültigen Katasternachweis aufgeführt:

Gemarkung Wessum
Flur: 56
Flurstück: 57

Gemarkung Wessum
Flur: 61
Flurstück: 2

Gemarkung Wessum
Flur: 63
Flurstücke: 9, 95

Gemarkung Wüllen
Flur: 12
Flurstück: 11

5.1.9 Wacholderheide Hörsteloe

Gemarkung Ottenstein
Flur: 4
Flurstück: 2

Gemarkung Ottenstein
Flur: 5
Flurstück: 22

Gemarkung Ottenstein
Flur: 6
Flurstück: 65, 87, 88, 100, 101, 146, 149, 150, 169, 176

5.1.10 Unterortwick/ Kiskamp

Gemarkung: Ahaus
Flur: 1
Flurstücke: 38, 75, 85

Gemarkung: Ahaus
Flur: 2
Flurstücke: 700, 1179, 1182, 1249

Gemarkung: Ahaus
Flur: 25
Flurstücke: 365, 366, 378, 508, 561, 562, 572, 649, 650, 854, 855

Gemarkung: Ahaus
Flur: 26
Flurstücke: 1, 2, 19, 26, 27, 33, 34, 45, 49, 50, 52, 53, 57

Gemarkung: Wessum
Flur: 46
Flurstücke: 52, 53, 58, 59, 60

Gemarkung: Wessum
Flur: 48
Flurstücke: 12, 24, 28, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 67, 68, 69, 70, 78, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 110, 116, 117, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 147, 148, 155, 197, 198, 199, 200, 292, 293, 294, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 359, 383, 385, 386, 388, 389, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 436, 437, 438, 442, 443, 444, 447, 452, 453, 455

Gemarkung: Wessum
Flur: 49
Flurstücke: 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 62, 64, 72, 73, 89, 117, 124, 133, 134, 135, 137, 141, 142, 145, 157, 158

Gemarkung: Wessum
Flur: 65
Flurstücke: 276, 321, 322

Gemarkung: Wessum
Flur: 66
Flurstücke: 71, 72, 73, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 294, 400, 430, 472, 473, 530, 549, 566, 570, 571, 572, 573, 579, 584, 588, 589, 590, 591, 592

Gemarkung: Wessum
Flur: 67
Flurstücke: 1

Gemarkung: Wüllen
Flur: 8
Flurstücke: 3, 4, 7, 8, 22, 45, 49, 50, 51, 63, 64, 131, 132, 134, 140, 215, 216, 227, 519, 520, 521, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 722, 753, 754, 761, 764, 767, 837, 846, 847, 860, 864, 865, 945

Gemarkung: Wüllen
Flur: 9
Flurstücke: 7, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 28, 29, 30, 35, 44, 47, 54, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 81, 83, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93

Gemarkung: Wüllen
Flur: 10
Flurstücke: 106, 107

5.1.11 Ammelner Mark / Rebbeskamp

Gemarkung: Ahaus
Flur: 3
Flurstücke: 586, 625, 626, 627, 631

Gemarkung: Ahaus
Flur: 4
Flurstücke: 8, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 127, 128, 129, 130, 131, 136, 138, 142, 143, 162, 198, 235, 239, 240, 241, 245, 246, 247, 248, 249, 265, 268, 269, 274, 276, 291, 292, 317, 321, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 333, 334

Gemarkung: Ahaus
Flur: 35
Flurstücke: 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 17, 18, 21, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 79, 96, 99, 119, 149, 156, 157, 164, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 188, 189

Gemarkung: Ahaus
Flur: 36
Flurstücke: 1, 6, 8, 9, 13, 16, 17, 46, 57, 66, 83, 97, 125, 126, 129, 130, 153, 154, 162, 163, 164, 165

Gemarkung: Ahaus
Flur: 37
Flurstücke: 23, 55, 61, 62, 125, 225, 277

Gemarkung: Ahaus
Flur: 38
Flurstück: 103

Gemarkung: Ahaus
Flur: 44
Flurstücke: 1, 2, 4, 6, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 79, 80, 81, 89

Gemarkung: Wessum
Flur: 46
Flurstück: 82

5.1.12 Ammeln / Ammelner Esch

Gemarkung: Ahaus
Flur: 30
Flurstücke: 47, 48, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 125, 128, 237, 238, 322, 324, 395, 396, 405

Gemarkung: Ahaus
Flur: 31
Flurstücke: 47, 67, 125, 182, 183, 233, 251, 252

Gemarkung: Ahaus
Flur: 32
Flurstücke: 7, 8

Gemarkung: Ahaus
Flur: 33
Flurstück: 56

Gemarkung: Ahaus
Flur: 37
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 64, 66, 67, 70, 71, 72, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 104, 114, 139, 140, 180, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 204, 224, 229, 230, 256, 260, 265, 266

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 38
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 31, 34, 36, 38, 41, 42, 43, 46, 54, 55, 59, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 106, 107

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 25, 26, 31, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 63, 67, 68, 69, 70

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 40
 Flurstücke: 13, 14, 15

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 42
 Flurstücke: 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 38, 39, 40, 41, 44, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 84, 85, 87, 93, 98, 103, 111, 113, 116, 117, 119, 122, 126, 128, 130, 133, 134, 143, 147, 148, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 163, 164, 165

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 43
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 21, 24, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 100, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127

5.1.13 Unterortwick/Sticke

Gemarkung: Wessum
 Flur: 64
 Flurstücke: 226, 457

Gemarkung: Wessum
 Flur: 65
 Flurstück: 318

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 3
 Flurstück: 40

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 4
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 8, 318, 510

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 5
 Flurstücke: 185, 210, 265

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 9
 Flurstücke: 12, 13, 14, 20, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 45, 59, 60, 61, 64, 65, 83, 85, 86, 89, 91

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 10
 Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 20, 22, 27, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 107

Gemarkung: Wüllen
Flur: 11
Flurstücke: 12, 13, 27, 57, 58, 59, 77, 78, 81, 107, 108, 109, 117, 118, 123, 126, 131, 133, 139, 140, 141, 148, 149, 150

Gemarkung: Wüllen
Flur: 12
Flurstücke: 23, 25, 26, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 90, 91, 92, 95, 104, 105, 123, 125, 126, 130, 132, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 167

5.1.14 Landschaftsraum „Feldmark / Aue des Ölbaches“

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 7
Flurstücke: 42, 358, 363, 364

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 9
Flurstücke: 26, 28, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 63, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 85, 209, 210, 211, 220, 240, 248, 270, 385, 414, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 732, 733, 780, 781, 782, 824, 845, 846, 852, 855, 856, 857, 870, 879, 880, 893, 894

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 10
Flurstücke: 386, 597, 617, 622, 625, 626, 707, 753, 754

Gemarkung: Wessum
Flur: 32
Flurstücke: 45, 46, 53, 66, 67, 68, 73

Gemarkung: Wessum
Flur: 62
Flurstücke: 62, 63, 64, 65, 68, 98, 99, 100, 101

Gemarkung: Wüllen
Flur: 12
Flurstücke: 86, 107

Gemarkung: Wüllen
Flur: 14
Flurstücke: 1, 2, 43, 45, 46, 55, 57, 58, 63, 64, 83, 97, 98, 99, 100, 107, 112, 113, 114, 115

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 44, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 56, 97, 98, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 130

5.1.15 Landschaftsraum „Brücke / Ammelner Mark / Loh“

Gemarkung: Ahaus
Flur: 38
Flurstücke: 15, 16, 84

Gemarkung: Ahaus
Flur: 39
Flurstücke: 8, 12, 15, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 47, 48, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 40
 Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 26, 31, 32, 36, 37, 38, 41, 42, 46, 49, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 41
 Flurstücke: 2, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 71, 74, 76, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 93, 100, 103, 104, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132

Gemarkung: Ahaus
 Flur: 42
 Flurstücke: 28, 30, 33, 34, 37, 44, 88, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 158, 159, 160, 161, 162, 165

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 32
 Flurstücke: 1, 2, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 72, 74, 75

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 33
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 18, 23, 27, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 58, 68, 69, 73, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 34
 Flurstücke: 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 35
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 36
 Flurstücke: 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 30, 31

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 37
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 38
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 21, 22, 23

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 39
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 40
 Flurstücke: 1, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 46, 50, 53, 70, 85, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97

5.1.16 Landschaftsraum „Ölbach“

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 9
Flurstücke: 71, 240

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 10
Flurstücke: 390, 597, 617, 618, 754

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 12
Flurstücke: 85, 86, 394, 396, 398, 423, 424, 425, 690, 703, 705, 706, 776, 777, 778, 779, 792, 793, 794, 795, 845, 847, 859, 868, 898, 899, 917, 920

Gemarkung: Wüllen
Flur: 12
Flurstücke: 84, 166

Gemarkung: Wüllen
Flur: 13
Flurstücke: 1, 13, 16, 34, 38, 39, 48, 52, 53, 54, 55, 56, 64, 65, 77, 78, 92, 93, 96, 98, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 114, 130, 132, 133

Gemarkung: Wüllen
Flur: 14
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 19, 20, 21, 45, 107

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 46, 48, 51, 52, 53, 105, 106, 107, 108, 110

Gemarkung: Wüllen
Flur: 19
Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 77, 81, 83, 101, 102, 103, 104

Gemarkung: Wüllen
Flur: 21
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 24, 64, 79, 86, 115

Gemarkung: Wüllen
Flur: 22
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 18, 27, 28, 46, 47, 48, 56, 57, 58

Gemarkung: Wüllen
Flur: 24
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 8, 12, 15, 16, 18, 19, 22, 38, 43, 44, 45, 46

5.1.17 Landschaftsraum „Barle / Sabstätte“

Gemarkung: Wüllen
Flur: 1
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 170, 270, 271, 705, 708

Gemarkung: Wüllen
Flur: 2
Flurstück: 447

Gemarkung: Wüllen
Flur: 3
Flurstücke: 8, 9, 206, 232, 233, 236, 271, 588, 649

Gemarkung: Wüllen
Flur: 12
Flurstücke: 62, 68, 84, 166

Gemarkung: Wüllen
Flur: 13
Flurstücke: 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 68, 72, 73, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 100, 102, 103, 110, 111, 115, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 131

Gemarkung: Wüllen
Flur: 19
Flurstücke: 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 40, 46, 47, 48, 50, 52, 75, 76, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 100, 101, 105

Gemarkung: Wüllen
Flur: 20
Flurstücke: 8, 43, 44, 45, 53, 54, 57, 64

5.1.18 Landschaftsraum „Oberortwick / Aue des Eversbaches“

Gemarkung: Ahaus
Flur: 13
Flurstück: 316

Gemarkung: Ahaus
Flur: 28
Flurstücke: 33, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 173, 250, 283

Gemarkung: Ahaus
Flur: 29
Flurstücke: 5, 6, 10, 37, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 102, 105, 111, 128, 129, 149, 150, 154, 190, 193

Gemarkung: Ahaus
Flur: 30
Flurstücke: 1, 2, 5, 7, 59, 60, 61, 62, 101, 103, 105, 115, 116, 117, 118, 123, 128, 334, 335, 336, 403, 404, 405

Gemarkung: Ahaus
Flur: 41
Flurstücke: 2, 52, 53, 57, 71, 121, 125, 126

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstücke: 18, 40, 41, 44, 46, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 90, 91, 98, 99, 101, 103, 105, 108, 109, 126, 130, 132, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 157, 158, 163, 164, 165

Gemarkung: Wüllen
Flur: 27
Flurstücke: 23, 24, 25

Gemarkung: Wüllen
Flur: 28
Flurstücke: 14, 15, 16, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 80, 84, 86, 96, 97, 139, 158, 170, 171, 183, 184, 185, 186, 187, 195, 209, 210, 215, 218, 219

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 29
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 34, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 78, 79, 80, 81, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 117, 119, 121, 122, 123, 124, 129, 130, 131, 132, 135, 136

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 30
 Flurstücke: 2, 3, 4, 8, 11, 13, 16, 19, 45, 46, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 81, 84

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 31
 Flurstücke: 1, 2, 47, 54

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 32
 Flurstücke: 1, 2, 10, 11, 48, 49, 65, 68

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 39
 Flurstücke: 1, 28, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 59

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 40
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 33, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 64, 66, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

5.1.19 Landschaftsraum „Barle / Feldmark“

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 10
 Flurstücke: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 72, 73, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 328, 330, 331, 339, 340, 341, 342, 343, 528, 529, 581, 598, 616, 622, 626, 627, 629, 630, 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 696, 697, 724, 725, 726, 727, 729, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 753, 754

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 12
 Flurstücke: 85, 86, 87, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 254, 255, 256, 263, 264, 267, 338, 339, 423, 424, 425, 456, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 522, 523, 524, 548, 549, 689, 690, 776, 788, 792, 825, 829, 830, 836, 837, 838, 841, 848, 849, 850, 851, 859, 865, 868, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 905, 906, 917, 918, 919, 920, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 14
 Flurstücke: 113, 114, 115

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 15
 Flurstücke: 1, 5, 7, 8, 11, 19, 52, 53, 72, 74, 75, 79, 80, 87

Gemarkung: Wüllen
Flur: 16
Flurstücke: 1, 4, 7, 8, 10, 12, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 128, 129, 130

Gemarkung: Wüllen
Flur: 17
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 33, 35, 47, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 75, 76, 79, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105

5.1.20 Landschaftsraum „Oberortwick / Quantwick / Sabstätte“

Gemarkung: Wüllen
Flur: 2
Flurstücke: 15, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 93, 101, 102, 103, 104, 153, 294, 358, 359, 424, 431, 432, 433, 434, 435, 447, 461, 462

Gemarkung: Wüllen
Flur: 20
Flurstücke: 2, 5, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 47, 48, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68

Gemarkung: Wüllen
Flur: 21
Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 27, 28, 29, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 77, 78, 83, 84, 87, 91, 92, 102, 105, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134

Gemarkung: Wüllen
Flur: 22
Flurstücke: 21, 34, 38, 59

Gemarkung: Wüllen
Flur: 23
Flurstücke: 3, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 100, 103, 104, 129, 130, 132, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 156, 157, 164, 165, 166, 167, 168

Gemarkung: Wüllen
Flur: 25
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung: Wüllen
Flur: 26
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39

Gemarkung: Wüllen
Flur: 27
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44

Gemarkung: Wüllen
Flur: 28
Flurstücke: 7, 28, 29, 30, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 57, 58, 59, 60, 61, 79, 80, 81, 131, 216, 217

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 29
 Flurstücke: 68, 76, 77, 91, 135

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 30
 Flurstücke: 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 47, 48, 51, 55, 61, 62, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 31
 Flurstücke: 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 49, 50, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 32
 Flurstücke: 36, 53, 69

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 33
 Flurstücke: 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 49, 50, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 88, 89

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 41
 Flurstücke: 9, 10

5.1.21 Landschaftsraum „Zufluss zur Niederlande“

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 1
 Flurstücke: 159, 202, 269

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 13
 Flurstücke: 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 70, 77, 82, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 109, 114, 116, 117, 128, 129, 130, 132, 133

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 14
 Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 99, 100, 101, 103, 104, 106, 107, 112, 113, 115, 116, 117

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 15
 Flurstücke: 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 16
 Flurstück: 128

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 17
 Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 93, 97, 98, 104, 105, 106, 107

Gemarkung: Wüllen
Flur: 18
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 28, 30, 36, 38, 42, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101

Gemarkung: Wüllen
Flur: 19
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 9, 12, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 43, 44, 49, 51, 54, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 101, 102, 104, 105, 106

Gemarkung: Wüllen
Flur: 20
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 46, 49, 51, 63, 64

Gemarkung: Wüllen
Flur: 21
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 12, 13, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 53, 54, 64, 68, 73, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 88, 93, 94, 97, 98, 106, 107, 108, 109, 115, 127, 129, 130

Gemarkung: Wüllen
Flur: 22
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Wüllen
Flur: 23
Flurstück: 168

Gemarkung: Wüllen
Flur: 24
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46

5.1.22 Landschaftsraum „Zuflüsse der Ahauser Aa südlich von Ahaus“

Gemarkung: Ahaus
Flur: 29
Flurstücke: 62, 63, 81, 82, 84

Gemarkung: Ahaus
Flur: 30
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 115, 117, 335, 336

Gemarkung: Ahaus
Flur: 40
Flurstücke: 7, 11, 12, 13, 17, 19, 21, 41, 57

Gemarkung: Ahaus
Flur: 41
Flurstücke: 16, 17, 18, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 47, 48, 49, 93, 121, 122, 123, 124

Gemarkung: Ahaus
Flur: 42
Flurstücke: 18, 24, 25, 28, 33, 34, 37, 44, 48, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 70, 74, 87, 91, 101, 108, 109, 126, 128, 130, 135, 141, 145, 159, 160, 161, 163, 164, 165

Gemarkung: Wüllen
Flur: 29
Flurstücke: 1, 8, 9, 34, 80, 81, 85, 90

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 30
 Flurstücke: 3, 4, 8, 54, 70, 72

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 32
 Flurstücke: 18, 19, 29, 30, 31, 55, 56, 74, 75

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 33
 Flurstücke: 18, 23, 61, 68, 69, 73, 82, 83, 84

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 34
 Flurstücke: 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 28, 29, 31, 39, 40, 43, 44

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 35
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 21, 25, 26

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 37
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 8, 9, 28, 35, 36

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 38
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 39
 Flurstücke: 4, 5, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 28, 32, 38, 39, 44, 46, 54, 55, 56, 57, 58

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 40
 Flurstücke: 4, 5, 21, 22, 24, 26, 50, 55, 64, 65, 66, 70, 86, 95

5.1.23 Landschaftsraum „Brücke“

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 35
 Flurstücke: 2, 25

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 36
 Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 23, 25, 26, 28, 29

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 37
 Flurstücke: 5, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 29, 37, 38

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 38
 Flurstücke: 11, 12, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 24

Gemarkung: Wüllen
 Flur: 39
 Flurstücke: 13, 44, 45, 46, 53, 54

5.1.24 **Landschaftsraum Loh/Kernegoor**

Gemarkung:	Wüllen
Flur:	23
Flurstücke:	54, 55, 56, 58, 82, 100, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 147, 150, 153, 154, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 165
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	25
Flurstücke:	1, 16, 20, 28, 29, 31, 33
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	31
Flurstücke:	30, 31, 32
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	33
Flurstücke:	3, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 75, 76, 79, 80, 82, 83, 84, 85
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	34
Flurstücke:	19, 20, 21, 23, 25, 41, 42, 44
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	35
Flurstücke:	4, 5
Gemarkung:	Wüllen
Flur:	41
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

5.1.25 **Landschaftsraum „Blutfeld“**

Gemarkung:	Wüllen
Flur:	24
Flurstücke:	22, 23, 46

9 ANHANG

9.1 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „AHAUS“

BEGRÜNDUNG

einschließlich

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2	Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes.....	4
3	Rechtliche und planerische Vorgaben.....	7
4	Planungsgrundlagen	15
5	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes.....	16
6	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	24
7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
8	Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes.....	33
9	Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme	34
10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen.....	34
11	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	34
12	Kurzdarstellung der Alternativen.....	34
13	Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen.....	35
14	Zusammenfassung.....	35
	Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes.....	4
	Abbildung 2: Angrenzende Landschaftspläne.....	5
	Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes	9
	Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Ahaus.....	23
	Tabelle 1: Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Ahaus auf die Umwelt.....	33

1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (REP Westmünsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die Aufstellung des Landschaftsplanes Ahaus beschlossen. Gemäß § 16 LG NW ist ein Landschaftsplan ein Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Ahaus strebt das Ziel an, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 17 LG NW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

▪ Lage und Abgrenzung

Der Landschaftsplan Ahaus ist einer von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 12 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

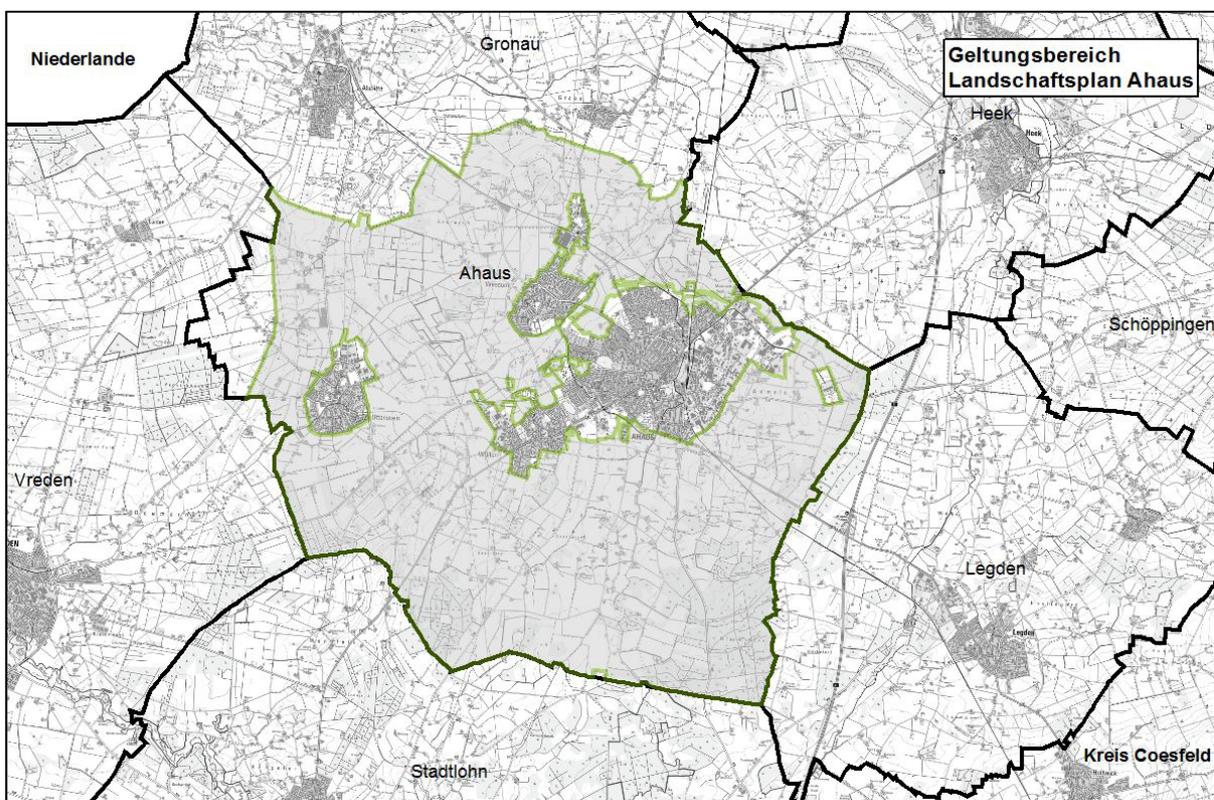


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Ahaus erstreckt sich über den größten Teil des Verwaltungsbereichs der Stadt Ahaus. Nur im Norden ist ein Teilbereich des Verwaltungsbereichs dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Gronau / Ahaus-Nord zugeschlagen worden, damit die großen Naturschutzgebiete (Amtsvenn – Hündfelder Moor) nicht in zwei verschiedenen Landschaftsplangebieten liegen. Der Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord, der im Norden an den Landschaftsplan Ahaus angrenzt, befindet sich zurzeit in Aufstellung.

Im Osten und Nordosten grenzt der Landschaftsplan Heek-Legden an das Plangebiet an, der sich ebenfalls derzeit in Aufstellung befindet.

Im Westen grenzt der Landschaftsplan Ahaus an den bereits seit 1992 rechtskräftigen Landschaftsplan Alstätter Venn / Ammeloer Sandebene und im Süden an den seit 2005 rechtskräftigen Landschaftsplans Stadthohn an. Dazwischen befindet sich im Südwesten ein Teilbereich der als Erweiterungsfläche des rechtskräftigen Landschaftsplans Alstätter Venn / Ammeloer Sandebene vorgesehen ist. Für diesen Teilbereich wurde noch kein Landschaftsplan aufgestellt.

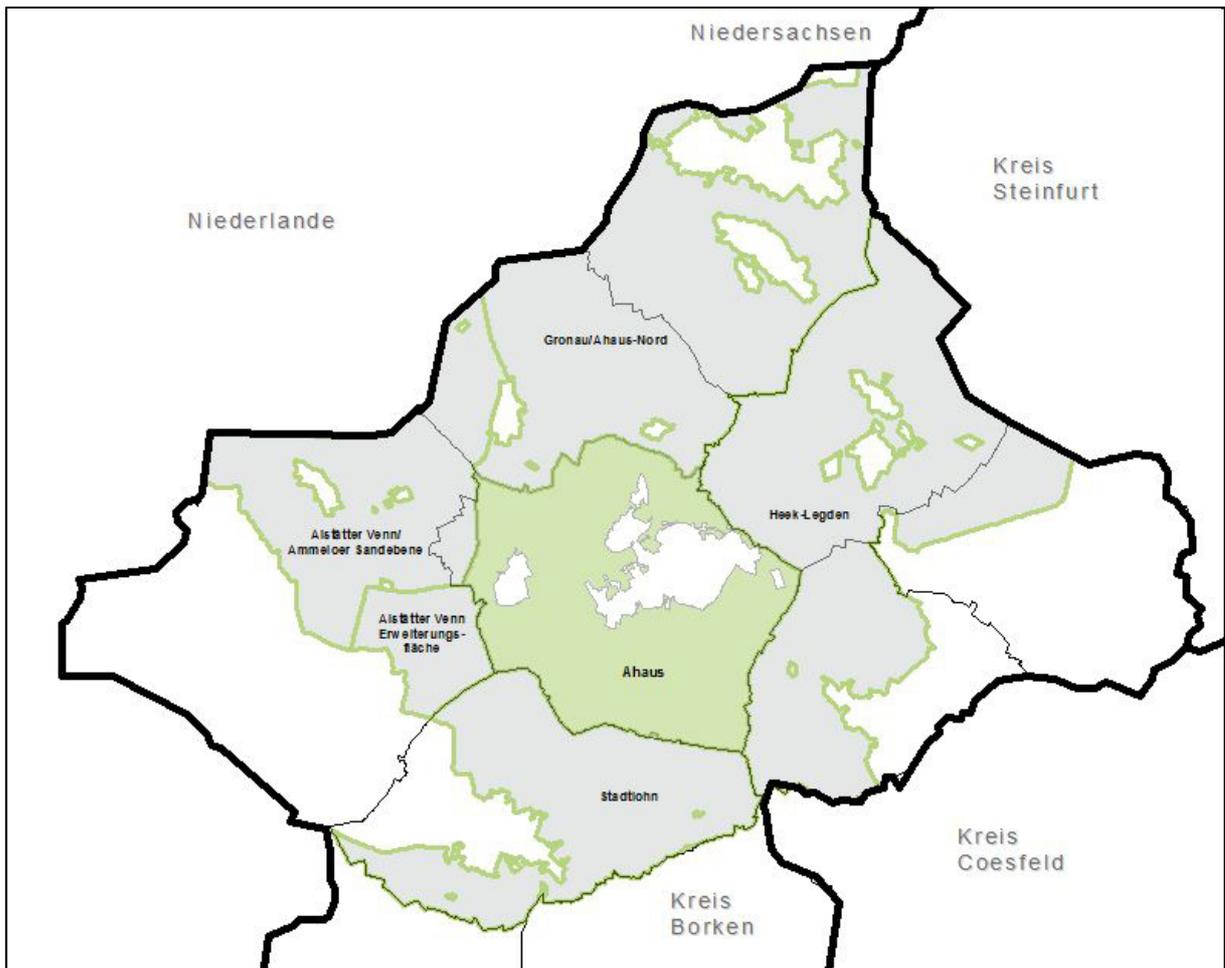


Abbildung 2: Angrenzende Landschaftspläne

▪ **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet ist dem Naturraum Westfälische Tieflandsbucht und der naturräumlichen Haupteinheit Westmünsterland (544) zuzuordnen.

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (2012) das Plangebiet in 4 Landschaftsräume:

- Ammeoer Sandebene (LR-IIIa-012)
- Amtsvenn (LR-IIIa-013)
- Berkelniederung (LR-IIIa-020)
- Almsicker Wald (LR-IIIa-021)

Das Landschaftsplangebiet liegt überwiegend im Landschaftsraum „**Ammeoer Sandebene**“. Dieser Landschaftsraum, der sich zwischen Alstätte im Norden, Ahaus im Osten, Ottenstein im Süden und dem Ammeoer Venn im Westen erstreckt, ist naturräumlich dem „Ottensteiner Talsandgebiet“ und den „Ahauser Platten“ zuzuordnen. Der westliche Teil des Gebietes (das Umfeld von Ottenstein sowie Teilbereiche zwischen Ottenstein und Ahaus) wird von einer fast ebenen Talsandplatte gebildet. Die vorherrschenden Sandböden sind meist mehr oder weniger podsoliert und für die Landwirtschaft wenig ertragreich. Vorherrschende Bodentypen sind Gley-Podsole und Pseudogleye. Der Talbereich des Oelbaches, wird von Gleyen, stellenweise auch von Nassgleyen dominiert, die bei Nässe nur schwer zu bearbeiten sind. Die östliche Hälfte des Landschaftsraumes wird von den sogenannten Ahauser Platten geprägt. Hier treten Kreidekalke und Sandsteine, besonders aber Kreidetone und -mergel an die Oberfläche und sind meist nur von einer dünnen diluvialen Sanddecke überlagert. Verschiedene Niederungen lösen dieses Kreidegebiet in einzelne Platten auf, so dass der Wechsel von Platten und Niederungen kennzeichnend für diesen Naturraum ist. Die Ahauser Platten bilden einen Naturraum, der aufgrund seiner verhältnismäßig trockenen Lage und seiner im Vergleich zu den umgebenden Talsandplatten guten Böden seit alters her besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde. Die im Untergrund meist schwer

durchlässigen, zeitweise unter Staunässe leidenden Böden versuchte man durch Eschauflagen zu verbessern. Vorherrschende Bodentypen in diesem Gebiet sind neben dem grauen und braunen Plaggenesch Pseudogley und in den Niederungen Podsolgley. Südöstlich an die Ahauser Platten grenzt die naturräumliche Einheit des Almsiker Waldes an. Geologisch setzt sie sich aus Kreidetonen, die meist unter einer dünnen diluvialen Sanddecke liegen, Grundmoräne und Talsanden zusammen. Sand über Lehm oder Ton ist die vorherrschende Bodenartzusammensetzung in diesem Raum. Durch die wasserstauenden Lehm- und Tonschichten überwiegen feuchte bis staunasse Bodentypen. Aufgrund der schlechten Eignung dieser Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung sind sie vorwiegend forstlich genutzt. Randbereiche des Waldgebietes "Die Bröcke" und des „Liesner Waldes“ prägen heute diesen Raum. Die potentiell natürliche Vegetation setzt sich im Bereich des Ottensteiner Talsandgebietes überwiegend aus feuchten Stieleichen-Birkenwäldern zusammen. Ein schmaler Korridor entlang des Oelbaches und des Flörbaches stellen einen potentiellen Standort des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes dar. Die Ahauser Platten sind je nach Ausmaß der Übersandung der Kreideschichten potentielle Standorte des Buchen-Eichenwaldes oder bei frischer bis feuchter Ausprägung Standorte für Eichen-Hainbuchenwälder oder Buchenmischwälder. Die Niederungen, vor allem der Bereich entlang der Ahauser Aa, sind natürliche Standorte von feuchten bis nassen Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlenbruchwäldern. Alle hier genannten Gesellschaften sind nur noch in Relikten erhalten.

Der nordöstliche Randbereich des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum „**Amtsvenn**“. Bei diesem Landschaftsraum handelt es sich um ein feuchtes Talsandgebiet, das nach Nord-Westen hin in ein ausgedehntes Hochmoor übergeht, welches sich über die deutsch-niederländische Grenze hinaus fortsetzt. Das Relief ist natürlicherweise sehr schwach ausgeprägt. Das Gebiet steigt relativ gleichmäßig von ca. 40 m über NN im Nord-Westen auf ca. 60 m über NN im Süd-Osten an. Im überwiegenden Teil des Landschaftsraumes finden sich Bach- und Flussablagerungen des Holozän und Pleistozän, die in einigen Bereichen über Ton, Tonmergel oder Sandmergel der Kreide liegen. Entsprechend der im Landschaftsraum verbreiteten Bodentypen Pseudogley, Podsol Pseudogley, Podsol-Gley und Gley stellt der feuchte Eichen-Birkenwald, z. T. mit Übergängen zum Erlen-Eichen-Birkenwald, großflächig die natürlicherweise zu erwartende Vegetation dar. Daneben bildet der trockene Buchen-Eichenwald auf den schwachen bzw. mäßigen Podsolen und der feuchte Buchen-Eichenwald auf den Podsol-Pseudogleyen und Pseudogley-Podsolen die potentielle natürliche Vegetation.

Südwestlich von Ahaus befindet sich ein kleinerer Teilbereich des Landschaftsplangebietes im Landschaftsraum „**Berkelniederung**“. Dabei handelt es sich um den Talbereich eines Seitenbaches der Berkel, welches vom Oelbach durchflossen wird. Der Oelbach ist ein wichtiger Zufluss der Berkel. Die holozänen Bachablagerungen werden von Niederterassensanden begleitet. Bei den Böden handelt es sich um schwache bis mäßige Podsole aus pleistozänen Sanden und um tiefgründige, braune oder graue Plaggeneschböden. Durch periodische Überflutungen der Berkel entwickelten sich in der Talau semiterrestrische Böden. Je nach Grundwasserbeeinflussung und Überflutungsereignissen entstanden Auengley, Niedermoore, brauner Auenboden oder Auenbraunerden. Als größtes zusammenhängendes Waldgebiet ist der „Lohner Brook“ bei Vreden zu nennen, welches im Osten Anschluss an das „Blutfeld“ hat. Als typische Waldgesellschaften im Sinne der potentiell natürlichen Vegetation sind im Bereich der feuchten Berkelaue Eichen-Hainbuchenwälder, teilweise Erlenbruch und Eschen-Auwald und im Bereich der trockenen Berkelaue artenarme Eichen-Hainbuchenwälder zu nennen.

An die „Ahauser Platten“ schließt sich im Südosten der Landschaftsraum „**Almsicker Wald**“ an, der im Norden durch ausgedehnte zusammenhängende Waldgebiete gekennzeichnet ist, die zu den weitläufigsten im Münsterland zählen. Den größeren Flächenanteil nimmt jedoch die Landwirtschaft ein. Zahlreiche kleine Gewässer sowie der häufig auftretende Flurname "Brock" = Bruch sind darüber hinaus charakteristisch für den Raum. Von den großflächig ineinander übergehenden Teilräumen des Waldgebietes liegen die „Bröcke“ und ein großer Teil der „Wehrer Mark“ im Landschaftsplangebiet. Der „Liesner Wald“ grenzt im Süden direkt an das Plangebiet an. Aufgrund seiner Ausdehnung und der zahlreichen naturnahen Laubwaldbestände ist das gesamte Waldgebiet des Landschaftsraums als Kerngebiet der Waldinseln im Münsterland von landesweiter Bedeutung. Geologisch herrschen im Almsicker Wald Kreidetone, die meist unter einer dünnen diluvialen Sanddecke liegen, Grundmoräne und Talsande vor. Sand über Lehm oder Ton ist die vorwiegende Bodenartzusammensetzung im gesamten Raum, wodurch staufeuchte bis staunasse Bodentypen, insbesondere gleyartige Braunerden und mäßig bis stark gleyartige Böden (Pseudogley), die häufig kleinflächig wechseln, dominieren. Als typische Waldgesellschaften gelten für dieses Gebiet der Sternmieren- Stieleichen- Hainbuchenwald im Wechsel mit Eichen-Buchenwald, feuchter Eichen- Birkenwald, stellenweise mit Erle. Im Norden durchfließen Zuläufe der Ahauser Aa den Landschaftsraum. Am Rande der Fließgewässer durchziehen Streifen von Erlenbrüchen und nasse Eichen-Hainbuchenwälder das Gebiet.

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
- Die §§ 16 bis 26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen (**Landschaftsgesetz NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185); gemäß § 25 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- Die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Artikel 5 AndG vom 01.04.2014 (GV. NRW S. 254);
- RdErl. D. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 4 - 1.06.00 vom 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;
- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448, ber. S. 629), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003;
- Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003;
- Die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008.

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 18 LG NW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG NW)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 33 LG NW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§ 27b LG NW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch 3 Jahre lang. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der § 62 LG NW „Gesetzlich geschützte Biotop“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

▪ **Aufstellungsverfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 27 bis 32 LG NW geregelt. Für den Landschaftsplan Ahaus hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.10.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst, anschließend wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt, zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

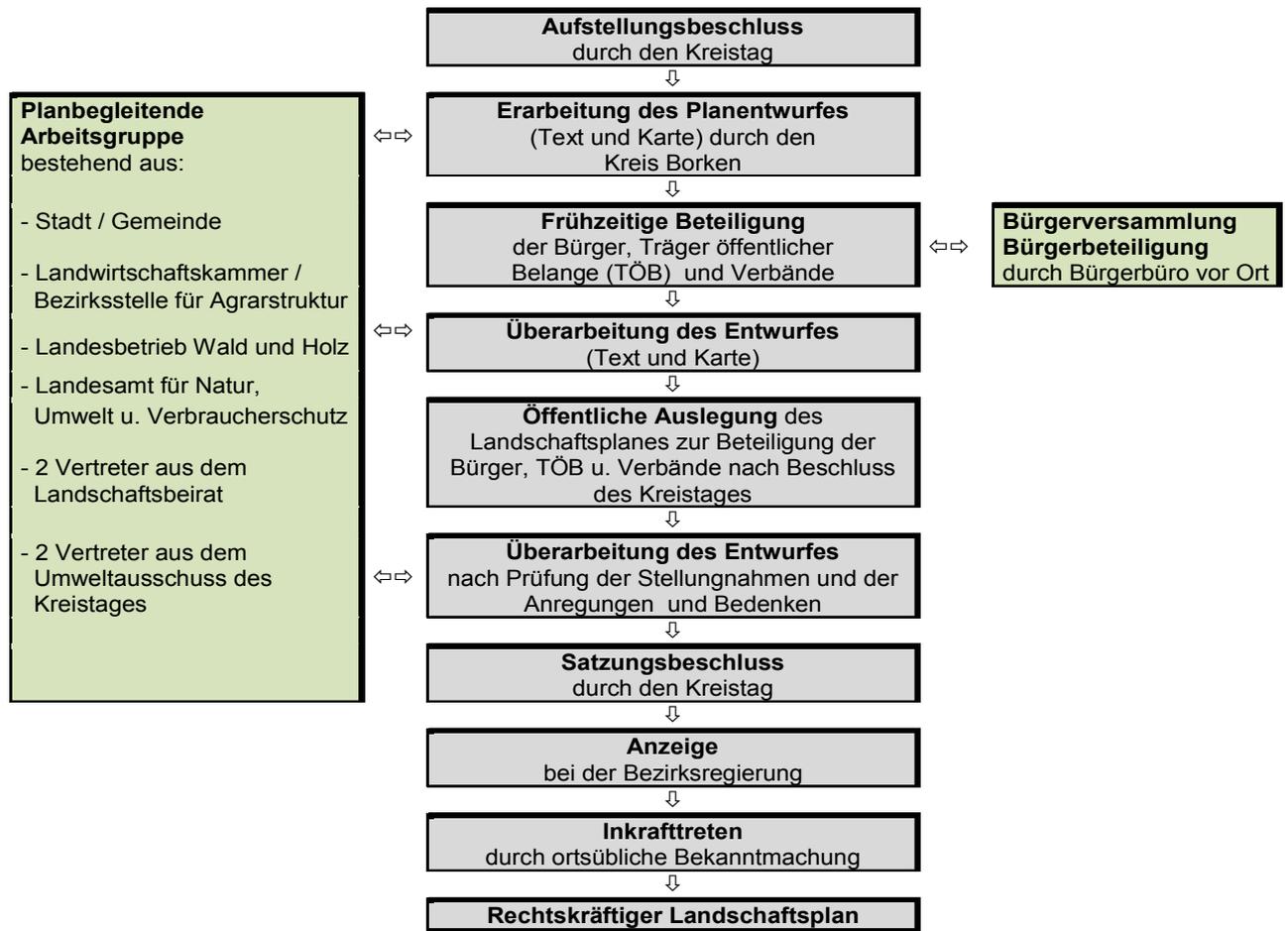


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP, 1995) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziel der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Zurzeit läuft ein Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der den geltenden Landesentwicklungsplan ersetzen soll. Der Entwurf des neuen LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als ‚Erfordernisse der Raumordnung‘ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat. Im Folgenden werden die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung der LEP’s gegenüberstellend aufgezeigt:

Das Plangebiet ist im LEP als „Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ dargestellt. Die Stadt Ahaus wird in der zentralörtlichen Gliederung des Landes als Mittelzentrum ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes ist als Freiraum dargestellt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche Ahaus, Wessum, Wüllen, Ottenstein und des atomaren Zwischenlagers Ahaus.

Gebiete zum Schutz der Natur erstrecken sich im Bereich der „Bröcke“, im Bereich des „Poiksbrooks“ südwestlich von Wüllen und in einem Korridor zwischen Ottenstein und Wessum bzw. nördlich von Ottenstein im Umfeld der Flörbachaue, des „Butenfelds“ und der „Wacholderheide Hörsteloe“.

Ein Teilbereich westlich von Ahaus, zwischen Wessum im Nordosten und Wüllen im Süden, ist als Gebiet zum Schutz des Wassers dargestellt. Die Auenbereiche der Ahauser Aa südlich und nördlich von Ahaus, des Oelbaches im Umfeld von Ottenstein und des Flörbaches nördlich der „Wacholderheide Hörsteloe“, im Nordwesten des Plangebietes, sind als Überschwemmungsgebiete gekennzeichnet.

Regionalplan Münsterland

Der Regionalplan Münsterland vom 27.06.2014 (RP) konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- **Bereiche für den Schutz der Natur**
Als „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereich in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen die bestehenden NSGs „Wacholderheide Hörsteloe“ und „Butenfeld“ und die gesamte Aue der Ahauser Aa und des Flörbaches. Darüber hinaus sind fast die gesamte Waldfläche der „Bröcke“, ein großer Teil des Waldgebietes „Poiksbrook“ mit dem „Blutfeld“ sowie die Waldgebiete „Greving Busch“ (südlich von Wüllen), „Loh“ (nahe der südlichen Plangebietsgrenze), das Waldgebiet nordwestlich der Hoflage Rewer nahe der südwestlichen Plangebietsgrenze und das Waldgebiet nordöstlich der Hoflage Söbbing nördlich von Wessum als BSN dargestellt. Teile der „Bröcke“ und das Waldgebiet „Blutfeld“ sind als neue Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete vorgesehen und sollen im Rahmen des Landschaftsplanes gesichert werden.

In den BSN soll die naturnahe Landschaft langfristig gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt und entwickelt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereichen für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll in diesen Bereichen im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**
Im Landschaftsplangebiet ist ein großer Teil der Fläche als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) im RP dargestellt. Es handelt sich dabei um den gesamten nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes (nördlich von Ottenstein bzw. nordwestlich von Wessum), um die Waldbereiche und das Umfeld der „Bröcke“ sowie die im Norden angrenzenden Waldbereiche der Wehrer Mark und um kleinere Teilbereiche nördlich von Ahaus.

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und Aufwertung des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit hoher Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch andere Nutzungen in benachbarten Gebieten geschützt werden. Die naturnahen und extensiv genutzten Biotopflächen sollen im Rahmen eines Biotopverbundsystems vernetzt und durch eine strukturreiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen ergänzt werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Wallhecken, Baumgruppen mit altem Baumbestand, landschaftsprägende Solitärgehölze und strukturreiche Ufer stehender oder fließender Gewässer sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dies zulässt. Diese wertvollen Teilelemente der Landschaft sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Nutzungen, die den Erholungswert verringern, sollen auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Dies ist bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu berücksichtigen.

- **Bereiche für die Wasserwirtschaft / Bereiche zum Schutz der Gewässer**
Der Regionalplan stellt in einem Gebiet westlich und südwestlich von Ahaus, welches nordwestlich von Wessum beginnt, durch Teilbereiche der Bauernschaft „Ortwick“ verläuft, einen großen Teilbereich des Siedlungsbereichs von Wüllen quert und in der Bauernschaft „Quantwick“, nordwestlich von Wüllen, endet Bereiche für die Wasserwirtschaft bzw. zum Schutz der Gewässer dar. In diesem Bereich befindet sich auch das „Wasserwerk Ahaus“, in welchem der größte Teil des Trinkwassers für die Stadt Ahaus gewonnen wird. Überschwemmungsgebiete sind entlang der Ahauser Aa und entlang des Ölbaches abgebildet.

- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.
Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:
 - die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
 - die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- **Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen**
Mit dem Zusatz „Sonstige Zweckbindungen“ ist im Norden von Ahaus eine Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlage eingezeichnet. Dabei handelt es sich um die Kläranlage der Stadt Ahaus.
- **Waldbereiche**
Im gesamten Plangebiet befinden sich Teilbereiche, die im Regionalplan als „Waldbereiche“ ausgewiesen werden. Insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich großflächigere Waldbereiche. Dabei handelt es sich um die „Bröcke“, den „Poiksbrook“ und das Waldgebiet „Loh“. Aber auch über das gesamte südliche Plangebiet verstreut sind Waldbereiche im Regionalplan dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt der Waldbereiche ist nördlich bzw. nordöstlich von Ottenstein und nördlich von Wessum zu finden. Auch nördlich von Ahaus sind mehrere großflächigere Waldbereiche im Regionalplan dargestellt.
- **Wohn- / Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)**
Im Regionalplan sind die Ortslagen Ahaus, Wessum, Wüllen und Ottenstein als Wohnsiedlungsbereiche dargestellt. Mit der Kennzeichnung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ ist das Marienhospital im Südwesten von Ahaus ausgewiesen. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche finden sich im gesamten östlichen Teilbereich von Ahaus, nordwestlich von Wüllen, nordöstlich von Wessum und nördlich und nordöstlich von Ottenstein. Das Brennelemente-Zwischenlager Ahaus ist als GIB für zweckgebundene Nutzungen ohne nähere Zuordnung eingetragen.

Diese Bereiche sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgenommen. Sobald eine bauleitplanerische Konkretisierung weiterer Wohn- oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche innerhalb des Aufstellungszeitraumes dieses Landschaftsplanes erfolgt, wird er angepasst. Innerhalb dieser Bereiche werden im Landschaftsplan keine der Darstellung widersprechende Festsetzungen getroffen.

- **Windenergiebereiche (Vorranggebiete für Windenergieanlagen)**
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden und dieser ist seit dem 16.02.2016 bestandskräftig. Im Landschaftsplan sind drei Windenergiebereiche dargestellt. Der Bereich Ahaus 1 befindet sich im Süden des Plangebietes, südöstlich von Wüllen und westlich des Waldgebietes „Bröcke“, der Bereich Ahaus 2 liegt nordöstlich des Gewerbegebietes von Wessum und der Bereich Ahaus 3 ist südöstlich von Wüllen, südöstlich des Waldgebietes „Greving Busch“ dargestellt. In den Bereichen Ahaus 2 und Ahaus 3 sind bereits mehrere Windkraftanlagen vorhanden.
- **Verkehrsinfrastruktur**
Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind die B 70 (von Stadtlohn über Wüllen nach Ahaus und von Ahaus in Richtung Heek), die B 474 (von der A31 durch Ahaus hindurch in Richtung Graes), die L 570 (von der A 31 nach Ahaus) und die L 570 / L 573, der „Schumacherring“, im Osten von Ahaus angegeben. Als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße ist die neue Umgehungsstraße im Norden von Ahaus, der „Nordring“, dargestellt. Als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr sind die „Westmünsterland-Bahn“, die das Plangebiet von Südosten nach Norden quert und durch das Stadtgebiet von Ahaus führt, sowie die Schienenverbindung zum Brennelemente-Zwischenlager Ahaus gekennzeichnet.

▪ **Bauleitplanung**

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind. Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Stadt Ahaus werden in diesem Sinne beachtet.

▪ Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte

Bestehende Schutzgebiete (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 73 Abs. 1 LG NW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

Internationale Schutzgebietsausweisungen

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotop geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie ist in allen Mitgliedsländern durchzuführen.

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 79/409/EWG in Kraft. Mit dieser Vogelschutzrichtlinie wollte man den beobachteten Rückgang der europäischen Vogelbestände aufhalten und insbesondere die Zugvögel besser schützen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt.

Im Landschaftsplangebiet ist das FFH-Gebiet „**Wacholderheide Hörsteloe**“ (DE-3907-303) gemeldet. In dem FFH-Gebiet sind die Lebensraumtypen Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) und Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330) geschützt. Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

• Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Landschaftsplan Ahaus sind durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- NSG „Wacholderheide Hörsteloe“ (VO vom 18.03.1958, ersetzt durch VO vom 24.09.2010)
- NSG „Butenfeld“ (VO vom 18.07.1988, ersetzt durch VO vom 24.01.2013)

Die bestehenden NSG werden in ihren Grenzen übernommen (siehe dazu Kapitel 5, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft).

• Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen und die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerflure mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen LSG nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Dabei handelt es sich um Flächen im Bereich der Waldgebiete „Bröcke“ und „Wehrer Mark“, um Flächen im Umfeld der Naturschutzgebiete „Wacholderheide Hörsteloe“ und „Butenfeld“ (nördlicher Teilbereich) und um Flächen im Südwesten des Plangebietes, südlich und südöstlich von Ottenstein.

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen und erweitert oder arrondiert (siehe dazu Kapitel 5, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft)

• Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ahaus befinden sich 5 Naturdenkmale, die gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Borken vom 16.12.1974 festgesetzt sind:

- ND AA1: 1 Linde am Kalvarienberg
- ND AA2: 2 Linden nordöstlich vom Hof Schulze-Buschhoff
- ND AA3: 1 Linde am Wüllener Esch
- ND AA4: 1 Eiche an der Barler Straße
- ND AA5: 1 Linde auf dem Friedhof in Ottenstein

Die fünf aufgeführten Naturdenkmale werden in den Landschaftsplan übernommen, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend den Regelungen des Landschaftsplanes angepasst.

• Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG:

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 LG NW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- **Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NW**

Das Landschaftsgesetz stellt nach § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG seltene oder schutzwürdige Biotop unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotop führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotop und grenzt sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotop gemäß § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

- **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LG NW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 dieser Gesetze sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Gemäß § 4a LG NW sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 16 LG NW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

- **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d.h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG NW).

Flurbereinigungen

In der Gemarkung Wessum und in Teilen der Gemarkungen Ottenstein und Wüllen laufen derzeit Flurbereinigungsverfahren die noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Es handelt sich dabei um die beiden Flurbereinigungen Amtsvenn-Süd II und Berkelaue II. Beide Flurbereinigungen werden von der Bezirksregierung Münster

als ausführende Stelle betreut. Das Flurbereinigungsverfahren Amtsvenn-Süd II läuft seit 1991, das Verfahren Berkelaue II erst seit 2014. Die entsprechenden Flurstücke in Wessum, Ottenstein und Wüllen sind im Flurstücksverzeichnis separat genannt und haben derzeit noch keine offizielle Bezeichnung.

Abgrabungen

Im Plangebiet befindet sich die genehmigte Sandabgrabung „Fa. Große Frericks“ und die Sandabgrabung/ Boden-Bauschuttdeponie „Fa. Lukassen“. Die in den Genehmigungen erteilten Nutzungsrechte sowie Auflagen zur Rekultivierung werden beachtet.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befindet sich, laut Aussage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen. Daten zu den Fundorten liegen aber nur zu einem Grabhügel vor, der in der Denkmalliste der Stadt Ahaus als Bodendenkmal eingetragen ist. Dabei handelt es sich um einen Grabhügel innerhalb eines größeren Waldgebietes an der südwestlichen Plangebietsgrenze. Das Bodendenkmal wurde bei den Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

4 Planungsgrundlagen

▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Fachbeitrag wird als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan vom LANUV erarbeitet. Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden zur Verfügung. Er stellt Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft zur Verfügung. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebenen und Planinhalten in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaues eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 2 b LG NW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind. Ein Biotopverbundsystem setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: die Kernbereiche sollen den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Sie umfassen Reste natürlicher bzw. naturnaher und halbnatürlicher Flächen umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen, die eine negative Auswirkung der intensiv genutzten Landschaft auf die Kernbereiche verhindern sollen. Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen. Verbundelemente sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür ist u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.
- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von ökologisch relevanten Daten die das LANUV im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst hat (z. B. Bio-

topkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 15 a LG NW ab.

▪ **Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)**

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie eine aktuelle Bestandserhebung gewährleistet ist.

5 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Als Inhalte des Landschaftsplanes für die Landschaft sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu nennen.

▪ **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LG NW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan Ahaus sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften;
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen;
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft;
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Zur Umsetzung der Entwicklungsziele wurden innerhalb des Landschaftsplangebietes, je nach Ausprägung der örtlichen Gegebenheiten, Entwicklungsräume abgegrenzt, nummeriert und im Text erläutert. Die örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Entwicklungsräume sind in den nachfolgenden Textabschnitten kurz zusammengefasst.

Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (Entwicklungsräume 1.1.1 – 1.1.4)

Das Entwicklungsziel 1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird für NSG-Flächen bzw. potentielle NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt und gilt für das NSG „Butenfeld“ (offene Grünlandflächen mit einem hohen Anteil an Feuchtgrünland sowie Blänken und Kleingewässern, zahlreiche vegetationskundlich bedeutsame Flächen) und das NSG „Wacholderheide Hörsteloe“ (Wacholderheideflächen, Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen, ein Heidesee und bodensaurer Eichenmischwald der Sandebene), das NSG „Bröcke“ (nördlicher Teilbereich des Waldgebietes „Bröcke“ mit Erlenuwaldrelikten und kleineren Feuchtbereichen) und das NSG „Blutfeld“ (Kiefernmoorwald mit Relikten von Übergangsmooren, Feuchtheiden, Zwergstrauchheiden, Röhrichtbeständen und naturnahen Kleingewässern).

Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ (Entwicklungsräume 1.2.1.1 – 1.2.1.5)

Das Entwicklungsziel 2 Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ist in zwei Unterziele untergliedert. Neben der Erhaltung geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden. Das Unterziel „Erhaltung“ gilt für die Entwicklungsräume Hörsteloe/Averesch (reich strukturierter Acker-Grünland-Komplex mit mehreren kleinen bis mittelgroßen Waldbereichen; strukturgebend sind Elemente wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze), Thiebrink/Sunderbusch (waldreiche Kulturlandschaft mit großflächigen Waldflächen, überwiegend bestehend aus Eichen- und Buchenmischwald sowie Kiefern-mischwald, umgeben von Grünland- und Ackerflächen), Bröcke/Ammelner Mark/Loh (wird dominiert von den großflächigen Waldbereichen der „Bröcke“ und kleineren Wäldern im Norden und Westen; im Umfeld landwirtschaftliche Nutzung in Form von großen Ackerschlägen sowie Grünlandnutzung angrenzend an die Hoflagen), Barle/Barler Feld/Poiksbrook (reich strukturierte Kulturlandschaft, geprägt durch einen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen sowie großen und kleineren Wäldern; als strukturgebende Elemente sind Feldgehölze, Wallhecken, Baumgruppen und Einzelbäume eingestreut) und Aue der Ahauser Aa (geprägt durch die überwiegend stark ausgebaut und naturferne Ahauser Aa, mit Ausnahme des naturnahen Abschnittes im Waldbereich westlich der „Bröcke“, und den größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Auenbereich. Aufgewertet wird die Aue durch zahlreiche standortgerechte Ufergehölze, einzelne Laub- und Mischwälder mit teils feuchtem Charakter und einzelne Stillgewässer).

Entwicklungsziel „Erhaltung und Ergänzung“ (Entwicklungsräume 1.2.2.1 – 1.2.2.7)

Das Unterziel „Erhaltung und Ergänzung“ gilt für die Entwicklungsräume Lünter Mark/Feldmark (im Norden und Nordwesten dominieren großflächig ausgeräumte Ackerschläge, gegliedert von Feldgehölzen und einzelnen Wäldern, Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumgruppen; im Süden, im Umfeld von Ottenstein, sind Acker- und Grünlandbereiche im Wechsel vorzufinden und als gliedernde Elemente sind sowohl kleinere Waldparzellen und Feldgehölze als auch Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume vorhanden), Ammelner Mark/Rebberskamp (Acker-Grünland-Komplex, im Norden und Osten wenig durch Gehölze strukturiert, im Süden sind neben einem großflächigen Gartenbaubetrieb unterschiedliche und vielseitige Gehölzelemente in Form von Baumreihen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäumen vorzufinden), Unterortwick/Sticke (Kulturlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, im Westen aber auch große Ackerschläge; der landwirtschaftlich genutzte Bereich ist wenig strukturiert, an den Parzellengrenzen strukturgebende Elemente in Form von kleineren Wäldern, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen (hoher Kopfbaumanteil), Einzelbäumen und Stillgewässern), Barle/Sabstätte (Acker- und Grünlandnutzung im Wechsel, an den Nutzungsgrenzen mehrere Wallhecken, stellenweise kleinere Waldparzellen, Gehölzstreifen und Einzelbäume), Oberortwick/Aue des Eversbaches (es überwiegen großflächig ausgeräumte Ackerschläge, es sind aber auch groß- und kleinflächig Grünlandbereiche mit teils altem Gehölzbestand, mehrere Obstwiesen und –weiden und mehrere Laubwaldparzellen unterschiedlicher Größe vorhanden. Die Nutzungsgrenzen werden durch zahlreiche Wallhecken aufgewertet und der Eversbach weist einen relativ naturnahen Verlauf mit Ufergehölzen auf), Barle/Feldmark (große Ackerflächen mit eingestreuten klein parzellierten Grünlandflächen und mehreren von Nadelgehölzen dominierten Wäldern; als strukturgebende Elemente sind Wallhecken und Baumreihen entlang der Straßen und einzelne Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume südlich von Ottenstein zu nennen) und Loh/Kernegoor (geprägt von großflächig ausgeräumten Ackerschlägen; als strukturgebende Elemente sind Waldbereiche im Westen, sowie Wallhecken, Gehölzstreifen und einzelne Baumreihen an den Parzellengrenzen zu nennen).

Entwicklungsziel „Anreicherung“ (Entwicklungsräume 1.3.1 – 1.3.5)

Das Entwicklungsziel 3 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen, Kleingewässern, Grünland- und Waldflächen). Das Entwicklungsziel umfasst die fünf Entwicklungsräume Averesch (großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen mit kaum vorhandenen gliedernden und belebenden Elementen, historisch ackerbaulich genutzte Eschlagen), Unterortwick/Kiskamp (überwiegend geprägt von großflächig ausgeräumten Ackerschlägen, im Norden mit Grünland im Wechsel; im Umfeld der Hoflagen strukturgebende Elemente wie Feldgehölze Gehölzstreifen, Baumgruppen, Einzelbäume und Teiche), Ammeln/Ammelner Esch (großflächige und intensive Ackernutzung mit vereinzelt Grünlandflächen; als gliedernde und belebende Elemente sind relativ häufig kleinere Wälder und Feldgehölze sowie Wallhecken, Gehölzstreifen und Einzelbäume eingestreut) Feldmark/Aue des Ölbaches (großflächige, intensive Ackernutzung, im Nordwesten intensive Grünlandnutzung; gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend), und Oberortwick/Quantwick/Sabstätte (geprägt von großflächig ausgeräumten Ackerschlägen, vereinzelt Grünlandnutzung; als gliedernde und belebende Elemente sind kleine und mittelgroße Wälder, Feldgehölze, Wallhecken, und Baumreihen zu nennen).

Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.5)

Das Entwicklungsziel 4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen gilt für 5 Entwicklungsräume im Plangebiet. Die Entwicklungsräume sind bandartig dargestellt und umfassen die Ahauser Aa, den Moorbach, die Umflut der Ahauser Aa, den Flörbach mit seinen Zuflüssen, den Ölbach und die Zuflüsse der Ahauser Aa südlich von Ahaus. Die Entwicklungsräume sollen naturnah entwickelt oder wiederhergestellt werden. Eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer wird z. B. durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und des natürlichen Abflussverhalten der Gewässer erreicht. Die Wiederherstellung naturnaher Ufer- und Auenbereiche erfolgt durch die Anlage von Ufergehölzen, extensiv genutzten Uferandstreifen und Kleingewässern in der Aue.

Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“ (Entwicklungsräume 1.5.1 – 1.5.2)

Das Entwicklungsziel 5 Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung einer geschädigten Landschaft. Das bedeutet insbesondere die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur. Das Entwicklungsziel umfasst im Plangebiet die Entwicklungsräume Abgrabung Fa. Große Frericks und Abgrabung Fa. Lukasen/Boden-Bauschuttdeponie.

Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“

Das Entwicklungsziel 6 Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

▪ Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplan Ahaus sind 4 Naturschutzgebiete festgesetzt worden, die nachfolgend beschrieben werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloc“

Bei diesem Naturschutzgebiet (NSG) handelt es sich um ein bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetztes Gebiet, welches mit den bestehenden Flächenabgrenzungen vollständig übernommen wurde. Alle Teilflächen des Naturschutzgebietes sind auch als FFH-Gebiete ausgewiesen. Darüber hinaus ist das Gebiet im Regionalplan (mit deutlich größerem Flächenumfang) als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und im Rahmen der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen.

Das NSG befindet sich im Nordwesten des Landschaftsplangebietes und besteht aus insgesamt 7 Teilflächen. Die Einzelflächen werden von gut ausgeprägten Wacholderheiden auf Geländekuppen bzw. flachen Dünenhügeln aber auch von Laubwaldbeständen geprägt. Bei den beiden Teilflächen östlich des Ottensteiner Damms sind die Wacholderheide, die Zwergstrauchheide und die Sandtrockenrasen noch am besten ausgeprägt. Bei den Flächen handelt es sich um wichtige Relikte ehemals hier großflächig verbreiteter Heideflächen im Biotopverbund der nährstoffarmen Moore und Heiden im nordwestlichen Münsterland. Die Teilfläche im Nordosten wird von einem großen Heideweiher dominiert, der überwiegend von Laubwald mit einzelnen Wacholdersträuchern umgeben ist. Auf den übrigen vier Teilflächen überwiegt der Gehölzbestand bestehend aus bodensauren Eichenwäldern, Kiefern-mischwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Wacholder. Als FFH-Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sind die Lebensraumtypen Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) und Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330) geschützt.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Butenfeld“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Naturschutzgebiet, welches mit den bestehenden Flächenabgrenzungen in den Landschaftsplan übernommen wurde. Im Regionalplan ist das Gebiet fast vollständig als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Naturschutzgebiet befindet sich zwischen Ottenstein und Wessum im Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Es besteht aus zwei großen Teilflächen und mehreren kleineren Erweiterungsflächen. Die Besonderheit des Naturschutzgebietes ist durch den Flächenumfang zusammenhängender Grünlandbereiche mit überwiegend feuchtem Charakter gegeben. Bei den Feuchtgrünlandbereichen handelt es sich größtenteils um vegetationskundlich bedeutsame Flächen mit einer hohen Schutzwürdigkeit. Die Grünlandkomplexe sind durch zahlreiche Kleingewässer, Blänken, Gräben, Wallhecken, Gehölzstreifen und Gehölzreihen reich strukturiert. Der überwiegende Teil der Grünlandflächen wird extensiv bewirtschaftet und beweidet.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Bröcke“

Bei dem Naturschutzgebiet „Bröcke“ handelt es sich um eine Neuausweisung. Im Regionalplan ist das gesamte Waldgebiet der Bröcke als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. In der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das Gebiet größtenteils mit einer herausragenden Bedeutung, teilweise mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes. Es umfasst den nördlichsten Teilbereich des Waldgebietes „Bröcke“. Der Waldbestand ist heterogen ausgeprägt, neben Eichen-Buchenmischwald und Relikten von Erlenbruchwald sind unterschiedliche Laubmischwaldbereiche, Nadel-Laubmischwald und auch einzelne Fichtenkulturen vorzufinden. Die Besonderheit des Gebietes ist zum einen dadurch gegeben, dass es sich um einen bedeutenden Lebensraum des Feuersalamanders handelt, zum anderen durch den feuchten Charakter des Waldgebietes, welches sich durch zahlreiche kleine Tümpel, einen naturnahen Teich und feuchte Erlen- und Moorbirkenbestände auszeichnet.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Blutfeld“

Bei dem Naturschutzgebiet „Blutfeld“ handelt es sich um eine Neuausweisung. Das Gebiet ist im Regionalplan (mit deutlich größerem Flächenumfang) als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und in der Biotopverbundplanung im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Landschaftsplangebietes. Es handelt sich um einen feuchten bis nassen Kiefern-mischwald, der im Südosten des Waldgebietes "Poiksbrook" gelegen ist. In den lichten Gehölzbestand sind eine große Anzahl naturnaher Kleingewässer und stark vernässter und vermoorter Mulden eingestreut, die zur dys- bis mesotrophen Verlandungsserie gehören. In der Gebietsmitte befindet sich ein größerer Komplex unterschiedlich großer dys- bis mesotropher Kleingewässer, Moorschlammbereiche sowie Moortümpel mit Zwischenmoor- und Feuchtheidevegetation. Neben ausgedehnten Torfmoospolstern sind unterschiedlich bultige Pfeifengrasbestände prägend. Höher gelegene Bereiche werden von zwergstrauchreichen Pfeifengrasbulten mit Besenheide und Heidelbeere eingenommen. Im Osten haben sich unter dem Schirm lichter Kiefern ausgedehnte Gagelgebüsche entwickelt. Im südlichen Bereich liegen weitere Zwischenmoor- und Moortümpelbereiche. Im Nordosten befindet sich eine gut entwickelte Feuchtheide mit Zwischenmoor-Vegetation. Im gesamten Naturschutzgebiet sind über 30 nach § 30 (BNatSchG) geschützte Biotope vorzufinden. Insgesamt ist ein hohes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsplan Ahaus sind 6 Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend beschrieben werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Averesch / Moote / Lüntener Mark“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt im Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Es beginnt an der nördlichen Plangebietsgrenze, erstreckt sich in Nord-Südrichtung und endet nordwestlich von Wüllen. Ein großer Teil des Gebietes nördlich von Ottenstein ist bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Erweiterung des LSGs kann durch mehrere Aspekte begründet werden. Zum einen ist durch die Erweiterung des LSGs eine Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Butenfeld“ neu geschaffen worden. Zum anderen wurden die Grundlagen des Regionalplans und der Biotopverbundplanung berücksichtigt. Im Regionalplan ist das LSG größtenteils als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen. Das Umfeld des Naturschutzgebietes „Butenfeld“, die Aue des Flörbaches und ein Waldbereich nördlich von Wessum sind sogar als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Bei der Biotopverbundplanung des LANUV liegen

sowohl Bereiche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) als auch mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) für den Biotopverbund innerhalb des Gebietes.

Das LSG ist durch eine abwechslungsreiche, mit Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen geprägte Kulturlandschaft gekennzeichnet. Gleichzeitig handelt es sich aber auch bei einem großen Teil des Gebietes um großflächige Eschlagen, die aufgrund ihres hohen landwirtschaftlichen Wertes schon lange ackerbaulich genutzt werden.

Der Flörbach durchfließt das Landschaftsschutzgebiet von Südosten nach Nordwesten bzw. Norden. In der Gewässeraue nördlich von Ottenstein sind noch Relikte von Erlenbruchwäldern, Feuchtgrünland und naturnahen Teichen vorhanden.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Thiebrink / Moorbach“

Das LSG befindet sich im Nordosten des Landschaftsplangebietes, nördlich von Ahaus. Bei dem LSG handelt es sich um eine Neuausweisung. Im Regionalplan ist das LSG größtenteils als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt und bei der Biotopverbundplanung des LANUV ist das LSG überwiegend als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen.

Charakteristisch für das LSG ist ein großer Anteil an Wäldern mit einem Laubgehölzbestand mittleren bis hohen Alters. Im Umfeld der Wälder ist landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen im Wechsel weit verbreitet, untergliedert von Wallhecken und Gehölzstreifen sowie zahlreichen Bächen (u.a. Moorbach und Umflut der Ahauser Aa) und Gräben. In den Auen der Fließgewässer sind mit Ausnahme der Waldbereiche wenig naturnahe Elemente vorhanden.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Ahauser Aa“

Das LSG erstreckt sich in Teilabschnitten sowohl südlich als auch nördlich von Ahaus entlang der Ahauser Aa. Der südlichste Teilabschnitt verläuft durch ein bereits festgesetztes LSG, die Teilabschnitte welche direkt an die Bebauung von Ahaus, sowohl in südlicher als auch in nördlicher Richtung, angrenzen wurden neu ausgewiesen. Im Regionalplan ist das Gebiet überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und bei der Biotopverbundplanung des LANUV zu einem großen Teil als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Ahauser Aa ist in fast allen Bereichen des LSGs stark begradigt und in der Aue überwiegt die Ackernutzung. Es sind aber auch Teilabschnitte vorhanden in denen Grünland und Gehölzbestände die Aue aufwerten und Ufergehölze vorzufinden sind. Insbesondere südlich von Ahaus sind Ufergehölze weit verbreitet. Westlich der Bröcke, südöstlich vom Hof Werlemann, befindet sich ein Teilabschnitt der Ahauser Aa, der relativ naturnah ausgeprägt ist. Das Gewässer mäandriert, hat wertvolle Fließgewässerstrukturen und verläuft durch Waldbereiche. Bei diesem Teilabschnitt der Ahauser Aa handelt es sich darüber hinaus um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Ammeln / Bröcke / Loh“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südosten und Osten des Landschaftsplangebietes. Der größte Teil des LSGs ist bereits durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, nur der Teilbereich im Osten wurde neu ausgewiesen. Im Regionalplan ist das Gebiet überwiegend als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt, teilweise auch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Die Biotopverbundplanung des LANUV weist für den gesamten Waldbereich der „Bröcke“ Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe 1) und für die im Norden daran angrenzenden Flächen Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe 2) aus.

Einen großen Teil des Landschaftsschutzgebietes nimmt das Waldgebiet „Bröcke“ ein. Das Waldgebiet ist sehr heterogen ausgeprägt, neben naturnahen Laubgehölzbeständen sind Mischwaldbereiche und auch mehrere Nadelgehölzkulturen vorhanden. Die „Bröcke“ wird naturnah bewirtschaftet und weist unterschiedlichste Altersstrukturen auf. Sie ist Lebensraum zahlreicher schützenswerter und seltener Tierarten. Als Besonderheiten sind Habitate der Kreuzotter und des Feuersalamanders zu nennen. Der westliche Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist stark von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Zwischen den Ackerflächen sind Wälder eingestreut, die in diesem Bereich aber häufig von Kiefern und Fichten dominiert werden. Im Norden und Nordosten ist die Landschaft vielseitiger strukturiert. Acker- und Grünlandnutzung sind im Wechsel vorhanden, dazwischen sind Waldbereiche, Wallhecken und Gehölzstreifen eingestreut.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Barle / Sabstättle / Poiksbrook“

Im Norden beginnt das Landschaftsschutzgebiet südwestlich von Wüllen und erstreckt sich bis zur südwestlichen Plangebietsgrenze. Ein großer Teil des LSGs im Süden und Südwesten ist bereits durch Verordnung als Land-

schaftsschutzgebiet festgesetzt, die Teilbereiche südlich und südwestlich von Wüllen wurden neu ausgewiesen. Im Regionalplan ist das Gebiet zu einem großen Teil als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Kleinere Teilbereiche (Waldbereich „Poiksbrook“ und Waldbereich „Greving Busch“) sind als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Bei der Biotopverbundplanung des LANUV sind die walddreichen Gebiete als Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und das Waldgebiet „Poiksbrook“ und dessen Umfeld im Südwesten des Plangebietes als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Das LSG ist zum einen geprägt von Waldgebieten unterschiedlichster Größe, die im gesamten Landschaftsraum vorzufinden sind, zum anderen aber auch von landwirtschaftlicher Nutzung mit großen Ackerschlägen und Grünlandnutzung im Umfeld der Höfe. Das Waldgebiet „Poiksbrook“ weist insgesamt sehr hochwertige Gehölzstrukturen auf. An den Parzellengrenzen und entlang der Straßen sind zahlreiche Wallhecken und Gehölzstreifen vorhanden, die das Landschaftsbild zusätzlich aufwerten. Der Ölbach und seine Zuflüsse durchfließen den östlichen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes. Die Gewässer sind überwiegend stark begradigt und naturnahe Strukturen fehlen fast vollständig. In den Auen sind nur noch Relikte von auentypischen Erlenwäldern vorhanden.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Brücke“

Innerhalb des bereits festgesetzten Landschaftsschutzgebietes im Südosten des Landschaftsplangebietes wurde im Bereich des Waldgebietes „Brücke“ ein neues LSG ausgewiesen. Zusätzlich zu der LSG-Ausweisung wird eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Waldflächen geschlossen, in der weitergehende Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung der „Brücke“ vereinbart werden.

Es handelt sich um einen Teilbereich der „Brücke“, der bereits naturnah bewirtschaftet wird und sich größtenteils durch hochwertige Laubgehölzbestände (Buchen- und Eichenwälder) aber auch durch Laubmischwald mit einzelnen Nadelgehölzen und einzelne Nadelgehölzkulturen auszeichnet. Kleinflächige Erlenbruchwälder, Eschenwälder und naturnahe Sandbäche (Beikelbach und Brückebach) erhöhen den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes. Der hochwertigste Bereich befindet sich beidseitig des Beikelbaches, östlich des Gescher Damms. Der naturnahe Bach ist hier von Erlenauewald umgeben.

Der gesamte Waldbereich der „Brücke“ ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und wird bei der Biotopverbundplanung des LANUV als Bereich mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Die Ausweisung eines LSGs mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen stellt in diesem Fall eine ausreichende Sicherung für das Gebiet dar.

Naturdenkmäler

Als Naturdenkmäler werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Ahaus sind 5 Naturdenkmäler bereits vorhanden und 4 Naturdenkmäler werden neu ausgewiesen. Bei den bereits vorhandenen Naturdenkmälern handelt es sich um 1 Winter-Linde am Kalvarienberg südlich von Ahaus (Festsetzung 2.3.1), 2 Winter-Linden nordwestlich von Wessum (Festsetzung 2.3.2), 1 Winter-Linde am Wüllener Esch, südöstlich von Wüllen (Festsetzung 2.3.3), 1 Stiel-Eiche an der Barler Straße, südöstlich von Wüllen (Festsetzung 2.3.4) und 1 Winter-Linde auf dem Friedhof in Ottenstein (Festsetzung 2.3.5). Als neu ausgewiesene Naturdenkmäler sind 1 Stiel-Eiche nordwestlich der Maschinenbauhalle Wegener, nordwestlich von Wessum (Festsetzung 2.3.6), 1 Stiel-Eiche südlich der Schöppinger Straße, südöstlich von Ahaus (Festsetzung 2.3.7), 1 Stiel-Eiche am Südufer des Eversbaches, südlich von Ahaus (Festsetzung 2.3.8) und 1 Stiel-Eiche beim Hof Winkelhaus-Elsing, südlich von Wüllen (Festsetzung 2.3.9) zu nennen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch meist eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.).

Der Landschaftsplan Ahaus setzt insgesamt 162 geschützte Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 2.4.1 - 2.4.246) fest; Lücken in der Nummerierung ergeben sich durch entfallene Festsetzungen.

▪ **Bestandteile des Biotopverbundes**

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Ahaus werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete zu sichern, Bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes vorzusehen.

Die Kernflächen der Biotopverbundstufe I sind im Landschaftsplan Ahaus durch die Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.4 gesichert. Darüber hinaus sind Biotopverbundflächen der Stufe I im Bereich des Waldgebietes „Poiksbrook“, im Bereich des Waldgebietes „Bröcke“ und in der Aue des Flörbaches durch Landschaftsschutzgebiete gesichert.

Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Ahaus, mit Ausnahme kleinerer Teilbereiche in den Auen der Fließgewässer Ölbach, Eversbach und Moorbach, in einem Grünlandkomplex nordöstlich von Ottenstein und südwestlich von Ahaus in Form eines kleineren Waldbestandes und dessen Umfeldes, durch die Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete oder die Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile berücksichtigt worden.

▪ **Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Als Brachflächen gelten gemäß § 24 LG NW Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht zu den Brachflächen.

Im Landschaftsplan Ahaus werden keine Brachflächen gemäß § 24 LG NW festgesetzt.

▪ **Forstliche Festsetzungen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 25 LG NW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagsverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Ahaus sind für fünf Waldflächen forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die Forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Als forstliche Festsetzungen sind Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten und Verjüngung der Erlen durch truppweises auf Stock setzen (bei den Erlenbruchwäldern 4.1 – 4.3) vorgesehen. Die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme der Pappelbestände untersagt.

▪ **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW im Landschaftsplan Ahaus gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur im Einverständnis mit den Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind von Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

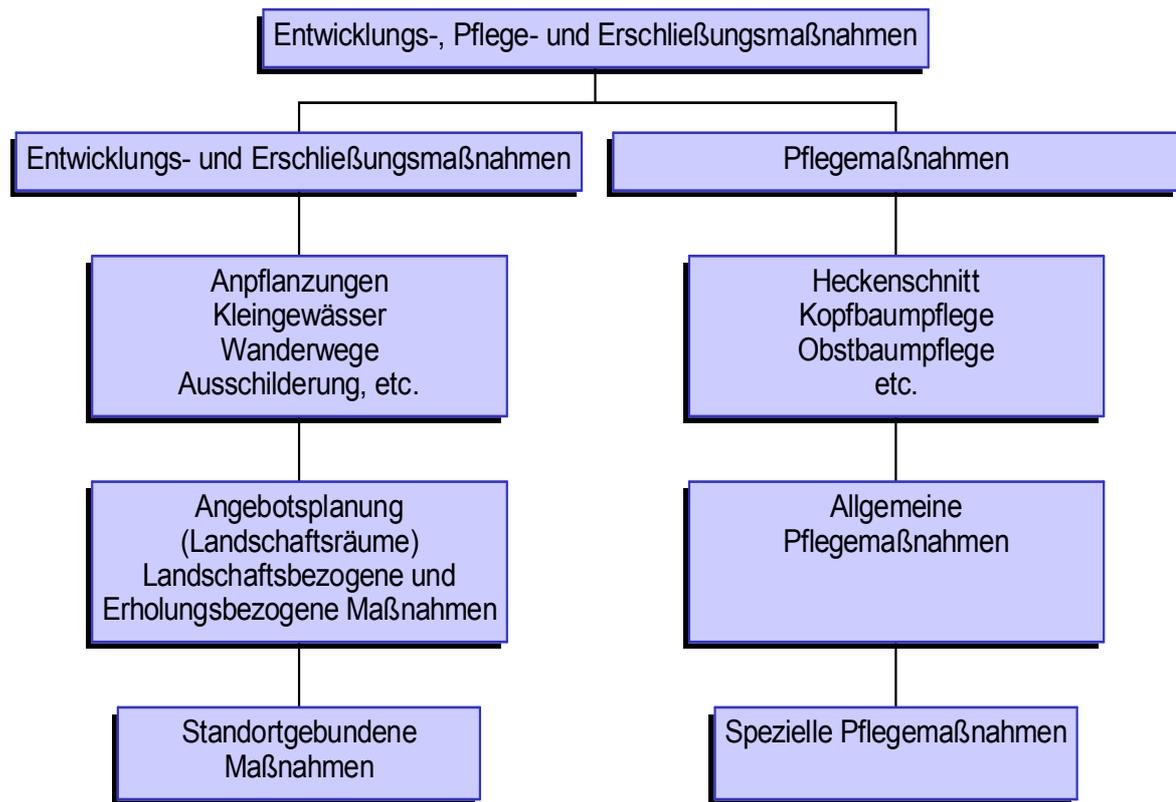


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Ahaus

Im Landschaftsplan Ahaus sind insgesamt 25 Landschaftsräume festgesetzt. Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 23 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.23) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung, Ergänzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Wallhecken, Ufergehölzen, Kopfbäumen u. a.), aber auch um die Anlage und Optimierung von Kleingewässern.

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Erhaltung, Pflege, Sicherung und Entwicklung sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 5.3.1 – 5.3.5. und 5.5). Als spezielle Pflegemaßnahmen sind 5 Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.5). Diese umfassen Pflegemaßnahmen wie die Entschlammung und Freistellung von Stillgewässern, die Pflege einer Kopfbaumreihe und einer Wallhecke und die Festsetzung der Grünlandnutzung für einen Uferrandstreifen am Flörbach.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

▪ Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

a) Bodentypen

Bei den Böden im Landschaftsplangebiet handelt es sich überwiegend um grundwassergeprägte Böden, wie Podsol-Gley, Podsol-Pseudogley, Gley-Podsol und kleinflächig reinem Gley. Südöstlich und nordwestlich von Ottenstein hat sich über Bereichen mit grundwasserfernem Sandboden saurer Podsolboden und Braunerde-Podsolboden gebildet. Um die Ertragsfähigkeit der nährstoffarmen und dürr empfindlichen Podsole zu verbessern wurden Plaggen aufgebracht (Plaggenesch), sodass die Böden im Lauf der Zeit aufgewertet werden konnten. Brauner und graubrauner Plaggenesch ist im gesamten Landschaftsplangebiet verbreitet, mit Schwerpunkten nordwestlich von Ottenstein, nördlich und nordwestlich von Wessum (Averesch), südwestlich von Wüllen (Bereich Barle), südlich und südwestlich von Ahaus (Bereich Quantwick) und östlich von Ahaus (Ammelner Esch).

Sowohl südöstlich von Ahaus als auch südlich von Wüllen und westlich von Wessum sind großflächig Stauwasserböden (Pseudogley) vorzufinden, die durch einen periodischen Wechsel von starker Vernässung und extremer Austrocknung gekennzeichnet sind. Als lokale Besonderheit ist in den nordwestlichen Randbereichen des Plangebietes kleinflächig auch vergleyter Pseudogley vertreten.

In den Bachtälern des Landschaftsplangebietes sind neben typischen Grundwasserböden – Anmoorgleye, Nassgleye und Niedermoorböden – auch Podsol-Gley und Plaggenesch verbreitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Anmoorgleyeböden liegt im Umfeld von Ottenstein, nordöstlich von Wüllen und südöstlich von Wessum, sowie nördlich von Ahaus. Die Niedermoorböden, die nur kleinflächig südwestlich von Wessum und nördlich von Ottenstein vorkommen, sind im Gegensatz zu den anderen Bodentypen organische Böden.

b) Schutzwürdige Böden

Die Erfassung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt auf der Grundlage der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen. Eingestuft werden die Böden gemäß ihres Biotopentwicklungspotenzials, ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer kulturhistorischen bzw. geowissenschaftlichen Bedeutung. Diese stellen aufgrund ihrer Seltenheit, Natürlichkeit bzw. der Ausprägung besonderer Standortfaktoren (Extremstandorte) eine hohe Bedeutung auch im Bezug auf die Lebensraumfunktion dar. Hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit werden die Böden in drei Stufen bewertet: besonders schutzwürdige, sehr schutzwürdige und schutzwürdige Böden. Die Böden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen, bleiben hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit unbewertet.

Im Landschaftsplangebiet sind unterschiedliche schutzwürdige Böden vorzufinden. Als besonders schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit sind der braune und graubraune Plaggenesch im Bereich des Ammelner Eschs, im Bereich des Avereschs, im Bereich Barle und Quantwick sowie nordwestlich von Ottenstein zu nennen. Darüber hinaus ist der vergleyte Pseudogley in den nordwestlichen Randbereichen des Plangebietes als besonders schutzwürdiger Boden der gleichen Schutzkategorie einzustufen. Aufgrund der Ausprägung besonderer Standortfaktoren werden die Niedermoorböden, die Grundwasserböden (Nassgley, Anmoorgley und Gley) und die Staunäseeböden (Pseudogley) als besonders schutzwürdig eingestuft. Mit der gleichen Schutzkategorie, aber nur als schutzwürdige Böden, werden die Podsolböden und die Braunerde-Podsolböden im Nordwesten und Südosten des Plangebietes bewertet.

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Darüber hinaus wird der Grundwasserhaushalt durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung von Vorfluten verändert.

Im Landschaftsplangebiet sind mehrere Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die bei den Schutzausweisungen und der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu berücksichtigen.

Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützen ebenfalls vor Erosion und verbessern die Bodenfunktionen.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet stark, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als Oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

a) Grundwasser

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor.

Das Plangebiet liegt größtenteils im Bereich der beiden Grundwasserkörper 928_04 und 928_19.

Der Grundwasserkörper 928_04 wird im oberen Bereich größtenteils von Sanden der Niederterrasse aufgebaut. Diese finden sich in den Bach- und Flusstälern, besonders in der Ölbach-Niederung bei Ottenstein in breiter Ausdehnung, z. T. überdeckt von Talaue- und Flugsandablagerungen. Nach Norden greifen die Niederterrassen-Sande bis Alstätte vor und umrunden im Nordosten das Stadtgebiet von Ahaus. Unter ihnen folgen stellenweise ältere pleistozäne Terrassen- und Glazialsande sowie schluffig-tonige Schichten. Dieses quartäre, bis zu ca. 25 m mächtige Schichtpaket wird von den Kuhfeld-Schichten (Unterkreide) unterlagert, einer stellenweise über 200 m mächtigen Wechselfolge aus schluffig-tonigen und sandigen Sedimenten. Sie tauchen im westlichsten Teil dieses Grundwasserkörpers unter die rd. 40 m mächtigen, tonigen Dingden-Schichten (Tertiär) ab, so dass dort ein zweites Grundwasserstockwerk entsteht. Das Liegende der Kuhfeld-Formation bilden rd. 40 - 60 m dicke Kalk- und Mergelsteine. Die Gesteine der Niederterrasse setzen sich aus Sandstein, Mergelsandstein, Tonmergelstein, Kalkstein, Kalksand- und Kalkmergelstein zusammen. Die Niederterrassen-Sande bilden mit einigen dieser Festgesteine einen gemeinsamen Grundwasserleiter bzw. das 1. Grundwasserstockwerk. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit mäßigem Grundwasservorkommen. 70 % der Fläche weist mit < 2 m geringe Grundwasserflurabstände auf, sonst betragen sie meist zwischen 2 und 3 m, können jedoch stellenweise bis auf 5 m ansteigen. Im Südosten bei Stadtlohn liegen sie in einem kleinen Bereich zwischen 5 und 7 m. Im Absenkungsbereich einer Brunnengalerie am Ölbach können sie noch größer sein, so dass dieser dann in den Grundwasserleiter infiltriert. Das Grundwasser strömt von Osten her in den Grundwasserkörper ein und bewegt sich zu den Vorflutern hin, generell in westliche, oft aber auch in nördliche und südliche Richtung.

Im Südosten grenzt der Grundwasserkörper 928_19 an den bereits beschriebenen Grundwasserkörper an. Der Grundwasserkörper 928_19 ist das Bindeglied zwischen dem Westrand des Münsterländer Kreide-Beckens und seinem Kernbereich. Er besteht aus den verschiedensten Fest- und Lockergesteinen der Oberkreide. Sie werden in weiten Bereichen von einer tlw. mächtigen Grundmoräne und Talaue-Sedimenten bedeckt. Aufgrund der Muldenstruktur des Münsterländer Kreide-Beckens treten von Westen nach Osten immer jüngere Kreide-Schichten zutage. Im Anschluss an den Cenoman-Turon-Zug streichen im Westen zunächst Ton-, Mergel- und Kalkmergelsteine der Emscher-Formation aus. Sie werden nach Osten hin ab dem Obersanton durch die Recklinghausen- und Haltern-Formation ersetzt. Auch östlich von Ahaus kommen noch die Haltern-Schichten

vor, jedoch nur in geringer Mächtigkeit und Ausdehnung. Die etwa 230 m mächtigen Recklinghausen-Schichten bestehen überwiegend aus sandigen Mergel und Sandmergel und gehen nach Norden in Mergelsteine über, womit die Ergiebigkeit abnimmt. In den Flusstälern wie der Bocholter Aa, Berkel und Ahauser Aa wurden Niederterrassen-Sande abgelagert. Sie sind meist bis ca. 15, vereinzelt 20 m mächtig. Z. T. werden sie von Geschiebemergel unterlagert und dieser von älteren pleistozänen Sanden. Bei etwa 35 % der Fläche liegt das Grundwasser < 2 m tief, zu einem großen Anteil zwischen 2 und 3 m und in Bereichen höheren Geländes bis zu 7 m. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit mäßigem Grundwasservorkommen.

Im Südwesten und Nordwesten wird der Grundwasserkörper 928_12 angeschnitten. Der Grundwasserkörper wird hauptsächlich von austreichenden Gesteinen der Unterkreide aufgebaut, die einen flachen, zum Teil unterbrochenen Höhenrücken zwischen Borken im Süden und Gronau im Norden bilden. Das Grundwasser strömt von den häufig lokal ausgebildeten Wasserscheiden in die verschiedensten Richtungen zu den Vorflutern hin. Es liegt in den morphologisch höher gelegenen Bereichen teilweise bis zu 7 m unter Gelände, bei etwa 52 % der Fläche < 2 m und im übrigen Gebiet zwischen 2 und 3 m. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringem Grundwasservorkommen.

Nordwestlich und südwestlich von Ahaus liegen außerdem Teilbereiche des Grundwasserkörpers 928_13 im Plangebiet. Ihn bilden die austreichenden, generell nach Osten hin einfallenden und durch mehrere Querstörungen durchsetzten Schichten des Cenoman und Turon, überwiegend Kalk- und Mergelkalksteine. Die Flusstäler werden von Fein- und Mittelsanden der Niederterrasse mit darüber liegendem Aue-Sand und -Lehm ausgefüllt. Sie sind im Berkel- und Ahauser Aa-Tal 15 bis 20 m mächtig. Dort, wo sich der Cenoman-Turon-Zug morphologisch heraushebt, bildet er eine lokale Grundwasserscheide, so zwischen Stadtlohn und Wüllen und zwischen Wessum und Graes. Das Grundwasser strömt von dort in verschiedene Richtungen. Die Flurabstände betragen meist zwischen 2 und 3 m, bei 31 % der Fläche < 2 m und in den etwas höher gelegenen Bereichen bis zu 7 m. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit ergiebigem Grundwasservorkommen.

Aus der Beschreibung der Grundwasserkörper lässt sich ableiten, dass das Grundwasser im überwiegenden Teil des Plangebietes relativ hoch ansteht. Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet liegen durchschnittlich bei 0 – 3 m, nur in den morphologisch höher gelegenen Bereichen beträgt der Flurabstand bis zu 7 m.

b) Fließgewässer

Die Ahauser Aa wird bei der Gewässertypologie in ihrem Ober- und Mittellauf als kleines Niedrigungsgewässer in Fluss- und Stromtälern, im Unterlauf als sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss eingestuft. Es handelt sich um einen mehr oder weniger eingeschnittenen, begradigten Sandbach mit überwiegend steilen Ufern. Bei der Ahauser Aa handelt es sich um einen Zufluss der Issel und dementsprechend verläuft die Ahauser Aa durch das Einzugsgebiet der Isselmeerzuflüsse. Innerhalb dieses Einzugsgebietes ist die Ahauser Aa den beiden Fließgewässerlandschaften „Sandgebiete“ und „Verwitterungsgebiete, Flussterassen und Moränengebiete“ zuzuordnen. In der Fließgewässertypologie wird die Ahauser Aa als „sandgeprägter Tieflandbach“ (nach LAWA) und als „Sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“ (NRW-Typen) eingestuft. Bei den NRW-Fließgewässertypen handelt es sich um eine feiner differenzierte, kleinräumigere Darstellung. Natürlicherweise wären für ein „Sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“ folgende Eigenschaften charakteristisch:

- eine Sohle aus stabil gelagertem Sand,
- das Wasser kann in bestimmten Teilräumen weich und kalkarm sein und leicht sauer bis neutral; es ist in der Regel nährstoffarm und klar,
- in einem mehr oder weniger gut ausgeprägten Sohllental bildet das sandgeprägte Fließgewässer Mäander mit steilen Prallhängen und flach ansteigenden Gleithängen aus,
- die Wassertiefe ist durchschnittlich flach, es gibt aber regelmäßige Tiefenrinnen sowie Sandbänke und Kolke im Bereich von Strömungshindernissen,
- nur bei höheren Hochwassern wird die Aue überschwemmt und Sand abgelagert.

Die Ahauser Aa weist im Landschaftsplangebiet in fast allen Gewässerabschnitten einen naturfernen begradigten Verlauf auf. Die oben beschriebenen naturnahen Eigenschaften sind nur noch in kleineren Teilabschnitten vorzufinden. Einer dieser Teilabschnitte befindet sich westlich des Waldgebietes „Bröcke“, südwestlich vom Hof Werlemann. In diesem Fließgewässerabschnitt sind noch Ansätze von Mäandern, Prall- und Gleithängen erkennbar, die Sohle ist sandgeprägt und einzelne Kolke und Sandbänke sind vorzufinden. Auch bei den Zuflüssen der Ahauser Aa, die innerhalb des Waldgebietes „Bröcke“ verlaufen, sind bei den Gewässern Beikelbach, Bröckebach und Hagenbach noch naturnahe Strukturen erkennbar. Außerdem sind in dem Gewässerabschnitt südlich von Ahaus noch fast durchgehend Ufergehölze vorhanden.

Die Fließgewässer Ölbach, Flörbach sowie deren Zuflüsse und die Umflut der Ahauser Aa sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der Land- und Stadtnutzung sind die Gewässer durch einen naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich

verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Trotzdem ist auch am Ölbach noch ein relativ naturnaher Fließgewässerabschnitt vorhanden. Dabei handelt es sich um einen Gewässerabschnitt südwestlich von Wüllen, der als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatschG festgelegt wurde. Dieser Gewässerabschnitt zeichnet sich durch einen mäandrierenden Verlauf sowie einzelne Steilufer, Sand und Kiesbänke aus. Auch in den Gewässerauen sind noch einzelne naturnahe Elemente vorhanden. In der Aue des Flörbaches sind noch Relikte von gut ausgeprägten Erlenauenwäldern vorzufinden und in einigen Abschnitten sind noch Ufergehölze ausgeprägt.

c) Stillgewässer

Im Plangebiet sind zahlreiche Stillgewässer und Blänken vorzufinden. Besonders viele naturnahe Teiche und Blänken befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Butenfeld“. Im Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“ ist ein Heideweiher und im Naturschutzgebiet „Blutfeld“ sind mehrere Moorteiche und Moortümpel vorhanden.

Einige Stillgewässer sind für die Angelnutzung angelegt worden. Als Beispiele sind die Angelteiche östlich des Ottensteiner Damms, nordöstlich des Ausflugslokals „Haus am Flör“, die Angelteiche nördlich von Wüllen beim Hof Werlemann und die Angelteiche südwestlich von Wüllen beim Hof Schulte zu nennen.

Im Untersuchungsraum sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz an den Fließgewässern Ahauser Aa, am Ölbach, an der Umflut der Ahauser Aa und am Moorbach (Zufluss der Ahauser Aa) ausgewiesen.

Im Plangebiet ist das Wasserschutzgebiet Ortwick um die Wassergewinnung der Stadtwerke Ahaus (südwestlich von Wessum) festgesetzt.

Vorbelastungen

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel tlw. und Metalle tlw.). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Ausbaus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Wasserkraftnutzung und Gewässerbegradigung. Eine Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Ziele, naturnahe Bachläufe und ökologisch wertvolle Bachtäler und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu sichern bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern die Fließgewässerqualität. Durch eine weniger intensive Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

▪ **Schutzgut Klima / Luft**

Derzeitiger Zustand

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Daher ist es durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen geprägt. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5°C), eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen und einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum können sich kleinräumig regionale oder lokale Variationen der großräumigen Klimaverhältnisse entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Dabei folgt der Kaltluftabfluss dem lokal vorhandenen Gefälle sowie der Windrichtung und Fluß- und Bachtäler fungieren als Kaltluftabflussbereiche. Der Kaltluftabfluss sorgt für einen Temperatenausgleich zwischen unbebauten und bebauten Flächen und zugleich auch für eine Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen. Die Ahauser Aa dient als Frischluftleitbahn für den Luftaustausch für die Siedlungsbereiche von Ahaus. Der hohe Grundwasserstand in einigen Bereichen des Plangebietes (vgl. Kap. Schutzgut Wasser) und mögliche Kaltluftansammlungen bewirken eine erhöhte Nebelhäufigkeit.

Für die Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche sind vor allem die Freiflächen südlich und westlich von Ahaus, Wüllen und Ottenstein von Bedeutung, da die Hauptwindrichtung bei Süd-Südwest liegt. Der Siedlung vorgelagerte Waldflächen in diesen Bereichen tragen zusätzlich zu einer Luftfilterung und -abkühlung bei.

Die Waldfunktionskarte (LÖLF 1975) weist im Landschaftsplangebiet in mehreren Teilbereichen Gebiete mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen aus, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind. Schwerpunkte dieser Gebiete liegen östlich und südwestlich von Ahaus, südwestlich von Wüllen und südöstlich von Wessum. Als Waldflächen mit hervorgehobener Klimaschutzfunktion (Stufe 2) sind zwei kleine Waldgebiete im Plangebiet gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um ein Waldgebiet nördlich von Ahaus, beim Hof Riddebrock, und um ein Waldgebiet südöstlich von Ahaus im Umfeld der Legdener Straße, welches im Norden vom Eversbach und im Südosten von den Nutzflächen vom Hof Demes begrenzt wird. Die sieben Teilflächen des NSG „Wacholderheide Hörsteloe“ sind als Waldflächen zum Biotopschutz für Tiere und Pflanzen (Stufe 1) dargestellt. Zwei weitere kleine Waldgebiete sind als Waldflächen zum Schutz des Landschaftsbildes (Stufe 1) ausgewiesen. Diese Waldgebiete befinden sich westlich des Gewerbegebietes von Wessum, westlich der „Hamalandstraße“ und nördlich von Ahaus in der Aue der Ahauser Aa.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Regelungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft:

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen. Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist durch eine als Parklandschaft bezeichnete, vielfältig strukturierte Kulturlandschaft gekennzeichnet. Das Landschaftsbild ist im vor allem im Südosten (Waldgebiet „Bröcke“) aber auch im Südwesten und Norden von größeren Waldgebieten geprägt. Der übrige Landschaftsraum wird von landwirtschaftlicher Nutzung dominiert. Die Acker- und Grünlandflächen werden durch Streuobstwiesen, kleinere Wälder und Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wallhecken, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und zahlreiche Einzelbäume aber auch durch größere und kleinere Fließgewässer und zahlreiche Stillgewässer und Blänken reich strukturiert und gegliedert. Aufgrund der vorhandenen Strukturen wird das Plangebiet in 4 verschiedene Landschaftsteilräume aufgeteilt (siehe Kapitel 2, Unterpunkt naturräumliche Gliederung).

- Ammeloer Sandebene (LR-IIIa-012)
- Amtsvenn (LR-IIIa-013)

- Berkelniederung (LR-IIIa-020)
- Almsicker Wald (LR-IIIa-021)

Das Landschaftsplangebiet liegt überwiegend im Landschaftsraum **Ammeloer Sandebene (LR-IIIa-012)**. Der östliche Teilbereich des Landschaftsraumes wird von den Ahauser Platten geprägt, einem Kreidegebiet, bei welchem Kreidekalke und Sandsteine, besonders aber Kreidetone und -mergel an die Oberfläche treten. Verschiedene Niederungen lösen dieses Kreidegebiet in einzelne Platten auf, so dass ein Wechsel von Platten und Niederungen kennzeichnend für diesen Naturraum ist. Die Ahauser Platten sind aufgrund ihrer verhältnismäßig trockenen Lage und ihrer im Vergleich zu den umgebenden Talsandplatten guten Böden seit Jahrhunderten besiedelt und landwirtschaftlich genutzt worden. Ein Kalkrücken der Kreidezeit durchzieht den Kreis Borken von Ahaus beginnend über Stadtlohn und Südlohn bis Borken und Weseke. Die in diesem Bereich anstehenden Böden gehören zu den ertragreichsten Ackerböden im Kreisgebiet. Durch Eschauflagen versuchte man in früherer Zeit zusätzlich die Standorteigenschaften weiter zu verbessern. Die vorhandenen Waldgebiete im Landschaftsraum bestehen zu einem großen Teil aus Forstbeständen, in denen die Kiefer dominiert. Es sind aber auch größere Laubgehölzbestände in der „Bröcke“ und im „Poiksbrook“ entstanden.

Auch das NSG „Butenfeld“ befindet sich in einem Teilbereich des Kreidegebietes. Dieses Feuchtwiesenschutzgebiet zeichnet sich zum einen durch zahlreiche vegetationskundlich bedeutsame Flächen und zum anderen als Lebensraum und Brutrevier mehrerer, sehr seltener und geschützter Wat-, Wiesen- und Wasservogel wie Austernfischer, Bekassine, Feldlerche, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper, Bleßralle, Teichralle und Krickente aus.

Das im Westen angrenzende Gebiet der Ottensteiner Talsande war von alters her wenig besiedelt und durch ausgedehnte Heideflächen gekennzeichnet. Heute sind nur noch in Relikten Heideflächen vorhanden (Wacholderheide Hörsteloe), vielmehr prägen Kiefernforste auf den basenarmen Böden und ertragarme Acker- und Grünlandflächen das Bild der Landschaft. Bis heute hat sich hier eine kleinräumig gegliederte bäuerliche Kulturlandschaft, die allgemein als Münsterländische Parklandschaft bezeichnet wird, erhalten können.

Der in weiten Teilen reich und vielfältig strukturierte Landschaftsraum besitzt eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das vorhandene, teilweise dicht verzweigte Wegenetz im weitgehend ebenen Landschaftsraum weist fürs Wandern und Radfahren ideale Bedingungen auf.

Der nordöstliche Randbereich des Landschaftsplangebietes liegt im Landschaftsraum **Amtsvenn (LR-IIIa-013)**, einem feuchten Talsandgebiet. Der Landschaftsraum ist überwiegend geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung, wobei die Bewirtschaftung als Acker gegenüber der Grünlandnutzung überwiegt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind in weiten Teilen von Entwässerungsgräben durchzogen. Daneben finden sich noch zahlreiche Waldparzellen, Feldgehölze und Hecken, die sich weitgehend aus Eichen, Birken, Buchen, Kiefern und Fichten zusammensetzen. Die vorherrschende Siedlungsform im Landschaftsraum stellen Einzelhöfe dar; größere Ortschaften kommen nicht vor.

Südwestlich von Ahaus befindet sich ein kleinerer Teilbereich des Landschaftsplangebietes im Landschaftsraum **Berkelniederung (LR-IIIa-020)**. Dabei handelt es sich um den Talbereich eines Seitenbaches der Berkel, welches von den Zuflüssen des Oelbaches durchflossen wird. Der Oelbach ist ein wichtiger Zufluss der Berkel. Der entsprechende Teilbereich des Landschaftsraumes wird gekennzeichnet durch einen Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung, untergliedert von mittelgroßen und kleineren Wäldern. Feldgehölze, Wallhecken, Baumgruppen und Stillgewässer bereichern das Landschaftsbild. Im Südosten des Landschaftsraumes befinden sich zwei Sandabgrabungsbereiche, die aber nur noch teilweise genutzt und bereits größtenteils rekultiviert worden sind.

Im Osten, Südosten und Süden des Landschaftsplangebietes liegen Teilbereiche des Landschaftsraumes **Almsicker Wald (LR-IIIa-021)**, die an den Landschaftsraum Ammeloer Sandebene angrenzen. Der Landschaftsraum ist durch ausgedehnte zusammenhängende Waldgebiete gekennzeichnet, die zu den weitläufigsten im Münsterland zählen. Einen größeren Flächenanteil nimmt jedoch auch die Landwirtschaft ein. Zahlreiche kleine Gewässer sowie der häufig auftretende Flurname "Brock" = Bruch sind darüber hinaus charakteristisch für den Raum. Von den großflächig ineinander übergehenden Teilräumen des Waldgebietes liegen die „Bröcke“ und ein großer Teil der „Wehrer Mark“ im Landschaftsplangebiet. Aufgrund der schlechten Eignung der Böden für die Landwirtschaft wurde der Raum ehemals vorwiegend forstlich genutzt. Heute liegt der Waldanteil im Landschaftsraum mit ca. 30% deutlich über dem Anteil von 15,6% bezogen auf das gesamte Kreisgebiet. Dabei dominieren Kiefernwälder, die überwiegend als gut entwickelte Mischwälder mit hohem Eichenanteil auftreten. Daneben finden sich großflächige Bestände aus Buchen-Eichen-Wäldern mit teilweise mosaikartigen Durchdringungen von Eichen-Hainbuchenwald. Parzellen mit artenreichen Birken-Eichenwäldern, Erlen- und Erlen-Eschenwäldern sowie Fichten, Lärchen und Roteichen treten in kleinflächigem Wechsel auf. Eine große Anzahl tief eingeschnittener Gräben entwässert das Waldgebiet und damit auch ehemals vorhandene Birken- und Erlenbruchwälder. Die meist nur periodisch wasserführenden Bäche weisen zum Teil einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf auf, teilweise sind sie jedoch begradigt und naturfern

ausgebaut. Mit seinen zahlreichen kleinen Gewässern sind die Waldgebiete optimale Lebensräume für viele seltene Tier- und Pflanzenarten. Reptilien wie die Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse kommen hier vor, als Brutvögel sind u.a. Zaunkönig, Baumpieper, Ziegenmelker und Waldschnepfe vorzufinden.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen, wie die B 70 (von Stadtlohn über Wüllen nach Ahaus und von Ahaus in Richtung Heek), die B 474 (von der A31 durch Ahaus hindurch in Richtung Graes), die L 560 (von Vreden in Richtung Wüllen und Ahaus) und die L 570 (von der A 31 nach Ahaus) stellen Trennwirkungen innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild durch die oberirdischen Leitungstrassen, wie die 380/220 kV-Leitung Krusenhorst-Gronau sowie die 110-kV-Leitungen Alstätte-Vreden und Stadtlohn-Gronau mit dem Abzweig Ahaus erheblich beeinträchtigt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dienen der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote, Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubrechen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gefördert.

Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von herausragender Bedeutung. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessert deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die gleiche Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtlebensräume dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasserstandes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch die Lebensräume von Pflanzen und Tieren und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teilweise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner guten Anbindung über die Autobahn 31 und der zahlreichen bestehenden und vielfältigen Touristikangebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer ein beliebtes Naherholungsgebiet. Die Münsterländische Parklandschaft ist bekannt für Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben regionalen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen verschiedene überregional bedeutsame Rad- und Wanderrouten durch das Landschaftsplangebiet.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderroute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrensitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Im Landschaftsplangebiet verläuft die Route **Westkurs**, die von Vreden kommend über schmale Landstraßen südlich von Ottenstein und Wüllen in das Bebauungsgebiet von Ahaus hineinführt. Bis Wessum folgt die Route dem Verlauf der Umflut der Ahauser Aa. Nordöstlich von Wessum verläuft die Route weiter in südöstlicher Richtung durch die Aue der Ahauser Aa und erstreckt sich dann weiter in Richtung Heek. Die überregional bedeutsame **Flamingoroute** verläuft durch den nordöstlichen und östlichen Teilbereich des Landschaftsplangebietes und quert dabei auch die Siedlungsgebiete von Ahaus und Wessum. Schwerpunktmäßig führt die Flamingoroute durch bedeutende Feuchtwiesen-, Moor- und Heideschutzgebiete im deutsch/niederländischen Grenzgebiet. Informationstafeln und Aussichtstürme informieren entlang der Radroute über diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen stellen aufgrund des zum Teil hohen Verkehrsaufkommens eine Beeinträchtigung zumindest für Teilbereiche des Landschaftsplangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit:

Die positiven Umweltauswirkungen der bereits betrachteten Schutzgüter, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei den Besuchern.

Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen, dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

▪ **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist Bestandteil der Kulturlandschaft Westmünsterland. Diese Kulturlandschaft ist insbesondere im Südosten, aber auch im Südwesten und Nordosten des Landschaftsplangebietes noch relativ stark von Waldbeständen geprägt, im übrigen Plangebiet dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt ist die Landschaft in fast allen Bereichen durch zahlreiche kleinere Wälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wallhecken, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Solitärgehölze aber auch Streuobstwiesen, kleinere und größere Fließgewässer und zahlreiche Stillgewässer reich strukturiert.

Innerhalb des Landschaftsplangebietes befindet sich eine Vielzahl an archäologischen Fundstellen. Von den Bodendenkmälern ist im Plangebiet aber nur der Fundort eines Grabhügels bekannt, welches in der Denkmalliste der Stadt Ahaus unter der Ziffer 3907,5 geführt ist. Der Grabhügel liegt in einem Waldgebiet an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes.

Darüber hinaus sind im Landschaftsplangebiet verschiedene Geotope, d. h. erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln, vorzufinden. Dabei handelt es sich um zwei Dünenfelder und einen Steinbruch:

- GK-3807-003: kleines Dünenfeld (nördlichster Teilbereich des NSG „Wacholderheide Hörsteloe“)
- GK-3807-007: Steinbruch „Hoge Esch“ südlich von Graes
- GK-3907-003: Dünenfeld bei Barle, südlich von Ottenstein.

Besonders hervorzuheben sind außerdem acht Landschaftsbereiche des Plangebietes, die im Rahmen des Fachbeitrags Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) mit

kulturlandschaftlich herausragender bzw. besonderer Bedeutung dargestellt sind. Dabei handelt es sich um zwei Bereiche mit herausragender Bedeutung sowie um sechs Bereiche mit besonderer Bedeutung. Nachfolgend sind die entsprechenden Gebiete im Einzelnen aufgeführt:

- a) Bereiche mit herausragender Bedeutung
 - K-MS-3807-007: Eschlagen um Hörsteloe
 - K-MS-3907-003: Bröcke und Liesner Wald
- b) Bereiche mit besonderer Bedeutung
 - K-MS-3807-008: Butenfeld und Umgebung
 - K-MS-3807-009: Landschaft um Graes
 - K-MS-3808-002: Donseler Feld (wird nur im Süden und Südwesten angeschnitten)
 - K-MS-3907-001: Esch-Niederungskomplex und Landschaft auf altem Heidestandort zwischen Ottenstein, Wüllen, Vreden und Stadtlohn
 - K-MS-3907-002: Landschaftskomplex südlich von Ahaus
 - K-MS-3908-001: Bauernschaft Ammeln.

Die Böden des flachen bis sanft gewellten Geländes sind nährstoffarm und sandig. Von den ehemaligen Moor- und Heidestandorten sind nur noch Relikte im NSG „Wacholderheide Hörsteloe“ und im NSG „Blutfeld“ vorhanden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Dieses Schutzgut umfasst sowohl Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler als auch Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind alle zuständigen Behörden beteiligt worden. Im Bereich der von den Behörden detailliert dargestellten Bodendenkmale und Geotope sind keine Maßnahmen oder Veränderungen durch den Landschaftsplan vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszuschließen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Landschaftsplanes Ahaus für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Negative Umweltauswirkungen	Positive Umweltauswirkungen
Boden	Keine	- Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen durch Extensivierung von Nutzungen
Wasser	Keine	- Schutz vor weiteren Flächenversiegelungen und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, - Verbesserung der Gewässerqualität durch naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und Talräumen, - Anlage von neuen Kleingewässern und Blänken, - Entschlammung und Freistellung vorhandener Gewässer
Klima / Luft	Keine	- Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr)
Landschaftsbild / Erholung	Keine	- Schutz und Aufwertung des Landschaftsbildes (durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen), - Optimierung und Erweiterung der Naherholungsmöglichkeiten
Fauna, Flora, Biotope	Keine	- Neuanlage, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, - Stärkung des Biotopverbundes, - Schutz vor negativen Veränderungen
Mensch	Keine	- Erhaltung und Verbesserung der Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft, - Erhaltung und Verbesserung des positiven Wohnumfeldes, - Stärkung der kulturlandschaftlichen Identität
Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmalpflege)	Keine	- Schutz vorhandener Bodendenkmale, - Erhalt und Optimierung der vorhandenen Kulturlandschaft (Münsterländischer Parklandschaft)

Tabelle 1: Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Ahaus auf die Umwelt

7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, deshalb ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Der Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes keine relevanten negativen Umweltauswirkungen ergeben und somit auch bei den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ganz im Gegenteil entstehen durch die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes für die Schutzgüter vielmehr positive Effekte und Wechselwirkungen.

8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen, wie z. B. Grünlandumbruch, Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer, die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie von Landschaftsräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

12 Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d.h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z. B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete ist durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist. Die FFH-Gebiete sind zudem gemäß § 48c LG NW entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NW zu erklären bzw. durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 26er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungs-

spielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der Maßnahmen im Landschaftsplan ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 14m UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon erfolgt innerhalb der FFH-Gebiete ein Monitoring durch das LANUV im Rahmen der Berichtspflicht gemäß der FFH-Richtlinie. Die Feuchtwiesenschutzgebiete (NSG „Butenfeld“) werden regelmäßig von der Biologischen Station Zwillbrock e.V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzaufgaben und – standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzaufgaben wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Landschaftsräumen dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsauflagen statt. Außerdem werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, eine Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

14 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Ahaus verfolgt gemäß den Vorgaben des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Landschaftsplangebiet geht es dabei im übertragenen Sinn um die Erhaltung der vorhandenen, überwiegend reich strukturierten Kulturlandschaft und die Aufwertung bzw. Entwicklung der Landschaftsräume durch geeignete Maßnahmen. Die Maßnahmenplanung ist vor dem Hintergrund der Verbesserung der Biodiversität sowie der dauerhaften Sicherung und Erweiterung des Biotopverbundes zu sehen.

Die Schutzfestsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen werden zu einer nachhaltigen Verbesserung des Zustandes der Schutzgüter, insbesondere der biologischen Vielfalt und der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, des Landschaftsbildes, der Gewässer und des Gewässerumfeldes sowie des Klimas (Mikroklima) führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie durch die ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Ahaus führt im Sinne des UVPG zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Es sind im Gegenteil in mehrfacher Hinsicht positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.